

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen
Churlande,

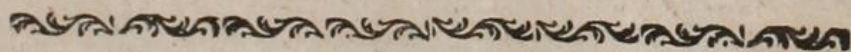
herausgegeben

von

Jacobi und Kraut.

Zwenter Jahrgang.

Viertes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poßwitz jun.

1788.

STADT

Verordnung

Stadtrath

Stadtrath

Stadtrath

Stadtrath

Stadtrath

1788



I.

Inhalt der allgemeinen und Special-Berordnungen, welche vom April bis zum Schlusse des Jahrs 1787. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

39.

Gemeiner Bescheid der Königl. Churfürstl. Justiz-Canzley zu Hannover, die Insinuation der erwürkten Decrete, Mandate und anderer Verfügungen betreffend, vom 3ten April 1787.

Inhalts dieses Bescheides ist wahrgenommen worden, daß in denen vor obigen Gerichte anhängigen Rechts-sachen, besonders bey deren anfänglichen Behandlung die an auswärtige mit legitimirten Anwälden noch nicht versehene Partheyen zu insinuierende Bescheide, nicht immer ordnungsmäßig durch die angesehenen Canzley- und Neben-Voten, oder auf ein vorgängiges Rescriptum de insinuando, der Gegen-Parthey insinuirt, sondern verschiedentlich den Unterbedienten oder Aemtern, oder anderen Untergerichten zur Behändigung zugestellt sind.



Weil nun aber deren darüber ertheilte Insinuations-Documente in solchen Fällen nicht als gültige Zeugnisse über die geschehene Insinuation angenommen werden können; so geschieht durch obigen Bescheid, den Partheyen, Advocaten, Procuratoren, und allen welche bey erwähnten Gerichte Recht suchen und erwarten, die ernstliche Auflage, sich bey Insinuirung der ausgefertigten, ihrer Seits erwürkten Decrete, Mandate und sonstiger Verfügungen, hinführo keines anderen als des vorgeschriebenen gesetz- und verfassungsmäßigen Modi zu bedienen. Es soll daher, wenn man etwa nicht gemeint ist, zu solchem Zweck einen geschwohrnen immatriculirten Notarium zu requiriren, entweder das Geschäfte den darauf vereideten Canzleyboten überlassen, oder bey zu weiter Entfernung der keinen gerichtlichen Anwald habenden Gegenparthey behufige Verordnung an die Unterobrigkeiten erbeten werden.

Widrigenfalls will man Gerichtewegen, die obigen zuwider unternommene Insinuationen als ungültig und nicht geschehen erachten.

40.

Ausschreiben des Königl. Churfürstl. Commerz-Collegii zu Hannover, an die Aemter und geschlossene Gerichte des Fürstenthums Caslenberg, wegen anzuziehenden Leinsaamens, vom 17ten April 1787.

Erwehntes Ausschreiben hat zum Zweck, theils den Unterthanen des genannten Fürstenthums Anweisung zu geben, wie guter Leinsaamen anzuziehen sey, theils solche zu ermuntern, diese Anweisung auszuüben, damit nicht nur der

Miß:



Miswachs an Flachs vermindert werde, den der verfälschte auswärtige Saame zur Folge hat, sondern man auch die für dessen Ankauf weggehende ansehnliche Geldsummen dem Lande erspare.

Gedachte Anweisung, welche die Aemter und Gerichte, da wo es der Absicht am angemessensten seyn würde, bekannt machen und vertheilen sollen, enthält im Wesentlichen das, was in unten stehenden Auszuge angeführt wird.

Zur Aufmunterung der Unterthanen, sich nach derselben zu richten, soll in jedem Amte und Gerichte demjenigen Landwirth, der von der einjährigen Erndte den mehrsten zur Saat vollkommen tauglich und untadelhaft befundenen Leinsaamen auf eigenem Acker geerntet haben wird, eine Prämie von fünf Thaler in Cassenmünze gezahlt werden. Diese Prämie gilt für die Jahre 1787 und 1788. *) Nach deren Ablauf soll den Umständen gemäß fernere Entschliessung darüber erfolgen, ob mit gedachter Prämien-Bewilligung länger fortgefahen werden möge. Adelige Gutsbesitzer, Pächter, herrschaftliche Bediente und Prediger, können zu deren Erlangung nicht concurriren, sondern nur solche Landwirthe, die mit eigener Hand den Acker bauen. In jedem Jahre empfängt nur einer aus jedem Amte und Gerichte die Prämie. Sie wird auf obrigkeitlichen Bericht alsdann gezahlt, wenn durch ein obrigkeitliches Attestat und das Zeugniß zweener anderer eingeseßener Hauswirthe des Falles, welcher zur Prämie sich qualificirt, und

na:

*) Durch ein Ausschreiben vom 13ten Febr. 1788, ist diese Prämie auch auf das Jahr 1789, ausgedehnt worden.



namentlich die Quantität und Güte des geernteten Saats Leins, mittelst Einsendung solcher Attestate und Zeugnisse an Königl. Commerz-Collegium erwiesen worden.

Anweisung für den gemeinen Mann, um guten zur Saat tauglichen Lein-Saamen selbst anzuziehen.

1) Die Ursache, weshalb bisher im Allgemeinen der einländische Leinsaame zur Saat untauglich gewesen, liegt daran, daß man den Flachs nicht gehörig reif werden lassen.

2) Wenn man vollständigen reifen Saamen erndtet, solchen gehörig aufbewahrt und nicht gleich im ersten, sondern im zweyten Jahre wieder aussäet, so wächst der Erfahrung nach, unter übrigens gleichen Umständen eben so guter und langer Flachs davon, als von neuen Sonnen-Lein.

3) Um vollständigen reifen Saamen zu erhalten, muß der Flachs so lange in seinem Wachstume gelassen, und nicht eher aufgezo-gen werden, als bis man siehet, daß die Stengel gelblich, die Knoten braun, und die darin befindliche Saamen-Körner bräunlich zu werden anfangen.

Stellen, welche sich zu stark gelagert haben, zieht man besonders auf, der übrige Theil des Flachses, der nicht liegt, muß bis zu obiger Reife stehen bleiben.

4) Es kommt sehr viel darauf an, daß der Flachs bey trockenem Wetter aufgezo-gen, und unter Dach gebracht werde, sonst erhizen sich die Knoten leicht, werden schimmlich, und der Saame verdirbt.

Be-y unerwarteten Regen im Aufziehen hält man mit der Arbeit inne, und läßt die aufgezo-genen Risten so lange auf



auf dem Felde liegen, bis sie wieder abgelaufen und trocken sind.

5) Wenn der Flachs trocken zu Hause gebracht und auf gewöhnliche Art abgezogen worden; so werden die vorher geworffelte und eingemachte Knoten auf einen lustigen Boden gebracht, so dünne als es der Raum gestattet, auseinander gebreitet, und so lange täglich ein paarmal mit der Harke umgezogen, bis sie völlig trocken sind.

6) Das Trocknen an der Sonne ist nicht so gut, weil die Knoten zu schnell trocken, und der darin befindliche Saame nicht so vollständig wird, als wenn er im Schatten langsam in den Knoten nachreiset.

7) Der Saame aus den Knoten von den nachgewachsenen Halmen, welche gewöhnlich in der Repe sitzen bleiben, tauget nicht zur Saat, und muß also zu anderem Gebrauche bestimmt werden.

8) Wenn die Knoten auf den Boden durch und durch völlig getrocknet sind, so können sie in Haufen gebracht werden.

9) Nöthigenfalls kann man schon im folgenden Frühjahr hievon das Erforderliche zur Saat ausdreschen und gebrauchen. Es giebt aber besseren Flachs, wenn die Knoten ein Jahr übergelegt haben.

10) Der Lein Saamen erhält sich in den Knoten 3, 4 und mehrere Jahre zur Saat. Es ist daher rathsam, in ergiebigen Jahren Vorrath zu sammeln. Der länger gelegene Saame läuft jedoch etwas später als der zweyjährige.



11) Das Dreschen geschieht erst dann, wenn der Saame ausgesäet werden soll. Bey den Worfeln sondert man den vordersten Saamen von den hintersten, der nur zum Delschlagen taugt, und säet jenen nach vorgängiger Reinigung aus.

Der nemliche Saame darf aber nicht immer auf das nemliche Land gebracht, sondern es muß damit abgewechselt werden. Die Landwirthhe verschiedener Gegenden im Lande, müssen ihr selbst gezogenes gutes Saat:Lein gegen einander umtauschen, oder sonst das Saat:Lein verändern.

12) Nach obiger Vorschrift gezogener und behandelter Leinsaamen muß nichts dicker, sondern eher noch etwas dünner gesäet werden, als der Sonnen:Lein, weil der Flachs sonst zu dichte zu stehen kommt, sich zu früh lagert, und alsdann kein Saame davon zu hoffen ist.

Das Land zu solchen Lein muß hinreichend gedünget werden, damit die Pflanze gehörige Kraft und Nahrung zum Ansehen des Saamens erlange. Das Unkraut ist bey Zeiten auszujäten, damit es in dem dünne stehenden Lein nicht überhand nehme, und den Pflanzen die Nahrung raube.

13) Bey dem früh gesäeten Lein ist man des Reifwerdens eher versichert, als bey den spät gesäeten. Es wird daher angerathen, daß an den Orten, wo der Lein durchgehends erst um Johannis gesäet wird, man sich nach und nach an eine frühere Saat gewöhnen, und wenigstens einen Theil früher säen möge, zumal alsdann, wenn die eine Saat fehl schlägt, noch Hofnung bleibt, daß die andere gerathe.



41.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade,
wegen ordnungsmäßiger Einsendung der
Berichte von vorgefallenen Brandschäden,
und der ausgeschriebenen Beytragsgelder,
vom 20sten April 1787.

Durch dieses Ausschreiben werden sämtliche Obrigkeiten,
Beamte und Gerichtspersonen der Herzogthümer Bremen
und Verden erinnert, die Berichte von vorgefallenen
Brandschäden, wie auch die ausgeschriebenen Beytragsgel-
der, den Verordnungen und Ausschreiben vom 20sten Jan.
1759, 29sten Octbr. 1764, 1sten Jul. 1775, und 28sten
Decbr. 1781, gemäß, gehörig einzusenden.

Geschiehet die Anzeige von vorgefallenen Brandschäden
erst nach Ablauf der verordneten ersten sechs Wochen; so
soll der Brandbeschädigte mit seiner des verassicurirten
Quanti halber habenden Forderung nach der Verordnung
vom 26sten Jan. 1759, bey der Brandcasse präcludirt seyn,
jedoch ihm der Regreß an den Obrigkeiten, Beamten und
Gerichtspersonen vorbehalten bleiben, in deren Districte
der Brandschaden sich zugetragen hat, maassen nach dem
Ausschreiben vom 29sten Octbr. 1764., diejenige Obrigkeit,
welche sich mit solcher Anzeige verspätet hat, gehalten ist,
dem Brandbeschädigten die zukommende Vergütungsgelder
ex propriis zu bezahlen.



42.

Regierungs-Ausschreiben an die Licent- Accise- und Impost-Commissarien im Fürstenthume Lüneburg, die Aufbewahrung ihrer Manual-Dienst-Acten betreffend, vom 21sten May 1787.

In obigem Ausschreiben wird verordnet, daß die Licent-, Accise- und Impost-Commissarien des Fürstenthums Lüneburg, die Acten von denen in ihren Commissariats-Districten vorgekommenen und bestrafte[n] Defrauden in solcher Verfassung aufbewahren sollen, daß selbige dereinst vollständig dem Nachfolger überliefert werden können, damit diese sich hieraus von ihren Dienstverrichtungen hinlänglich zu unterrichten, im Stande seyn mögen.

43.

Berordnung wegen Verlängerung des Eröffnungs-Termins der Jagden, in den Koppel-Jagd-Districten der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen. St. James den 25sten May 1787.

Besage dieses Edicts, ist in mehreren Gegenden der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen zeither verschiedentlich darüber Beschwerde geführt worden, daß bey der in manchen Sommer wegen eintretender Bitterung verspätet werdenden Erndte, durch frühzeitige Ausübung der Koppel-Jagden bey noch nicht eröffneten Feldern beträchtlicher Schade und Verderb an den Feldfrüchten verursacht werde.

Dem



Dem abzuhelpfen wird dann verordnet, daß in den Koppel: Jagd: Bezirken der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, denen zur Jagd Berechtigten nicht zeitiger als jährlich vom 1sten September an die Jagd auszuüben verstattet seyn, mithin künftig die ordnungsmäßige Hegezeit in den besagten Jagd: Bezirken bis zum ersten September jeden Jahrs fortdauern solle.

Uebrigens behält es bey dem sonstigen Inhalt und den Vorschriften der Landes: Verordnung vom 10ten Junii 1777. *) in allem sein Bewenden, auch soll diese Verordnung nur auf die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen Anwendung finden.

44.

Regierungs: Ausschreiben, die Abstellung der Uebertragung der Nonvalenten bey dem monatlichen Fixo, in den Fürstenthümern Caslenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 2ten Julii 1787.

Befage dieses Ausschreibens ist beliebt worden, die nach Vorschrift der Verordnung vom 20sten May 1766, und der
De:

*) Nach oben angezogener Verordnung, war die Hegezeit in den Koppel: Jagden vom 1sten März bis zum 24sten August bestimmt. S. Willich Auszug der Landesgesetze 2r Band S. 313. Da sowol diese als die neue Verordnung blos auf Koppel: Jagden gerichtet sind; so ist wegen der privativen Jagden das Edict vom 17ten Octbr. 1679. zum Grunde zu legen, Cal. L. C. Cap. 6. Nro. 105. p. 303. zufolge welchem in den privativen Jagden nur vom 1sten März bis letzten Junii, die Beobachtung der Hegezeit erforderlich ist.



Declaration vom 22sten Febr. 1768. *) , bisher üblich gewesene Uebertragung der Nonvalenten bey dem monatlichen Fixo, zu Abhelfung der daraus entstandenen Beschwerden, und Erleichterung der minder vermögenden Contribuenten, bis auf weitere Verordnung abzustellen. Zu dem Ende soll gestattet seyn, daß nöthigenfalls der 25fte Theil desjenigen Quanti in jeder Commune abgesetzt werde, welches nach der vorhandenen Personen-Zahl, ausschließlich der eximirten Armen, am Fixo aufkommen sollte.

Die Absicht hierbey geht bloß auf die zur Uebertragung bisher berechtigt gewesenen Nonvalenten. Es sollen deshalb

1)

*) Für Nonvalenten erkennen obige Verordnungen diejenigen, bey denen keine media executionis zu finden, die aber dennoch bey öffentlichen Armen-Cassen nicht mit unter denen aufgeführt stehen, welche von Armen-Geldern regulariter ganz oder zum Theil unterhalten werden. Die von solchen Nonvalenten zurückbleibende Summe, wurde in den Städten im Monath September auf die Kopffzahl der am Orte wohnenden Personen, wovon das Fixum beyzutreiben stand, solchergestalt repartirt, daß die unter Magistrats-Jurisdiction stehende Unfreye, auch von den übrigen Unfreyen, die Freyen aber, nemlich Königl. Bediente und sonstige Canzleyssäfige von Freyen übertragen werden müssen. Auf dem Lande geschah die Uebertragung und Repartition der Nonvalenten alle halbe Jahr, im September und März. Es wurde aber die daraus erwachsene Summe daselbst nicht nach der in der Commune vorhandenen Kopffzahl, sondern nach der jeden Orts hergebrachten Sammlungsart repartirt. S. Willich-Auszug der Landesgesetze 1r Bd. S. 763 und 764.



1) alle diejenigen, welche vermögenssam, und bey denen media executionis vorhanden sind, nach wie vor unter der Verpflichtung bleiben, das monatliche Fixum zu gesetzter Zeit zu berichtigen, wenn sie aber aus Unordnung oder Nachlässigkeit in Rückstand gerathen, dazu executive angehalten werden. Wegen Einlieferung der Restanten; Verzeichnisse an die Obrigkeiten, und Eintreibung der Rückstände, ist daher die Beobachtung des Verordneten, aufs neue anbefohlen worden.

Auch soll es nach der Verordnung vom 4ten Aug. 1775. §. 1. Nro. 5. dabey sein Verbleiben behalten, daß die jeden Orts einregistrierte Anzahl der eximirten Armen unter keinerley Vorwand überschritten oder vermehrt werden darf.

2) Ist es der pflichtmäßigen Untersuchung und Ermäßigung jeder Orts-Obrigkeit überlassen, ob der 25ste Theil ganz oder nur zum Theil erfordert werde, um die Nonvalenten allda vom Fixo zu befreyen. Es sollen aber dieselben mit aller möglichen Einschränkung verfahren, und sorgfältig dahin sehen, daß niemand, als wer es wirklich bedarf, auch nicht länger als er es bedarf, zu diesem Erlaß ange setzt, und nach veränderten Umständen darunter abgewechselt, und andere Bedürftige ange setzt werden. Es müssen zugleich über dergleichen zum Absatz notirte, höchstens auf den 25sten Theil des bisherigen Quanti in der Commune hinansteigende Nonvalenten Rückstände, der Fixi-Receptur jeden Orts, obrigkeitliche Attestate ertheilt werden, welche den einzusendenden Fixi-Register im Originale beyzufügen sind.

3) Hat die Einrichtung mit dem 1sten des Monaths Julius 1787. ihren Anfang genommen, und nur ratione futuri



futuri statt finden, keinesweges aber auf die bis dahin vorhandene Reste ausgedehnt werden sollen.

45.

Interpretirendes Regierungs-Rescript, wegen Erhebung der Unzuchtsbrüche von todtgebohrnen Kindern. Hannover den 31sten Jul. 1787.

Durch erwehntes, auf eine Anfrage der Klosterbeamte zu Ilfeld erlassene Rescript, hat Königl. Regierung zu Hannover, die Verordnung vom 22sten Febr. 1735. *) dahin interpretirt, daß die erfolgte Niederkunft mit einem unehelichen Kinde, es sey übrigens lebendig gebohren, oder todt zur Welt gekommen, die Erhebung der Unzuchtsbrüche an dem Ort der Niederkunft begründe.

46.

Ausschreiben der Königl. Regierung zu Stade, wegen einiger bemerkten Unzuläßigkeiten bey der Beschreibung und dem Einsenden der Tobacks = Accise = Aequivalentgelder in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 27sten Aug. 1787.

Es haben nach dem Eingange dieses Ausschreibens, gegen mehrere erlassene Verordnungen, und namentlich die vom
29sten

*) Obige Verordnung steht in den Cal. Land. Const. C. 2. Nro. 130. pag. 779. und enthält, daß in den Ländern des Chur- und Fürstl. Braunsch. Lüneb. Gesamthauses, die Unzuchtsbrüche, von der Stuprata und



29sten Decbr. 1781. einige Quartals;Verschlags;Commissarien dadurch gefehlt, daß die Mannschaftrollen nur von einem des Districts unterschrieben, und oftmals erst spät im Jahre attestirt worden, verschiedene Einnehmer hingegen von der Seite gesetzwidrig gehandelt, daß sie die aus ihren Districten zu erhebende Tabacks;Accise;Aequivalentsgelder, nebst den verordneten summarischen Verzeichnissen, sehr spät an die Casse eingeliefert, auch zum Theil sich Bostenlohn, nicht weniger für Wege; weil sie das Geld selbst nach Stade zur Casse gebracht, besondere Bezahlung zu gute gerechnet.

Dieses abzustellen wird unter Beziehung auf ältere Vorschriften, durch ermeldetes Ausschreiben abermals verordnet,

1) daß sowol die ausführlichen Mannschaftrollen, als auch die summarischen Verzeichnisse von beyden Quartals;Verschlags;Commissarien unterschrieben und attestirt, und

2) die Mannschaftrollen alle Jahr aufs späteste innerhalb 14 Tagen nach Neujahr von den Quartals;Verschlags;Commissarien an Königl. Regierung zu Stade eingesandt,

3) die Gelder selbst aber, samt den summarischen Verzeichnissen von den Einnehmern wenigstens vor Ablauf der ersten 4 Wochen nach Neujahr jedesmal an die Casse in Stade eingeliefert werden sollen.

4)

und Stupratoro da erhoben werden sollen, wo die Niederkunft geschehen, oder das Kind die Welt zum ersten beschrien hat.



4) Da nicht verlangt wird, daß die Einnehmer die Gelder an die Casse selbst hereinbringen, sondern sie solche mit der Post oder den bestellten Landesboten hereinzusenden haben; so dürfen sie sich für Wege nichts zu gute rechnen, vielmehr sollen sie sich blos dasjenige an der einzusendenden Summe kürzen, was sie allenfalls erweislichermaassen an Post; oder Botengelde dafür ausgegeben haben.

5) Wegen des bisherigen Mißbrauchs, und weil überhaupt nur wenige Fälle seyn können, in welchen es nöthig wäre, besondere Boten zum Ansagen zu gebrauchen, indem die Zeit der Hebung an sich bestimmt ist, und falls der Einnehmer etwa einen gewissen Hebungstag ansetzen will, solche in den Dörfern durch die wöchentlich zum Amte oder Gerichte kommenden Eingefessenen, oder auch zu gleicher Zeit, wenn der Einnehmer den Tag zur Bezahlung der Contribution ansetzet, bekannt gemacht werden kann, falls aber zu der bestimmten Zeit jemand sich mit der Bezahlung der Abgabe nicht einfinden sollte, mithin durch einen Boten daran erinnert werden müßte, das Botenlohn von solchem Säumigen selbst zu fordern ist; so wird den Einnehmern befohlen, dergleichen Botenlohn nicht ferner in Ausgabe zu bringen, oder falls wider Vermuthen solches Botenlohn vorgekommen seyn sollte, welches der Casse zur Last fallen könnte, die Ursache davon namentlich anzuzeigen.

Vey der General-Receptur ist verfügt worden, daß, wenn unzulässiges Porto und Botenlohn wieder in Ausgabe gebracht werden sollte, solches nicht passiren, mithin die dafür abgesetzte Summe den Einnehmern zur Last gebracht wer-



werden solle. Auch müssen die Quartals-Verschlags-Commissarien bey Attestirung der summarischen Verzeichnisse darauf achten, daß in selbigen dergleichen Abzüge nicht gemacht werden.

47.

Landesherrliche Verordnung, die Richtigkeit des Garn-Haspels und der Fadenzahl, ingleichen die Güte des Kaufgarns in der Grafschaft Hoya und Diepholz betreffend. St. James den 7ten Sept. 1787.

Diese aus 12 §§. bestehende Verordnung, kömmt bis zum Schlusse des 8ten §. wörtlich mit derjenigen überein, die unterm 30sten März 1787. für das Fürstenthum Lüneburg erlassen, und unter Nr. 38. in dem ersten Stück des zweyten Jahrgangs der Annalen auszugsweise geliefert worden. So ferne also deren Inhalt dorthier ersesehen werden kann, wird es hievon keiner Wiederholung bedürfen. Folgende eigenthümliche Zusätze der angeführten Hoyaischen Verordnung sind aber allhier noch zu bemerken, welche in nachbenannten §§. stehen.

8) Wenn bey den halbjährlich anzustellenden Visitationen sich ein unrichtiger Haspel finden läßt, so soll solcher dem Inhaber abgenommen, dessen Umänderung auf seine Kosten von Obrigkeitswegen veranstaltet, und demnächst dem Eigenthümer zurückgegeben, überdem aber dieser in eine Geldstrafe von 24 mgr. genommen werden, wovon die Hälfte den Policcy- oder Gerichts- Bedienten für ihre Bemühung zu verabreichen ist.

(Annal. 2r Jahrg. 48 St.)

B

9)



9) Den Spinnern, welche sich überhaupt eines ebenen Gespinnstes zu befleißigen haben, wird bey Strafe von achtzehn mgr. zum erstenmal, und im Wiederholungsfall bey willkührlicher Ahndung gänzlich untersagt, Garn von verschiedener Güte und Feine, oder wohl gar Flächsen und Heden-Garn in ein Stück zusammen zu haspeln.

10) Ein jeder Wirth oder Wirthin, die durch ihre Kinder und Gesinde, oder auch durch Fremde Kaufgarn spinnen lassen, müssen für die Richtigkeit desselben einstehen, indem ihnen obliegt, solches vor dem Verkaufe, nach der Länge, Fadens und Bindezahl zu untersuchen, und soll ihnen deswegen bey befundener Unrichtigkeit, überall keine Entschuldigung zu statten kommen, sondern die dafür zu erlegende Strafe von ihnen selbst gefordert, und an ihnen vollzogen werden.

11) Die Strafe für die Garnhändler, welche wissentlich unrichtiges Garn ankaufen, bleibt nach der Verordnung vom 24sten Jun. 1779. *) festgesetzt.

Jeder Garnhändler ist schuldig, wegen des angekauften Garns für seine Leute und Gesinde einzustehen. Auch sollen die Garnhändler, wenn sie aufferhalb der Grafschaften Hoya und Diepholz gesponnenes Garn ankaufen, für die Richtigkeit desselben haften, und gereicht ihnen dieserwegen nichts zur Entschuldigung.

12)

*) Wegen obiger Strafe ist nachzusehen Annal. 1ster Jahrg. 18 Stück S. 6. die Note.



12) Den Schutz: Juden soll der Garnhandel nicht anders verstattet werden, als wenn sie sich deshalb zuörderst an Königl. Landes: Regierung gewendet, von selbiger nach Befinden dazu Concession erhalten haben, und demnächst gehörig beeidiget worden sind.

48.

Regierungs: Ausschreiben, die Contributions Rückstände im Herzogthum Bremen betreffend. Stade den 21sten Septbr. 1787.

Weil die mehrsten Districte mit ihrer Contribution von vielen Monathen in Nachstand gerathen sind, so ist das Ausschreiben vom 30sten Decbr. 1782, als eine in allen seinen Puncten auf das genaueste zu befolgende Vorschrift in Erinnerung gebracht worden. Insonderheit aber werden die Quartals: Verschlags: Commissarien angewiesen, die Contributions: Einnehmer ihres Districts zu unmangelhafter Wahrnehmung ihrer Dienst: und Eides: Pflichten besser anzuhalten, da es auffer Zweifel, daß in vielen Districten die Anhäufung der Contributions: Restanten den Contributions: Einnehmern zuzuschreiben sey.

Solche sollen daher von neuem und auf das ernstlichste angewiesen werden, die Contribuenten zu allmählicher Berichtigung der currenten Contribution anzuhalten.

Die bis dahin gebliebenen Restanten sollen separat verzeichnet, und die unverhoft hinzukommenden neuen



Restanten ebenmäßig besonders aufgeführt werden. Es muß aber zuvor in solchen Fällen von den Einnehmern an die Quartals: Verschlags: Commissarien eine Anzeige geschehen, und von denselben ermäßiget werden, in wie ferne etwa mit Sicherheit eine kurze und nicht über die einmal ertheilte Frist zu erstreckende Nachsicht zu gestatten sey. Dieses und welchergestalt darunter dem jederzeit in Person mit vorzufordernden und bey unausbleiblicher Strafe zu erscheinenden Restanten Bedeutung geschehen sey, solches ist in dem abzuhaltenden und einzuschickenden Protocolle, unmangelhaft bemerklich zu machen.

In Ansehung der alten Rückstände will man es geschehen lassen, daß mit den Contribuenten wegen derer allmählichen Abbbauung, nach dem Erheischen der den Quartals: Verschlags: Commissarien am besten bekannten Umständen, und hiernach von ihnen ad Protocollum zu bestimmenden monatlichen Abtrags: Quanto in die Gelegenheit gesehen werde. Die Contributions: Einnehmer sind desfalls unter Ertheilung eines Extracts aus dem Protocolle mit gemessener Instruction zu versehen, wie bey denen nicht eingehaltenen Terminen sofort mit der strengsten Execution ordnungsmäßig zu verfahren.

Diejenigen Einnehmer, welche sothaner Instruction nicht gehörig nachkommen, auch in monatlicher Beytreibung der currenten Contribution, und monatlichen Ablieferung des eingehobenen sich saumselig finden lassen, sind an Königl. Regierung unverweilt zur Anzeige zu bringen.



49.

Regierungs = Ausschreiben wegen der Kriegerfuhren in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 26sten Octbr. 1787.

Dem Eingange des obigen Ausschreibens zufolge, ist der Verordnung vom 12ten Jan. 1784. bey den Kriegerfuhren nicht von allen Obrigkeiten nachgelebet worden, indem sie theils Kriegerfuhren gestellet, ohne daß ein den Verordnungen nach erforderlicher Fuhr, Befehl produciret, oder über die etwa eilig erforderte Fuhr die Regiminal: Genehmigung nachher nachgesucht wäre; theils sind die der Rechnung beygefügte Belege nicht vidimiret, theils auch die Berechnungen davon gar nicht eingesandt, oder wann daran erinnert worden, ist entweder bloß eine Anzeige der geleisteten Fuhren ohne alle Berechnung, oder doch wenigstens keine nach der Verordnung eingerichtete Rechnung eingeschickt.

Weil dergleichen Unordnungen nicht ferner zu gestatten, so werden nicht nur alle wegen der Kriegerfuhren vorhin ergangene Verordnungen in Erinnerung gebracht, sondern es ist auch aufs neue folgendes verordnet worden. Es soll

1) jedes Amt oder Gericht in Zukunft bey 10 Rthlr. Strafe, welche widrigenfalls ohne Nachsicht beygetrieben werden sollen, in jedem Jahre vor Ablauf des Februars die Berechnung der in dem letztverfloßenen Jahre in seinem Bezirke geleisteten ordinairen Kriegerfuhren, und zwar so eingerichtet, wie es am 12ten Jan. 1784. vorgeschrieben worden, einschicken, und falls keine Fuhren vorgefallen, solches wenigstens berichten.



2) Keine Fuhr darf gestellet werden, wenn nicht ein vom Königl. Ministerio oder der Königl. Regierung in Stade ausafertigter Fuhrbefehl produciret wird, auch sind nicht mehrere Pferde zu geben, als worauf der Fuhrbefehl lauter. Trägt es sich zu, daß ohne einen solchen Befehl eine eiltge Fuhr von der Art, daß sie nach den bekandten Principiis in der Kriegerfuhren: Rechnung gut zu thun, oder auch mehrere Pferde, als in dem Fuhrbefehle vorgeschrieben worden, gestellet werden müssen, so soll sofort darüber zur Ratification an Königl. Regierung in Stade berichtet werden. Widrigenfalls werden solche Fuhren oder die mehreren gestellten Pferde aus der Rechnung ausgeworfen, und den Obrigkeiten zur Last gebracht, die sich die Versäumniß haben zu Schulden kommen lassen.

3) Die in den Rechnungen angeführten Fuhren müssen mit gehörig allegirten und numerirten Belegen, und zwar entweder mit den Originalfuhrbefehlen, oder mit beglaubten, wenigstens auf einem halben Bogen geschriebenen Copeyen derselben, oder auch mit denen ex post ertheilten Regiminal: Ratificationen bescheiniget werden. Die Vergütung solcher nicht gehörig bescheinigten Fuhren, wird ohne alle Nachsicht den Obrigkeiten auferlegt.

50.

Reglement wegen Schau- und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friesen. Hannover den 29sten Octbr. 1787.

Zur tüchtigen Verfertigung der Friesen, welche im Fürstenthume Lüneburg verwebt worden, ist besonders in der
Stadt



Stadt Lüneburg, als dem Hauptorte solcher Friesweberereyen, eine Schau: und Siegelung aller daselbst fabricirten Fries:Waaren angeordnet, und zu solchem Ende folgendes festgesetzt worden.

1) Sollen alle und jede Friesen, welche in der Stadt Lüneburg verwebt werden, bey dem Wollenweber:Amte zur Schau gebracht, und daselbst vorschriftsmäßig gestiegelt, auch ohne vorhergehende Schau: und Siegelung bey einer Geldstrafe von vier Rthlr. für jeden Contraventions:Fall, weder angeschnitten noch verkauft werden.

2) Zu Schau: und Siegelmeistern müssen dero Behuf zwey ansäßige Meister aus dem Lüneburgischen Wollenweber:Amte angestellt seyn, die der Wollen:Manufacturen und des Frieswebens wol kundig, und einander nicht zu nahe verwandt noch verschwiegert sind, wie auch darneben noch ein dritter, der im Fall einer von den übrigen Schaumeistern selbst gefertigte Friesen zur Schau bringt, für selbigen zur Schau und Siegelung eintreten kann.

3) Diese Schau: und Siegelmeister sollen nach Maasgabe ihres abgeleisteten Eides ihr Amt treu und fleißig, ohne alle Partheylichkeit und Ansehn der Person, auch ohne alle Nebenabsicht, auf ihren oder der ihrigen Privat:Nutzen verrichten. Wer dawider handelt, so nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch darneben in eine willkührliche Geld: oder Gefängniß: Strafe vertheilet werden.



4) Die Schau und Siegelung geschlehet wöchentlich alle Montage des Nachmittages auf der Walkmühle, und muß dabey jedesmal diejenige Magistratsperson mit gegenwärtig seyn, welcher von Königl. Regierung die Direction des Schau-Amtes übertragen worden.

5) Die Friesen, welche zur Schau gebracht werden sollen, müssen Vormittages auf die Walkmühle geliefert werden, damit das Zusammenholen derselben nicht aufhalte. In jedem Stücke ist der Name des Meisters, und die Nummer des wievielten Stückes es von seinen nach der Schau-Ordnung gefertigten Friesen sey, einzuzürken.

6) Alle gefertigte Friesen sollen zweymal zur Schau gebracht werden. Das erstemal wenn sie aus der Walke kommen und gerauht sind, das andremal wenn sie gefärbt und völlig zum Verkauf aufgestukt sind. Bey der ersten Schau wird über alle erforderliche Eigenschaften eines guten Frieses, sowohl über Spinnerey und Weberey, als auch über das Walken und Rauhen, und bey der zweyten Schau über die Güte der Färberey geurtheilt.

7) Bey jedesmaliger Schau wird ein Siegel oder Stempel von einer Plombe aufgesetzt. Bey der ersten Schau ein kleiner, mit einem halben Monde bezeichneter Stempel, welcher an dem inwendigen Ende des Stückes befestiget wird. Bey der zweyten Schau der Hauptstempel, bestehend in einer größeren bleyernen runden Platte, der das ursprüngliche Amtszeichen der Wollenweber, nemlich einen Löwen mit der Umschrift:
 Schau



Schau: Amt der Lüneburgischen Wollenweber enthält. Auf dem Revers dieses Hauptstempels wird die Breite des Stückes und die Länge desselben mit Zahlen bemerkt.

8) Finden sich bey der Schau solche offenbare Fehler, die ein Stück ganz verwerflich machen, so sollen die Schaumeister solches mit einem O bestempeln, und es sodann dem Meister als schlechte Waare zurückgeben, der dafür, daß er so schlechte Waare zur Schau gebracht, 4 ggr. Strafe in die Amts-Casse erlegt. Es darf solch Stück auf keine Weise bey 4 Rthlr. Strafe im Lande verkauft werden.

9) Die bey der Schau bemerkten Fehler, werden zur Besserung des Meisters auf folgende Art bestrafet:

- a) für eine einfache Blatte, so über eine halbe Elle lang, 2 ggr.
- b) für eine gedoppelte Blatte, sie sey kurz oder lang, 4 ggr.
- c) für ungleiche Spinnerey, 1 bis 2 ggr.
- d) für ungleiche Weberey, 1 bis 2 ggr.
- e) für schlechte Walke, die jedoch noch von der Art ist, daß die Waare dem ohngeachtet noch wol passieren könnte, 2 bis 4 ggr.
- f) Wenn die Waare nicht gut gerauhet worden, 2 bis 4 ggr.

Bey jedesmaliger Schau wird ein richtiges Buch geführt, und werden darin die gesetzten Strafen genau



bemerket. Sämmtliche Schaumeister unterschreiben dasselbe jedesmal nach geendigter Schau, heben die Strafgelder ein, und liefern sie dem administrirenden Amtmann ab, um dieselben in die Amtsrechnung einzuführen, welche alljährlich bey den Amtspatronen abgelegt wird. Das erforderliche Bley, und andere zur Schau gehörige Bedürfnisse, werden einstweilen aus der Amtscasse angeschaffet, und wenn die Casse mit den erforderlichen Ausgaben nicht ausreichen sollte, wird wegen deren Erhaltung, und in welcher Maaße ein jeder dazu zu concurriren schuldig sey, weitere Verfügung geschehen.

10) So lange das Amt der Wollenweber nicht durch mehrere Meister verstärkt wird, wollen die jetzt ernannte Schaumeister die Schaus und Siegelung unentgeltlich verrichten. Sobald jedoch ein anderes beliebt werden sollte, wird die Taxe, wie viel für jedes Stück ein oder zweymal zu schauen, erlegt werden solle, besonders bestimmt werden.

11) Sollte der Fall vorkommen, daß die Schaumeister untereinander streitig würden, ob das zur Schau gelieferte Stück Waare, für Kaufmannsgut passieren könne, oder verworfen werden müsse; so wird der gegenwärtige Amtspatron den Streit durch einen wohlverstandenen Kaufmann und Tuchhändler entscheiden lassen.

12) Die Stempel und Siegel sollen jederzeit bey derjenigen Magistratsperson in Verwahrung seyn, welcher die Oberaufsicht auf das Schauamt übertragen worden, und nicht anders als in deren Gegenwart von den Schaumeistern gebraucht werden.



13) Bey der Schau und Siegelung können die Amtsmeister, wenn sie wollen, mit gegenwärtig seyn, so wie auch einem dafigen Kaufmann oder Gewandschneider, welcher auf seine Rechnung Friesen bey den Meister verfertigen läffet, freysethet, der Schau und Siegelung für seine Person mit beyzuwohnen.

14) Wenn ein Wollenweber bey der Schau entweder den Schaumeistern oder andern Mitmeistern durch anzügliche Reden und Handlungen Beleidigungen zufügt, oder Gelegenheit zum Streit giebt, so soll derselbe von den Amtspatronen in gebührende Strafe genommen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar an das Untersgericht zur Belegung mit Leibesstrafe abgeliefert werden.

51.

Landesherrliches Edict, die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehes betreffend.
Hannover den 5ten Novbr. 1787.

Nach dem Eingange dieses Edicts haben wiederholte und genaue Untersuchungen der Aerzte und Naturforscher ergeben, daß wenn sich bey dem Schlacht-Viehe, nachdem es aufgehauen worden, gewisse kleine Gewächse, Geschwülste, Blasen von verschiedener Größe und Figur, einzeln oder zusammen, vereinigt oder traubensförmig, vorzüglich in der Höhle der Brust, an dem Ribbenfelle, an der Lunge, dem Zwergfelle, zuweilen auch jedoch nur selten an anderen Theilen des Körpers finden, die gemeinlich etwas Flüssiges enthalten, wobey jedoch übrigens das Thier ganz gesund und gut gemästet befunden wird,
auch



auch bey selbigem vor dem Schlachten keine äußerliche Kennzeichen irgend einer Krankheit zu bemerken gewesen, der beschriebene Zufall keinesweges eine der menschlichen Gesundheit schädliche Beschaffenheit mittheile, es zum Genusse untauglich und ekelhaft, oder gar unreine mache; sondern vielmehr von einer vorzüglich guten Nahrung und Mästung des Viehes, vornemlich wenn diese zu geschwinde geschehen, und von einem daher entstandenen Ueberflusse der Fetttheile herrühre, wie dann auch der Zufall gewöhnlich nur bey dem feistesten und gesunden Viehe gefunden werde.

Hiermit ist die Bemerkung verbunden worden, daß in den mehrsten auswärtigen Ländern, das Fleisch von solchem Viehe jederzeit ohne alles Bedenken, oder irgend einigen Schaden der menschlichen Gesundheit genossen werde; in verschiedenen benachbarten deutschen Staaten aber, in welchen bisher das Vorurtheil geherrscht, als wenn solches Vieh von einer bössartigen Krankheit angesteckt wäre, sey solchem Vorurtheile, oder wenigstens dessen schädlichen Folgen, durch Landesherrliche Belehrung und Verordnung abgeholfen worden.

Weil nun auch dergleichen Vorurtheile an manchen Orten Sr. Königl. Majestät deutschen Landen, im Schwange gegangen, selbige aber den Landleuten, Viehmästern, Viehhändlern und Knochenhauern, sehr schädlich gewesen, und oftmals den Ruin ihrer Wirthschaft verursacht haben, indem ein solches Stück Vieh an verschiedenen Orten dem Abdecker überlassen, und das dafür bezahlte Geld dem Käufer von dem unschuldigen Verkäufer



Käufer zurückgegeben werden müssen, der eine solche Beschaffenheit des Viehes vor dem Schlachten nicht wissen können;

So ist, um den nachtheiligen Folgen jenes gänzlich ungegründeten Vorurtheils abzuhelfen, folgendes für gesammte Churlande mit Aufhebung desjenigen verordnet worden, was etwa dagegen in den Knochenhauer-Gildebriefen oder Artikeln eines oder andern Orts bestimmt, oder sonst hergebracht seyn mögte.

Wenn ein Stück Rindvieh, mit gesundem Ansehen, Munterkeit und ohne Widerwillen gegen das Fressen gezeigt zu haben, geschlachtet, und das Fleisch bey dem Aufhauen von natürlicher guter Beschaffenheit, gesunder Farbe und gutem Geruche befunden wird, dabey sich aber obbemerkte Beschaffenheit an den inneren Theilen, jedoch nicht in der Substanz des Fleisches oder der Eingeweide selbst, ereignet: so soll solches Stück Schlacht-Vieh nicht ferner für unrein erklärt, noch dem Abdecker überliefert, noch der Verkäufer angehalten werden, dem Käufer das dafür erlegte Geld herauszugeben, sondern damit wie mit jedem andern Schlachtviehe, es sey nun zum feilen Verkauf oder zur eigenen Consumption, verfahren werden.

Es ist jedoch ein jeder Fleischer oder Knochenhauer, oder wer sonst ein Stück Rindvieh schlachtet, bey welchem nach dem Aufhauen erwähnte Beschaffenheit angetroffen wird, bey schwerer Strafe verbunden, der Obrigkeit des Orts sofort davon Anzeige zu thun, und soll diese ex officio, mithin unentgeltlich, eine Besichtigung des Stück Viehes



Wiehes durch zwey eidlich verpflichtete fachkundige Männer, oder wenn die Umstände zweifelhaft sind, durch einen Physicus oder erfahrenen Vieharzt ungesäumt veranstalten, worauf sodann, wenn sich nach geschenehen Rapporte keine besdenkliche Umstände oder Spuren irgend einer andern Krankheit finden, und nachdem das Stück Vieh von dem traubensförmigen, aus den innern Theilen abzulösenden und wegzumerfenden Auswüchsen und Blasen sorgfältig gereiniget worden, der freye Verkauf oder die eigene Consumption eines solchen Schlachtviehes zu verstaten ist.

52.

Consistorial-Ausschreiben, wegen der den beurlaubten Unterofficieren und Soldaten zu ertheilenden Zeugnisse, über die Ausübung der Religions-Pflichten. Hannover den 4ten Decbr. 1787.

Da in dem neuen Dienst-Reglement für sämtliche Chur, Braunschweig-Lüneburgische Truppen verordnet ist, daß die beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, von dem nächsten Prediger ihrer Religion, zu dessen Kirche sich jene währendes Urlaubs gehalten haben, ein Zeugniß über die fleißige Ausübung der Religions-Pflichten mit zurückbringen sollen;

So wird mittelst obigen Ausschreibens den Specials Superintendenten aufgetragen, die ihnen untergebene Prediger dahin anzuweisen, daß sie denjenigen, welche sich desfalls bey ihnen melden, und von welchen sie hinlängliche Kenntniß haben, das von ihnen begehrte Zeugniß, unter dem



dem Urlaubspasse mit folgenden Worten unentgeltlich ertheilen:

Die fleißige Ausübung der Religions-Pflichten
attestiret

(Ort, Tag)

N. N.

Pastor hieselbst.

53.

Consistorial-Ausschreiben, wegen der den einquartirten Truppen anzuweisenden Kirchen-Stellen. Hannover den 4ten Decbr. 1787.

Hiedurch ist den Kirchen-Commissarien aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß an solchen Orten, wo keine Garnison-Kirchen sind, der bequartirten Mannschaft oder den zu der Kirche gewiesenen Truppen eigene angemessene Stellen eingeräumt werden, wenn bis jetzt kein besonderer Stand für selbige vorhanden gewesen.

Die Kirchen-Commissarien sollen sich hierüber mit dem Regiments- oder Compagnie-Cheff vernehmen, und eine nach jeden Orts Locali auszumittelnde Uebereinkunft treffen, bey vorkommenden Bedenklichkeiten aber, davon zuörderst an Königl. Consistorium zu weiterer Verfügung berichten.

54.

Regiminal-Berordnung von Untermauerung der Grundlagen der Gebäude, in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 14ten Decbr. 1787.

Inhalts obiger Berordnung ist bemerkt worden, daß an vielen Orten die Grundlagen unter den Gebäuden nicht
in



in gehöriger Höhe von der Erde untergemauert werden. Gegen diesen Fehler im Bauen, welcher oftmalige Reparationen nothwendig zur Folge hat, und daher den Unterthanen sowohl unnöthiger Weise öftere Reparationskosten, als auch den Forsten unnöthige Holz; Abgaben zuziehet, und überhaupt den ohnehin immer seltener und kostbarer werdenden Vorrath von Bauholz, ohne Noth sehr vermindert, sind nachstehende Vorschriften ertheilt.

Es sollen in Zukunft in den Städten sowohl als auf dem Lande, bey vorzunehmenden neuen Bauen oder vorkommenden Grund; Reparationen sämtlicher sowohl Haupt; als Neben; Gebäude die Grundhölzer wenigstens auf zwey Fuß Höhe von der Erde mit Steinen untergemauert werden. Dabey wird den sämtlichen Obrigkeiten anbefohlen, nicht nur die Unterthanen und Einwohner bey allen vorkommenden Gelegenheiten, besonders auch wenn selbige um Bewilligung von Bauholz nachsuchen, zu Befolgung dieser Verordnung ernstlich anzuweisen und anzuhalten, sondern auch die Stadt; Flecken; Amts; und Gerichts; Unterbediente nachdrücklich zu erinnern, daß sie bey den in ihrem Bezirk vorkommenden neuen Bauen oder Grund; Reparationen vorhandener Gebäude darauf achten, daß dieser Verordnung pünctlich nachgelebet werde, nicht weniger die Zimmer; und Mauerleute, welche derselben entgegen handeln sollten, zur wirklichen Bestrafung anmelden.

Wenn in Ansehung der Städte, der Marsch und vorzüglich in Ansehung des Mohrgrundes, der sich noch nicht gehörig gelagert hat, solche Umstände eintreten, welche die Befolgung der obigen Vorschrift verhindern; so wird den
Magt



Magistraten in den Städten, und den Obrigkeiten auf dem Lande überlassen, in solchen einzelnen Fällen, nach untersuchten und richtig befundenen Ursachen, von gegenwärtiger Verordnung entweder ganz oder zum Theil zu dispensiren, welche Dispensation jedoch nicht ohne erhebliche Ursachen ertheilt werden darf.

Wird die Verordnung verabsäumt, so sollen die Obrigkeiten selbst deswegen zur Verantwortung gezogen werden, daß sie über selbige nicht gehalten haben.

55.

Verordnung wegen Einführung einer allgemeinen Gleichheit des Haspels in den Herzogthümern Bremen und Verden. Stade den 14ten Decbr. 1787.

Obige Verordnung ist im wesentlichen demjenigen gleichlautend, was des angeführten Gegenstandes wegen im Caslenbergischen vorhin verfügt worden. (S. Annalen 11 Jahrgang 18 St. S. 2.) Um uns daher einer überflüssigen Wiederholung zu enthalten, machen wir nur dasjenige daraus bemerklich, was entweder eine wirkliche Abweichung in sich fasset, oder als specielle Vorschrift zu betrachten ist.

§. 2. Der Anfangsbuchstabe von dem Namen des Drechslers, der die Umänderung besorgt, oder neue Hapel macht, wird auf das vorderste Kammtad eingebrannt.

§. 3. Zur ersten Visitation sind sechs Monate nach Publication angesetzt.

(Annal. 21 Jahrg. 48 St.)

Ⓒ

Für



Für einen gesetzwidrig eingerichteten Haspel erlegt der Eigenthümer 24 fl. oder 18 mgr. Strafe. Die Hälfte hies von fällt an die Policy, und Gerichtsbediente, die andere Hälfte aber an des Orts ordentliche Obrigkeit, welche die Visitation veranstaltet hat.

§. 5. Von der Geldbuße, worinn diejenigen genommen werden sollen, welche vorschriftswidrige neue Garns Haspel verfertigen oder verkaufen, erhält der Denunciant ein Drittheil, die andern zwey Drittheile aber fallen der ordentlichen Obrigkeit zu, unter welcher der Contravenient stehet.

§. 8. Die Hälfte des Werths von betrüglich gehaspeltem Kaufgarn, den der Leineweber, welchem solches nach der Confiscation überlassen wird, dafür bezahlt, wird dem Gerichtsbedienten oder Denuncianten zugebilliget, die andere fällt der ordentlichen Civil-Obrigkeit als Strafgedel zu.

§. 12. Ebenfalls genießet solche auch die Hälfte der Strafgedel, welche auswärtige Garn-Auskäufer und Pakkenträger erlegen müssen, bey denen erkauftes Garn angetroffen wird. Die andere Hälfte bekömmt der Denunciant.

56.

Regierungs-Rescript, den Gebrauch der alten unbeeidigten Hebammen im Fürstenthum Lüneburg betreffend. Hannover den 21sten Decbr. 1787.

Dieses an Königl. Amt Medingen auf dessen Anfrage erlassenes Rescript verordnet, daß vorerst den Unterthanen
nicht



nicht simpliciter der Gebrauch der alten unbeeidigten Hebammen zu verbieten sey, auf jeden Fall aber diejenigen, welche ohne alle gegründete Ursachen, sich mit Hintersetzung der neuen beeidigten Hebammen, aus Vorurtheil und Eigensinn, der alten unbeeidigten und nicht gehörig unterrichteten Hebammen bedienen, den neuen Hebammen die hergebrachte Gebühr unweigerlich entrichten sollen.

II.

Louise Dreyfuß.

Ein Beytrag zur Seelenkunde.

Louise Dreyfuß, die Frucht unehelichen Beyschlafs, wurde im Jahr 1764. im Gefängnisse zu Ahlden, von einer hernach zum Zuchthause verurtheilten Inquisitin geboren. Von ihrem zweyten Jahre an gab man solche bey dem dasigen Gerichtsdienere in Kost und Erziehung, woselbst sie 13 Jahr bis zur Confirmation blieb.

Während dieser Zeit soll sie etwas eigensinnig gewesen seyn, auch wol bey Gelegenheit Kleinigkeiten genommen haben. So oft sie hierüber oder anderer Ursachen wegen gezüchtigt worden, hat sie selten geweint, sich vielmehr sehr störrisch und eigensinnig, sonst aber mehr Munterkeit als ein stilles Temperament gezeigt, auch ein gutes Religions-Erkenntniß erlangt gehabt.



Seltdem diente sie innerhalb 3 $\frac{1}{2}$ Jahren an vier verschiedenen Orten, woselbst man mit ihr zufrieden gewesen, und sie hauptsächlich nur deshalb wieder bald gehen lassen, weil ihre Kräfte zur Hausarbeit zu schwach befunden worden. Die einzige sich auszeichnende That, welche sie unterdessen begangen, besteht darin, daß wie sie die Kuh eines ihrer Brodtherrn zu Hause holen solten, und diese in einem Sumpfe steckend angetroffen, sie solche dergestalt geschlagen, daß Haut und Haar darnach weggegangen.

Zuletzt trat sie bey dem Einwohner Delften zu Düs:horn in Dienst, der sie nicht lange zu behalten gedachte, weil sie, wenn ihr etwas geheissen worden, immer trotzig und eigensinnig, auch im Hause mußsch gewesen. Anderwärts war sie lustiger, und erlaubte man ihr eben deshalb gerne mit ihrem Spinnrade auszugehen.

Dieses geschah auch am 4ten April 1783., als die Dreyfuß des Nachmittages bald nach Tische, sich zum Spinnen in ihres Nachbars Sanders Haus verfügte. Hier traf sie nebst andern Spinnerinnen namentlich Magdalena Wolters an. Anfangs scherzte sie mit derselben. Diese Unterhaltung artete aber bald in Ernst aus, und es kam zum heftigen Wortwechsel. Die Wolters warf der Dreyfuß eine Speckschwarte zu, welche diese ergrif, und jener das Gesicht damit rieb. Hiers durch aufgebracht gab die Wolters der Dreyfuß den Schimpfnahmen Puckfaut. Letzte nannte erstere dagegen Otje und Sinnekussen. Die übrigen Spinnerinnen bemüheten sich, den Streit beyzulegen, und bewirkten auch wenigstens eine Stille.

Am



Am Abend bey dem Weggehen soll aber die Wolters den der Dreyfuß beygelegten Schimpfnahmen wiederholt haben. Hierauf rief letztere die Worte aus: „Komm du Dösel, eck will dich kalt maken“ (Komm du Teufel, ich will dich kalt machen) und begleitete solche mit dem Schwure: „der Teufel sollte sie holen, wenn sie es nicht thäte.“ Einige Anwesende stellten ihr die Abscheulichkeit dieser Aeußerungen und die Folgen des Mordes vor. Sie erwiederte aber gleichgültig, „das mache nichts, eines Todes könne sie nur sterben.“

Etwa 6 oder 7 Tage nach diesem Vorfalle war die Dreyfuß wiederum mit verschiedenen anderen Mädchens des Dorfes in der Brammerschen Spinnstube versammelt. Bey ihnen fand sich auch Johann Sander, der Halbbruder der Magdalena Wolters ein, mit der sich die Dreyfuß vor einigen Tagen gezanket hatte, und neckte diese vorzüglich. Sie forderte ihn daher im Scherz heraus aufs Freye. Sander entfernte sich indeß, kam jedoch bald mit einem Eimer voll Wasser zurück, und wartete an der Hausthür, um die Dreyfuß zu begießen. Als sie sich nun nicht herauswagte, goß er nach ihr auf der Diele, verfehlte sie aber, und gieng weg, einen andern Eimer voll Wasser zu holen. Während der Zeit lief die Dreyfuß davon, und suchte in dem Wolterschen Hause Schutz, floh daselbst auf eine Kammer, wurde aber von Sander dahin verfolgt, und bemühet sich dieser sie zu begießen, als er sie antraf. Die Dreyfuß rief dessen Mutter zu Hülfe, welche auch herbey eilte, und ihrem Sohne den Eimer wegnehmen wollte. Seine Halbschwester



Magdalena Wolters suchte die Mutter daran zu hindern. Es gelang ihr aber nicht, und wie sie dieses sah, gieng sie nach dem benachbarten Hause des Brodherrn der Dreyfuß. Von hier ab rief sie dieser, welche noch vor dem Wolterschen Hause stand, zu: „sie möchte statt Lärm zu machen, nur nach Hause gehn und spinnen, denn sie spinne ja nicht einmal ein Stück, und haspele die Binde nicht voll.“

Die Hausfrau, bey der sie diente, hörte solches aus ihrer Stube mit an, und befragte die Dreyfuß bey ihrer Rückkehr nach Hause: warum sie die Binde nicht voll haspele? Diese erwiederte unwillig: sind sie denn nicht voll?

Einige Tage nachher fiel das Gespräch im Grammerschen Hause wieder auf die Wolters; nun sagte die Dreyfuß in der Spinnstube; sie wolle der Wolters einen Knick geben, den sie ihr lebelang behalten sollte, und wegte zu dieser schrecklichen That in Gegenwart der übrigen ihr Taschenmesser auf dem Tischfuße.

Am Sonnabend den 12ten April schlich sie sich des Abends um 5 Uhr in das Woltersche Haus, und legte sich auf den Stall. Um halb 12 Uhr, als sie merkte daß alles zu Bette war, gieng sie herunter in die Wohnstube, und von da in die ihr bekannte Schlafkammer, woselbst die Witwe Wolters, deren Tochter Magdalena mit noch einer dritten Person zu Bette lagen, entschlossen, wenn solche sämtlich fest eingeschlafen wären, den Mord mit ihrem bey sich habenden Taschenmesser zu vollbringen. Die Witwe Wolters, welche das Knarren der Thür



Thür gehört, blieb indeß noch wachend. Ihr Sohn der sich im Wirthshause aufgehalten, kam um 12 Uhr zu Hause, und fragte seine Mutter, ob sie die Hinterthür zugemacht? er habe sie offen gefunden, und vermüthe daher fast, daß Diebe im Hause wären. Man beschloß deshalb Licht anzuzünden. Indem hiervon gesprochen wird, wirft sich die Dreyfuß außs Bette, giebt sich nach geschehener Anrede zu erkennen, und wendet vor, sie hätte sich verspätet, und die Thür zum Hause ihres Brodts herrn, wie sie hineingewollt, schon verschlossen gefunden. Sie bittet daher um Herberge für die Nacht. Dies wird ihr bewilliget, und nun legt sie sich bey der Witwe Wolters in den geräumten Platz der Magdalena, die sich zur Sandern gebettet, und schläft bis an den folgenden Morgen gegen zehn Uhr, ohne jener, die in dem Bette neben ihr ruhet, das geringste Leid zuzufügen. Nach dem Aufstehen verweilt die Dreyfuß noch eine Stundelang im Wolterschen Hause, ohne die Tochter wieder zu sehen, weil diese zur Kirche gegangen war. Auf anhaltendes Bitten der Sanders genießt sie einige Cartoffeln, das ihr angebotene Butterbrodt aber kann sie nicht herunter bringen, weil sie schon am vorhergehenden Tage, als ihr der Gedanke angekommen, die Wolters zu ermorden, eine so quälende Angst überfallen, daß sie sich ihrer nicht zu erwehren gewußt.

Um 11 Uhr verläßt sie das Woltersche Haus, und legt sich in eine zum Hofe gehörende Scheure auf Haide nieder. Hier leidet sie große Angst, und nimmt ihre Zuflucht zum Gebete, ohne aber Wirkung davon zu empfin-



den. Auf einmal entschließt sie sich, den vorhin mißlungenen Mord, an dem jüngsten Kinde ihres Brodtherrn Delfken auszuführen. Sie wählt dieses hiezu, weil sie der Mutter darüber nicht gut gewesen, daß solche sie wegen des beschuldigten falschen Haspelns zur Rede gestellt, und desfalls zu klagen ged. oher. Auch mochte sie das ermordete Kind selbst nicht leiden, indem solches der Mutter alles angebracht, und diese darnach gehört. Sie glaubte überdem, „weil sie sich einmal verschworen „gehabt, einen Menschen zu tödten, der Wolters „aber nicht ankommen können. so wäre es gleich „gut wenn sie nur einen andern umbrächte, und „würde sie der Teufel abholen, wenn sie ihren „Schwur nicht erfüllte.“

Sie verfügt sich daher des Nachmittages gegen 3 Uhr aus der Wolterschen Scheure hinweg in das Delftsche Haus, und legt sich auf den darin befindlichen Kuhstall, wo sie etwa zwey Stunden schläft. Um eilf Uhr des Nachts geht sie herunter in ihre Kammer, und legt statt der gewöhnlichen, bessere Kleider an, um ihrem Vorgeben zufolge, sich gleich nach vollbrachtem Morde bey dem Amte als Thäterin anzugeben.

Um 12 Uhr verläßt sie ihre Kammer, in einer Verfassung, wie sie angegeben, die es ihr eben so leicht gemacht haben würde, sich selbst als das getödtete Kind umzubringen.

Sie geht zu der Buße, worin zwey Kinder ihres Brodtherrn schlafen, mit dem Vorhaben, das jüngste desselben, ein Mädchen von ohngefähr 6 Jahren zu ermorden.



morden. Sie setzt sich vorne in diesem Behältnisse nieder, und wie sie merkt, daß das Kind schläft, legt sie demselben die eine Hand auf dem Kopf und schneidet mit der andern ihr gewöhnliches Taschenmesser durch die Kehle des Kindes, woran es, ohne einen Laut von sich zu geben, verstirbt.

Die Mörderin wirft nach vollbrachter That das Messer, weil es ihr zuwider ist, in den Kuhstall, legt sich wieder auf den Stall, wo sie vorhin ihr Lager gehabt, verliert die bisherige Angst, und schlummert etwas ein. Es entsteht darauf Lärm im Hause, indem der Bruder der Entleibten etwa um zwey Uhr aus dem Wirthshause zurückkömmt. Er weckt durch seine Ankunft die in der Buße schlafende ältere Schwester auf. Diese fühlt bey dem Erwachen die Wärme des vergossenen Bluts der Getödteten, glaubt, daß selbige krank sey, und sich übergeben habe. Sie ruft ihren Bruder desfalls an, und dieser weckt wiederum die Eltern. Man entdeckt durch herbeygeholttes Licht den traurigen Vorgang. Das Wehklagen der Eltern und Geschwister bringt die Nachbarn aus dem Schlafe, und so versammeln sich in kurzem viele Menschen. Die Thäterin hört auf dem Stalle alles was vorgeht mit an, unter andern auch, daß der Verdacht von der begangenen Mordthat wegen ihrer Abwesenheit auf sie fällt.

Gegen fünf Uhr Morgens, nachdem es wieder im Hause ruhig geworden, verfügt sich die Mörderin von dem Stalle herunter in den Hof, und von da auf den Weg nach Fallingbostel, um sich bey dem Amte anzugeben,



weil sie nicht entkommen können, die That gethan, und gehört, daß man ihr solche beygemessen.

Nähe vor dem Dorfe begegnet ihr ein Einwohner aus Fallingbostel, der sie darauf anspricht, wohin sie wollte? Anfangs erwiedert sie: sie wisse es noch nicht, ob sie nach Fallingbostel oder Balsrode wolle. Als er sie aber an den Arm faßt und mitgehen heißt, sagt sie ihm, sie hätte die vergangene Nacht nicht viel Gutes gethan, und auf Befragen, ob sie dem Delffschen Kinde den Hals abgeschnitten, folgt die ganz freymüthige Antwort: ja, das hätte sie gethan.

Am Nachmittage wird sie auf Befehl der gegenwärtigen Obrigkeit in die Stube geführt, und ihr der mit einem Tuche bedeckte Leichnam des ermordeten Kindes gewiesen. Sie erschrickt hierüber so wenig, als sie eine andere Nührung von sich sehen läßt, tritt vielmehr mit einer ruhigen Stirn herzu, betrachtet das Kind, und erwiedert auf Befragen: Das ist das Kind, welchem ich die vergangne Nacht den Hals abgeschnitten habe.

Während der Untersuchung findet die Dreyfuß Gelegenheit aus der Haft zu entkommen. Sie nimmt nebst wenigen Kleidungsstücken, auch ihre Bibel, Gesangbuch und Catechismus mit, und geht, um der Strafe zu entfliehen, über Dorfmark und Idenbruch nach Hamburg zu, in der Absicht daselbst Dienste zu suchen. Jenseits Idenbruch wird sie müde, die Beine fangen ihr an wehe zu thun, und als sie vor Angst nicht weiter kommen kann, kehrt sie wieder um, auf den Weg nach Fallingbostel zurück.

In



In Dorfmark trifft sie bey dieser Gelegenheit eine Frau an, von der sie befragt wird, wo sie hin gewesen. Sie erwiedert, daß sie zu Fallingbostel ausgebrochen sey und weggewollt hätte, weil sie aber nicht weiter kommen können, denke sie nach Fallingbostel zurück. Sie bittet zugleich, ihr den rechten Weg zu zeigen; ohnerachtet aber dieses geschieht, besorgt dennoch die Dreyfuß solchen zu verfehlen und ersucht daher hinter ihr herkommende Leute, der Bojatschen zu sagen, sie möchte doch jemand schicken, der sie wieder nach Fallingbostel brächte, welches dann auch ihrem Wunsche gemäß befolgt wird.

Beobachtern der Menschheit ist schon jede nur geringe Entfernung von der Bruderliebe, diesem edelsten Triebe, dieser Grundstütze alles Erdenglücks, äußerst merkwürdig. Aber unendlich vermehrt sich für sie die Wichtigkeit solcher Vorfälle, wenn darin alle Spur des Gefühls jener Pflicht ganz vertilgt ist, wenn ihre Verleugnung bey einem Geschlechte wahrgenommen wird, dem sonst sanfte Empfindungen als ein Vorzugsrecht eigenthümlich zu seyn scheinen; Wenn dieses sich in einem Alter zeigt, wo der Reiz zu allgemeiner Theilnahme am lebhaftesten und stärksten zu wirken pflegt; wenn dadurch kein wahres oder falsches äußeres Glück erreicht werden kann, sondern die Absicht blos auf Befriedigung verborgener innerer Vorstellungen und Neigungen gerichtet ist.

Darum verdient dann auch die Geschichte der obigen Mordthat in mannigfaltiger Rücksicht vorzügliche Aufmerksamkeit. Ohne aber hier die Frage der Imputabilität zum Vorwurfe einer Untersuchung zu machen, sollen
blos



blos einige psychologische Muthmaßungen über das Entstehen des vorgetragenen Blutdurstes angeführt werden *).

Ein außerordentlich hoher Grad von Unempfindlichkeit scheint der Urstoff zu seyn, woraus die Rachbegierde der Dreyfuß sich bis zum ersten Mord; Entschlusse hinauf schnellte, Starrsinn lenkte solchen nach mißlungenen Versuche auf einen anderen Gegenstand, und Aberglaube half ihn endlich mit vollführen.

Schon in der Kindheit war die Dreyfuß so fühllos, daß sie bey erhaltenen Züchtigungen selten weinte, während der ganzen Inquisition hat sie kaum ein einzigesmal in Rührung gebracht werden können, und selbst der erschütternde Anblick des von ihrer Hand erblasten Kindes machte keinen erweichenden Eindruck auf sie.

Hätte

*) Ein etwas ähnliches, aber den Umständen nach nicht völlig gleiches Beyspiel, von einer aus Rachsucht entstandenen Mordlust, die an einer unschuldigen Person gestillt worden, findet sich in der Berliner Monathschrift Novbr. 1787. S. 443. u. s. w. welche ein Soldat Namens Habermann ausgeführt. Die Erzählung sagt nicht, daß er körperliche Angst, wie die Dreyfuß, gehabt. Die That geschah übrigens gleichfalls mit dem gewöhnlichen Brodmesser, der Thäter war äußerst ruhig nach der Handlung. Er sah den blutigen Leichnam ohne Rührung. Er sagte, er hätte so was thun müssen, und erklärte dieses dadurch, weil er den Vorfaß gehabt, den Sock zu ermorden, so sey es Bestimmung für die Unschuldige gewesen, die der Mord getroffen, da er zuvor gar nicht hieran gedacht.



Hätte sich indessen mit ihrer Unempfindlichkeit nicht Starrsinn und Aberglaube vereinbart, so würde dennoch die erhitzte Nachbegierde durch den ersten fehlgeschlagenen Versuch des vorgesezten Mordes abgekühlt seyn. Im Gegentheil aber gewann das Verlangen nach der That nur destomehr Festigkeit, und sie suchte sich der Ausführung davon auf eine Art zu versichern, die weniger Ungewißheit unterworfen war, als eine Wiederholung des ersten Unternehmens. Sie empfand Angst so lange ihr Entschluß noch Vorhaben blieb, und verlor diese gleich nach vollendeter That. Nirgend zeigen sich Spuren der Wankelmuth, seit der ersten Drohung bis zum Anlegen des voraus geweckten Messers. So bestätigt dann auch dieses Beyspiel, daß den Verbrechern oft die Ausführung nicht sehr schwer fällt, wenn die That erst einmal beschloffen worden. Würde bey Criminal-Verhören mehr darauf inquirirt, so hörte man wahrscheinlich auch häufiger übereinstimmende Geständnisse mit der Aussage des zu Wurzeln hingerichteten Mörders Kramer, der bey sich die Bemerkung gemacht, daß wie er den Entschluß gefasset, den Fuhrmann, den er ermordet, zu erschlagen, und diesen Gedanken nur ein einzigesmal gedacht habe; so wäre es ihm gewesen, als sey ihm ein Stein vom Herzen gefallen. *) Sehr wichtig ist es daher für Gesetzgeber und Erzieher, dem ersten Entstehen des Vorsazes zu Uebelthaten entgegen zu wirken.

Die

*) S. Journal von und für Deutschland 1785. viertes St. pag. 314.



Die Furcht vor der Ahndung des Teufels, wenn das gegebene Wort ihm nicht gehalten würde, womit die Dreyfuß den begangenen Mord entschuldigte, gleicht ganz den Begriffen, welche zu den Zeiten der Hexen; Verfolgungen im Gange waren. Höchst traurig ist es, daß mit dem Einsturze der Scheiterhaufen, die diesen Unglücklichen errichtet wurden, von der Gewalt der bösen Geister über den Menschen, keine aufgeklärte Begriffe allgemein geworden sind!

Das Urtheil der Richter über die erzählte Mordthat, theilte sich zwischen zweyerley Meinungen. Eine Hälfte erkannte den Mord von der Beschaffenheit, daß Todesstrafe eintreten könnte. Die andere hingegen bezweifelte bey dem Beschlusse und der Ausführung der That, das Daseyn eines so freyen Vernunft; Gebrauchs, daß der Mörderin die begangene Handlung völlig in dem Maaße zugerechnet werden dürfte, welches vorausgesetzt zu werden pflegt, wenn man am Leben straft.

Weil nun nach der hiesigen Verfassung weder der Buchstabe des Gesetzes, wie in England tödtet, noch auch unsere Gerichte gewohnt sind, mit französischem Leichtsinne Blut zu vergießen; so ließ man der milderen Meinung den Vorzug, und ward von Königl. Landes; Regierung, die hierauf gebauete Verurtheilung zur lebenswiegigen Zuchthaus; Strafe bestätigt.



III.

Erfahrungen vom Hanf-Bau: und zwar, wie derselbe im Herzogthum Bremen als ein ergiebiger Nahrungs-Zweig getrieben wird; und durch Wahrnehmung einiger Vortheile, noch gebessert werden könnte.

Der Hanf, *Cannabis sativa*. LINN. ist zwar eine ausländische Pflanze, die aus Indien zu uns gekommen ist, sich aber bey uns einheimisch gemacht hat und einen beträchtlichen, und überaus nützlichen Nahrungszweig abgiebet. Diese Pflanze gehöret in die 22ste Classe des Linnäischen Pflanzen-Systems; oder unter die *Plantas Divecias*, der dritten Art, mit Staubfäden, bey welchen die Fortpflanzungs- oder Geschlechts-Werkzeuge niemals auf einem und eben demselben Stamme zugleich, sondern auf besondern Stämmen, oder Stengeln, in ganz getrenneten Haushaltungen wachsen und wohnen. Männliche und weibliche Pflanzen wachsen indessen vermischt durch einander. Gemeiniglich pflegt die Anzahl der männlichen Pflanzen, welche mit ihrem Saamenstaube die weiblichen Pflanzen befruchten müssen, die wenigste zu seyn. Doch nicht allezeit.

Diese bekannte, einstämmige und holzigte Pflanze, nach ihrer Gestalt ganz genau zu beschreiben, wäre wol etwas überflüssiges. Wenn wohlaufgegangener, wohlgerathender Hanf zum Wachsthum gedeyhet, und mit seinen geraden Stängeln und schönem Laube bereits
ziem:



ziemlich in die Höhe gewachsen kann man die männlichen und weiblichen Pflanzen auf keine Weise von einander unterscheiden. Aber nach etlichen Wochen schießen die männlichen Pflanzen voraus in die Höhe, und zeigen an feinen Gipfel, Nestchen viel kleine Knötchen, welche sich nicht ganz öffnen, zu einer kleinen, vierblättrigen, kelchlosen, gelbgrünen Blüte werden, die drey Staubfäden in sich faffet. Wenn die Blüte reif ist, verflieget bey Sonnenschein und etwas Winde dieser Staub *) als ein rothgelber Dampf, fällt auf die weiblichen Pflanzen herunter und befruchtet sie. Die weiblichen Pflanzen haben zwar auch grüne vierblättrige Blüthen im Gipfel; (Calicem monophyllum, altero latere hiantem) diese sind aber so geringe und versteckt, daß sie nicht ein jeder mit unbewaffnetem Auge sehen kann: wol aber die kleinen Narben und Staubwege, in welche der Saamenstaub eindringet. Ist der männliche Staub verflogen, und die Fructification geschehen, wachsen die weiblichen Pflanzen geschwinde über die männlichen Pflanzen hinaus. Letztere werden an Laub und Stengel gelb, und würden vermodern und ohne weiteren Nutzen seyn, wenn sie nicht zwischen den weiblichen Pflanzen hervorgesucht, behutsam ausgeraufet, und zu feinem Hanfe bereitet und genuzet würden. Die weiblichen

*) Diese Stäublein sind noch nicht der Saame selbst, sondern die Hülle desselben. Wenn man ein solches Stäublein aus der Narbe der Staubwege nimmt und unter eine starke Vergrößerung bringet, siehet man, daß dies Stäublein berste, und viele glänzende Küglein in sich enthalte.



lichen Pflanzen werden um immer stärker und länger, und nach etwa vier Wochen und drüber, zeigen sich die Hanfskörner sehr häufig in einzelnen kleinen Kelchhüllen, ein jedes Korn einzeln. Doch davon und vom reifwerden, reden wir in der Folge.

Der Hanf ist eine jährige Pflanze, (*Planta annua*) deren Wurzel (wenigstens in unserm Climate) im Winter nicht leben bleibt und im Frühlinge, also nicht wieder zu fernerer Dauer Schößlinge treibet, also völlig abstirbt und jährlich aus dem Saamen muß gewonnen werden. Auf die Tüchtigkeit solches Saamens muß vorzüglich mehr als bey andern Nahrungs-Pflanzen gesehen werden. Der Saame von diesen bleibt fast von allen (wenige ausgenommen) länger als ein Jahr zur Aussaat brauchbar: allein der Hanf-Saame, so groß und grobkörnigt er auch ist, wird, wenn er ein Jahr überliegt, und nicht im nächsten Frühlinge gesäet wird, ganz untüchtig, und keimet kein einziges Korn. Zwar verlieret er wenig oder nichts, am Gewicht und an Größe, und die Mehl-Substanz bleibt, welche den Keim zuerst nähren sollte: aber bey Zergliederung eines solchen überjährigen Hanfkorns bemerket man durch ein mäßiges Vergrößerungsglas, daß sowohl der Stamm als Wurzel-Keim ganz weggetrocknet sey. Indessen weiß ich nicht anders, als daß solcher untüchtige Hanfsaame noch zum Vogelfutter und auch zum Delschlagen (womit man sich hier nicht abgiebt) noch einigermaßen brauchbar sey. Das übelste hiebey ist, daß man solchen alten überjährigen, unfruchtbaren Saamen, von neuen,
(Annal, 2r Jahrg. 48 St.) D frucht



fruchtbaren Saamen fast gar nicht unterscheiden kann. Dann, wie schon erwehnet, verliert er wenig am Gewicht, wandelt die Farbe nicht, und bleibt eben so grau und schön, als der gute neue Saame. Gleichwohl kann eine recht geübte Hand zur Noth fühlen, daß der alte übergelegene Saame nicht so glatt und hart seye als der neue. Uebrigens fehlt's an Betrügern nicht, welche solchen untauglichen Saamen vor neu verkaufen, oder doch wenigstens zur Verlängerung der Maasse, vielen alten untauglichen Saamen unter den neuen mischen; welches erst bey der Aussaat sich zeigt. Guter neuer Hanf-Saamen ist inzwischen hart und glatt im Gefühl; grau, und nicht gelblich oder blaß; weiß von Farbe, und nicht sehr groß körnigt. Saame der nicht fruchtbar und reif geworden, (wovon weiter unten ein mehreres) und der entweder gar nicht, oder nur sparsam läuft, verräth sich selbst durch weißgrüne blasse Körner, die zuweilen sehr groß sind, und auch durchs Gewicht. Von recht gutem neuen Saamen muß das Bremer Viertel 20 Pfund oder doch wenigstens 18 Pfund wiegen.

Anmerkung. Fünf Bremer Viertel sind drey braunschweigische Hinten, oder hiesiger herrschaftlicher Korn-Maasse. Also müßte in solcher Proportion der Braunschweigische Hinten Hanf-Saat $33\frac{1}{3}$ Pfund und relative der schlechtere 30 Pfund wiegen.

Diejenigen verfahren am sichersten, welche bey dem Vorseln ihres selbstgezogenen Saamens den Vorsprung, oder die vorausfliegenden besten Körner abnehmen, und zur Aussaat des künftigen Jahres verwahrlich beylegen. Ein
Bres



Bremer Viertel solcher wegen ihrer Güte am weitesten vor-
ausfliegender Hanfskörner hat bey mir wohl 23 bis 24 Pfund
gewogen. Hieselbst sind noch einige Anmerkungen von
Erheblichkeit.

a) Der Hanfsaame, der im Sandlande gezogen ist,
keimet und wächst zwar im Kleylande, auch im Lehms
und Moorgrunde, und der in diesen Erdarten erzogene
Saame auch im Sandlande. Aber es hat doch, wenig-
stens im ersten Jahre keine rechte Art. Die Pflanzen
wachsen nicht zugleich und in gleicher Länge auf, und der
Saame wird auch nicht zu gleicher Zeit reif: und man thut
sehr wohl, wenn man Saamen nimmt, der in derselben
Erdart gezogen worden. Ein gut bestelltes Stücke Hanf,
welches gedeyhen will, muß ohne Lücken und Vorauswachs
(hier sagt man Evendragt) seyn, und so lange bis die
Pflanzen drey bis vier Fuß hoch sind und dann erst die
männlichen Pflanzen vorauswachsen, so eben aussehen, als
wenn es abgeschoren wäre.

b) Es ist überaus vortheilhaft, wenn man tüchtigen
Hanf-Saamen aus einerley Lande mit einem etwas ent-
fernten Einwohner desselben Orts, auf dessen Redlichkeit
und Aufmerksamkeit auf guten Saamen man gewiß zurech-
nen darf, tauschen oder kaufen kann. *)

c)

*) Ein Königl. Beamter im Herzogthum Bremen, dem
die Vortheile des Commerzii, der Landes-Cultur,
der Landwirthschaft, und überhaupt der Wohlstand
der Landes-Untertanen sehr am Herzen liegt, hat
schon seit einigen Jahren beträchtliche Versuche ge-
macht,



c) Man kann ohne allen Nachtheil des Wohlgerathens, drey, vier bis fünf Jahr hintereinander dasselbe Land zum Hanfbau nützen; wenn es jedes Jahr neu bemisstet wird. Aber man würde sich dadurch eines großen Vortheils berauben. Der Hanf macht das Land ganz rein, auch von den am allermeisten wuchernden Unkräutern. Sogar die Quecke (*Triticum repens*) und auch das Hundegras (*Triticum gramin caninum*) wird gänzlich vertilget: und kann

macht, wiewerue es zur Verbesserung des hiesigen Hanfbaues erprieflich seyn könnte, wenn fremder Hanf-Saamen theils aus näheren, theils weit entfernten Gegenden anhero gefördert, und zur Ausfaat verwendet würde. Dieser so wohlgemeinte und wohl überdachte Anschlag ist zwar bisher noch nicht ganz nach Wunsch gelungen. Theils kann der angeschaffte fremde Saamen nicht mit gehöriger Vorsicht gezogen, theils mit überjährigem Saamen, entweder vermengt oder ganz verwechselt gewesen seyn, obgleich der fremde Saamen, besonders der Rigaische, den hiesigen einheimischen am Gerichte weit übertraf, auch hin und wieder, vorzüglich vor dem einheimischen, an Güte und Menge gerieth. Theils ist wol die größte Hinderung von den Vortheilnehmern des einheimischen Saamens entstanden, welche damit im Großen handeln, und besorgt seyn müssen, daß die Einfuhr des fremden Saamens, ihrem Handel mit einheimischen Saamen nachtheilig werden möchte. Viele Einwohner, in den Ämtern Osterholz, Lilienthal und angelegenen Grenz-Orten, bringen ihren selbstgezogenen Saamen bey ganzen Tüchern nach der See, und verkaufen denselben gegen Roggen zu gedoppelter Maasse, nemlich zwey Hinten Roggen für einen Hinten Hanf-Saamen. Woraus der Mittelpreis des Hanf-Saamens beurtheilt werden kann.



kann man solches gereinigte Land zu den besten Gartenfrüchten, und im Großen zu Gerste, Roggen und Sommer Weizen nutzen, die darin vortreflich gedeyhen.

Nun kommts auf die rechte Zeit der Aussaat, und gute Zubereitung des Landes an, wenn man sich einer wohlgerathenen Hanf-Erndte erfreuen will.

Der Hanf ist aus einem warmen Clima gebürtig, und kann durchaus keinen Frost vertragen: man muß also die Zeit abwarten ihn auszusäen, bis wahrscheinlich kein Nachtfrost mehr zu besorgen ist. Vor älteren Zeiten gab der sogenannte alte Maytag den Zeitpunkt. Aber seit etwa 16 Jahren ist solches immer noch zu früh gewesen: und das nahe Ende des Maymonaths abzuwarten, ist immer sicherer; obgleich hernach eine spätere Erndte auch ihre Unbequemlichkeiten hat. Das Erdreich das man wählt, es sey Moor, Kley oder Sand, muß keine sumpfigte Lage haben; So wie gleichwohl dürre Hügel nur kurzen, wiewol feinen Hanf, und gar wenig Saamen liefern.

Dem Lande muß durch etwas tief gegrabene, anderts halb Fuß breite Furchen (Gruppen) ein schleuniger und richtiger Abzug des Regenwassers beschaffet werden, und dasselbe, ehe man es umgräbt, fein ausgetrocknet, doch auch nicht zu dürre, wie Asche geworden seyn. Trifft man denn eine auf einige Tage anhaltende trockene Witterung, ist es überaus vortheilhaft. Der Landmann sagt, der Hanfsaame wolle drey bis vier Tage in der Erde wühlen, und wenn es ihm den ersten, zweyten und dritten Tag stark auf die Aussaat regnet, wünscht er sich gewiß seinen ausgestreueten



ten Saamen wieder in den Sack. Auflockern solches dicht geregeten Landes ist nachtheilig.

Das Land muß bey völlig trockener Witterung nicht etwa nur umgepoltert oder umgeschaufelt, sondern wenigstens 15 Zoll tief, fein und eben umgegraben, und der Mist wohl untergebracht werden. Auf einem weiten Raume kann solches zur Noth mit dem Pfluge geschehen, aber das Umgraben mit der Hand ist vortheilhafter.

Die rechte wahre Masse vom Mist (dessen austrocknen man sorgfältig vermeiden muß) ist diese, wenn wol verfaulter Mist, vornemlich Rindermist, der fast kein Stroh mehr zeigt, drey bis vier Finger dicke auf dem Boden liegt, daß man das Erdreich nicht mehr sehen kann. Trüge man mehreren Mist auf, würden die Stengel gar zu stark, und der Hanf grob und hart werden, oder bey gar dichter Aussaat der Hanf zwar dünne, aber zu lange Stengel bekommen, und in starkem Regen sich lagern und verfaulen. Erfahrung muß hierbey zur Lehrmeisterin werden.

Sobald ein mäßig Stück Land umgegraben, muß man mit der Einsaat eilen, damit der Saame in das noch frische Erdreich (frische Furche) falle. Einige Einwohner haben die sonst nicht üble Gewohnheit, am spätem Abend zu säen, damit der Thau auf den Saamen falle, und harten die Aussaat frühmorgens ein, ehe die Sonne den Thau wegnimmt. Aber alsdann verschleppen die Vögel vielen Saamen. Es kommt vornemlich darauf an, daß eine geübte Hand den Saamen nicht zu dicke und zu dünne, auch eben ausstreue. Wer indessen Nogken
recht



recht gut zu säen verstehet, ist auch geschickt zum Hanfsäen. Die Maasse des Einfalls, muß wie die bey dem Roggen seyn: zu feinem Hanf etwas dichter. Am allerbesten ist, daß der Saame sofort eingehartet werde, bis aller Saame bedeckt ist; und zwar eben und leicht, ohne Zusammenschieben der Erde. Es ist hierbey von großem Nutzen, wenn der Arbeiter seine Harke (Rechen) auf einer so langen Stange befestiget; daß er, indem er in den Furchen, die zur Ableitung des Regenwassers gezogen sind, stehet und gehet, die ganze Fläche überall abreichen und ebnen könne, ohne nur mit einem Fuße auf das gesäete Land zu treten.

Gätens (ausweedens) bedarf der Hanf ganz und gar nicht. Er vertilgt alle Arten von Unkraut, wenn er Wachsthum und Gedyhen hat. Wer ein Stück Land zum Garten einrichten will, und bestellet es vorher mit Hanf, wird daher großen Nutzen davon spüren.

Nach sieben oder acht Wochen gewinnet die männliche Pflanze einen Vorzug im Hervorwachsen, und zeigt, wie oben schon erwähnt, kleine gelbe Blüten, die mit einem gelben Staube angefüllt sind, die den männlichen Saamen enthält, (Pollen) welcher wohl und völlig abstiebet, und die weiblichen Saamen befruchten muß. Regnet es viel und lange, wenn dieser Saamenstaub reif ist, entstehen viele taube Saamenkörner; und wer diese männlichen Pflanzen zu früh austräufet, ehe der Saamenstaub wohl verflogen, hat hernach nichts als taube und unfruchtbare Saamenkörner zur Ausbeute. *)

An:

*) Hierin verstoßen überaus viele Einwohner zu ihrem großen



Anmerkung. Es finden sich an andern Orten, besonders auf der Geest Einwohner, welche auch Hanf bauen,

großen Nachtheil. Sie erwarten das Abstäuben der männlichen Pflanzen nicht, bis solches wirklich und völlig geschehen ist, und raufen (luhken) denselben zu früh, um sich mit andern Erndte: Geschäften zu fördern, oder wohl gar aus einem übel verstandenen Ehrgeiz, mit andern Nachbarn zugleich, damit fertig zu seyn. Wenn ich solchen Leuten vor einigen Jahren ein besseres lehren, ihnen von dem zwiefachen Geschlecht der Pflanzen, und von der besondern Vegetation und Fructification des Hanfes, und auch dessen nahem Geschlechtsverwandten, des Spinaths, der Weide, des Hopfens 2c. etwas aufs deutlichste vorsagen wollte: schien ihnen solches unbegreiflich. Worurtheile haben so wie der Aberglaube, bey den Landleuten sehr tiefe Wurzeln geschlagen. Endlich fand ich doch bey einigen Eindruck und Ueberzeugung. Ich vermochte dieselben, auf einem abgelegenen guten Flecke Landes, wohin in der Folge kein Saamenstaub von andern Hanf zur Fructification verfliegen und reichen konnte, zur gehörigen Zeit wohl ausgesuchten Hanf: Saamen zu säen. Als nachher die kleinen Blüt: Knoten des männlichen Hanfs zuerst sichtbar, und nur völlig kenntlich waren, mußten sie dieselben mit eigenen Händen ausraufen, und bey Seite schaffen. Als sich nun ferner zu gehöriger Zeit die Hülsen der Saamen bey den weiblichen Pflanzen öffneten, mußten sie auch diese selbst raufen und dröschten. Nun wurden sie überzeugt, da sich zwar viel Saame fand, der aber überall taub und unfruchtbar war. Es wäre in Wahrheit zu wünschen, daß die Jugend auf dem Lande, in den Theilen der Naturlehre, die ihnen faßlich sind, und in die Landwirthschaft einen nahen Einfluß haben, zu einiger Aufklärung gelangen möchte. Von den gewöhnlichen, und in hiesigen Gegenden oft sehr ein-

fals



bauen, ohne aber Saamen zu erzielen. Diese raufen den Hanf samt und sonders, wenn die männliche Pflanze reif ist, um das Land noch zu andern Herbstfrüchten, vornemlich den ihnen so unentbehrlichen Rüben zu nutzen. Diesen könnte es gleichgültig seyn, ob der Saamenstaub völlig verfliegen oder nicht, da er zu keiner Befruchtung dienen soll. Aber diese müssen gleichwohl die völlige Reife der männlichen Pflanze und das Gelbwerden derselben abwarten, weil der Nutz:Vast von der weiblichen Pflanze nicht eher brauchbar ist.

Wenn nun der männliche Saamenstaub völlig verfliegen ist, scheinen sich diese Pflanzen unter die weiblichen Pflanzen zu verkriechen, und werden gelb am Stengel und am Laube, und dann ist es Zeit diese auszuraufen. (ut dicunt zu luhken). Diese Arbeit muß mit großer Vorsicht und also geschehen, daß die noch wachsenden weiblichen Pflanzen nicht gestört, nicht geknickt, und an der Wurzel beleidiget werden. Man ziehet deswegen eine jede männliche Pflanze einzeln und behutsam aus der Erde, und fasset sie in die
linke

fältigen Dorfschulmeistern ist dergleichen nicht zu erwarten. Wir sind aber doch wohlgedenkende Prediger bekannt, die nach ihren wöchentlichen Privat:Catechismus:Uebungen, über faßliche Sätze aus der Naturgeschichte, auch wol über neue oder vorhin schon wichtige Landesverordnungen, mit der Jugend catechetische Unterredungen anstellen, und viel gutes stiften. Vielleicht giebt die vom Herrn Conrector Fröbinger in Hannover angekündigte Bürger:Schule hiezu mehr nützliche Veranlassung.



linke Hand. Diese Arbeit scheint der Gesundheit nachtheilig, und solche Personen, deren Natur zu Flüssen geneigt ist, können nicht dabey aushalten, und geschwollene Köpfe sind die Folgen. Ohne Zweifel rühret solches von der starken Ausdünstung des Hanfs und von dem etwa noch übrigen aufgerührtem und noch verfliegenden Saamenstaube her.

Solchen oft zu feiner Leinwand diensamen, ausgerausten männlichen Hanf nennet man hieselbst:

Gälje; Hanf. Einige leiten dieses Wort von dem oberländischen Worte Gälte oder unfruchtbar her. Ich bin der Meynung, daß es von der gelben (Gälen) Farbe herstamme, welche diesen Hanf zum ausrausen kenntlich macht. Den in der linken Hand gesammelten Hanf, legt man nach und nach in den gezogenen Abzugsfurchen zusammen, bis eine solche kleine Garbe daraus wird, die man nur so eben mit beyden Händen umspannen kann. Diese Garbe wird zweymal, und zwar unterhalb der Gipfel und oberhalb der Wurzeln mit dünnen, aber festen Strohbandern gebunden; und dann heißt eine solche Garbe eine **Schaate**. Es ist alsdenn mehr nützlich als nachtheilig, wenn diese gewonnene Hanfgarben ein oder zwey Tage zum trocknen hingestellt werden: dann aber muß alles in die Rotte (nobis Raate) geleyet werden. Dieses Wort bezeichnet deutlich, daß eine Art der Fäulniß an dem Hanf müsse bewirket werden, damit sich die Rinde oder der Bast, welcher eigentlich den Hanf ausmacht, von dem Holzstengel willig ablösen lasse.

Diese



Diese Rotte geschiehet auf eine zwiefache Weise:

Die erste Art heißt die trockene Rotte, oder die Thau:
Rotte.

Die zweyte Art nennet man die Wasser:Rotte, oder
nasse Rotte.

Die trockene Rotte oder Thau:Rotte bestehet
darin: wenn man die Garben des Hanfs auf einen trockes
nen Gras:Anger, oder auf eine ganz kurz bewachsene Haid:
fläche bringet, daselbst nach abgelöseten Strohbandern, in
langen Reyhen dünne und ohne Verwirrung auf der Erde
ausbreitet, (spreedet) und so lange liegen läffet, bis theils
der Thau, theils der Regen so viel Fäulung zwischen der
Rinde und dem Holzstengel gewirket daß der Bast oder
eigentliche Hanf sich willig und völlig von dem Holzstengel
ablösen läffet. Eigentlich findet diese Art den Hanf zu rot:
ten, nur alsdann statt, wenn das Wasser zu weit entfernet,
oder gar untauglich ist. Z. E. hartes Brunnenwasser oder
Moorwasser, welches letztere oft gar schwarz färbet. Fällt
indessen zuweilen ein Gewitter:Regen und wird die rechte
Zeit und Periode nur eben hinlänglicher Fäulung zwischen
Bast und Holz getroffen, hat diese trockene Rotte auch ih:
ren Nutzen, und der Hanf wird vorzüglich weiß. Verfehlt
man hier aber die rechte Zeit des Aufnehmens, ist großer
Verlust dabey. Nimmt man den Hanf zu früh auf, giebt's
harte Arbeit bey'm Zubereiten. Dann wird der Hanf,
wie man sagt: Knippstheerig, das heißt: viele kleine
Splitter und Holztheilchen bleiben bey'm Brechen festhän:
gen und können nicht anders, als durch ein mühseliges
Scha.



Schaben weggebracht werden, wobey aber viele Zeit und vieler Hanf verlohren gehet. Läßt man den Hanf in der trockenen Rotte zu lange liegen, daß die Fäulung zu stark wird, machts den Hanf sehr mürbe, und macht ihn fast unbrauchbar. Weil alsdenn die Bearbeitung übrigens weit leichter wird, ist das Gesinde sehr geneigt dazu, den Hanf über die Zeit liegen zu lassen; wobey aber der Hauswirth den Schaden hat. Noch ist anzumerken, daß bey einer langsamen trockenen Bleiche, der Hanf gerne einen grünen Grund behält, der nachher in der Leinen-Bleiche ungerne weichen will.

Die nasse Rotte oder Wasser-Rotte hat allemal gewissere und sichere Wirkung, und verdient den Vorzug. Sie bestehet darinnen, daß man die mit dünnen aber festen Strohbindern zusammengebundene Hanf-Schaaten (Garben) ohne losbinden auf eine gefügte Zeit ins Wasser legt, dadurch die erforderliche Fäulung oder Auflösung zu bewirken, daß sich das Bast vom Holze völlig absondern lasse. Diejenigen, welche hiebey nicht alle gehörige Vorsicht beobachten, vermindern und stöhren gleichfalls die Vortheile, die vom Hanfbau erwartet werden können: und gleichwohl hat man von dieser Nachlässigkeit nur gar zu oft unangenehme Beyspiele. Stillestehendes Wasser beschleunigt die Rotte schleunig und sehr geschwinde: ist aber nur alsdann brauchbar und nützlich, wenn es ganz rein von Mosder im Grunde, frey von Unrath, Wasserkräutern, Frosch-Laich und dergleichen gehalten werden kann. Aber dieses kann nicht leicht geschehen; und wenn der eingelegte Hanf nicht genau zur rechten Zeit wieder ausgehoben wird, ist die

Fäul



Fäulung zu sehr in den Hanf selbst gedrungen, und derselbe mürbe geworden. In einem beschlossenen Fischeiche oder Fischbehälter würden die mehresten Fische absterben. Die Art und Weise, die ich in einer dreyßigjährigen Erfahrung am zuverlässigsten und bequemsten gefunden habe, ist folgende:

Man wählet einen geräumigen Feldgraben, der einen Wasserzug hat, macht denselben an einer bequemen und ersehenen Stelle so weit als nöthig, volle acht Fuß breit, lästet diesen Raum noch zwey Fuß tiefer ausgraben als er vorhin war, dann so viel gelben, noch besser weißen Sand hineinbringen, daß die Grundfläche zwey Fuß tief Sand zum Grunde habe. Ein solches zur Hanf-Notte zubereitetes Becken kann auf sehr viele Jahre gut bleiben; wenn es jährlich einmal von Schlamm und Wasserkräutern gereinigt wird. Daselbst werden die Hanf-Schaaten (Garben) lagenweise dicht an und auf einander gelegt, und zwar in einer solchen Masse, daß dieselbe durch eine aufgelegte Beschwerung stets, wenigstens einer Hand hoch, mit Wasser überflossen sey. Viele Einwohner beschweren diese Masse mit Erdsoden, welche den Hanf aber sehr verunreinigen. Besser ist es, wenn man Pfähle und Latten wie Leitern zusammenfüget, dieselbe auf den Hanf leget, und mit Feldsteinen beschweret; freylich aber solchen Borrath von Pfählen, Latten und Steinen nach dem Gebrauch zu fernerer mehrjähriger Benutzung verwarlich aufhebet. Ein solcher in die Wasser-Notte gelegter Borrath von Hanf verdienet nun eine große, ja genauere Aufmerksamkeit, als bey der Thaurotte. Die Folgen der Nachlässigkeit sind schon dort angegeben.



geben. Am vierten Tage ist es gemeiniglich schon Zeit, den Hanf aus dem Wasser zu heben, oft schon am Abend des dritten Tages ist es nothwendig. Fünf bis sechs Stunden machen hier schon einen bemerkenswerthen Zeitraum. Je wärmer die Witterung, je eher ist diese Rotte vollendet, und reif. Hier ist noch zu merken, daß die feineren und dünnern Hanfstengel später in der Rotte fertig werden, als die stärkern: und daher ist es fast nöthig, beym einlegen der Hanfstengel in die Rotte, dieselben zu sortiren, und in zwey besondern Abtheilungen in die Rotte zu bringen, um den gröbern und holzreichern Theil eher aus dem Wasser zu heben.

Ist nun dieser Hanf vor tüchtig zum ausheben gefunden, wird nach abgehobener Beschwerungslast, mit forderlicher Arbeit, eine Schaate nach der andern im Wasser abgospület, (ausgewaschen) herausgezogen, und vorerst auf dem Ufer ordentlich hingelegt. Wenn der hervorgezogene Hanf-Vorrath zwey oder drey Stunden also gelegen, daß das darin noch verhaltene Wasser ablaufen können, fördert man denselben auf einen trockenen Grasanger, wo das Regenwasser einen Abzug hat, löset die Strohbander ab, und breitet die Stengel, ohne Verwirrung in langen geraden Reihn dünne von einander, wie oben bey der Thaurotte angegeben ist. Wenn diese ausgebreitete Hanfstengel einige, oft wenige Tage gelegen, (es kommt hiebey auf trockene Witterung und Sonnenschein an) und man bemerkt, daß dieselbe völlig trocken und dürre werden, läßt man Vormittags, vermittelst einer untergeschobenen glatten und leichten Stange, die ausgebreiteten Reihn umschlagen, damit



damit die an der Erde gelegene Seite von aller noch anhangenden Feuchtigkeit frey werde: dann, ehe die feuchte Abendluft sich einstellt, den ganzen Vorrath, mit möglichster Vermeidung aller Verwirrung aufheben, in großen Gebänden zusammenbinden, und bis zu weiterer Bearbeitung in einem lustigen und trockenen Gebäude in Verwahrung bringen. Nun richtet der Landwirth sein Auge auf den noch wachsenden weiblichen Saathanf, der hier Splettanf heißt, weil er in der ersten Zubereitung nicht gebroschen werden kann; sondern mit der Hand zerspaltet (gesplettet werden muß, um den Bast und das Holz von einander zu sondern.

Dieser weibliche Hanf (Saathanf, Splettanf) wächst indessen noch immer frisch fort, und gewinnet dicke, und oft über acht Fuß hohe Stengel. Einzeln stehende Pflanzen werden oft so dicke als Spazierstöcke, wohl 10 Fuß hoch, und schieben viele Nester, deren Saame aber mehrentheils taub ist. Davon hat man schlechten Nutzen.

Die vielen dicht an einander wachsenden Hanfstengel zeigen einzelne Laubgipfel, und in denselben die dicht an einander gefügten kleinen Kelchhülsen, worinnen ein jedes Saamenkorn einzeln verborgen ist.

Etwa in der Mitte des September-Monats, nachdem nemlich die Aussaat früher oder später geschehen, muß man wohl darauf achten, ob etwa die kleinen Kelchhülsen anfangen zu bersten, daß man durch den Riß das nackende Saamenkorn sehen kann. Geschiehet dieses, muß man sofort möglichst bey trockener Witterung zum aufraufen der Hanf



Hansstengel schreiten, obgleich selbige noch an allen Theilen frisch und grün sind. Wollte man voreilig seyn, (und das sind leider viele) und das Ausbersten der ersten Saamenhülsen nicht abwarten, würde viel vom Saamen unreif bleiben, wie solches vieljährige Erfahrung gezeiget hat. Wollte man dagegen warten, bis alle Saamenhülsen geborsten, würden die ersten und besten Körner theils ausfallen, theils ein Raub, der oft in ganzen Schaaren herbeyfliegenden Sperlinge und Hänflinge werden. Das erste Ausbersten vieler Hülsen giebt also den ernsthaften Wink mit dem Aueraufen nicht zu zögern: und solches muß alsdann mit der größten Vorsicht, mit Vermeidung alles Müttelns und Schüttelns geschehen. Halberwachsene Kinder, wie auch Personen, die schwach an Kräften und klein von Statur, sind zu dieser Beschäftigung ungeschickt. Der Arbeiter ziehet mit einem ebenen und festen Zuge einen jeden einzelnen Hansstengel nur eben aus der Erde, stellet ihn in die linke Hand aufrecht, bis die Hand voll ist, so daß die Wurzeln auf der Erde ruhen. Dann fasset er die Stengel fest in der Mitte zusammen, hebet sie gerade in die Höhe, daß er einen zur Hand stehenden, etwa Ellen langen, mit der rechten Hand ergriffenen Stab zwischen die Wurzeln schieben, und durch sanftes hin und herklopfen, die an den Wurzeln etwa noch hängende Erde, völlig absondern könne. Dann wird diese abgeklopfte Handvoll gelinde auf die Erde hinterwärts gelegt, und damit fortgefahret, bis eine Garbe entstanden, die zwei starke Manneshände nur eben umspannen mögen. So unbedeutend diese kleinen Handgriffe auch scheinen möchten, ist deren genaueste Beobachtung



tung, doch von großem Nutzen. Wenn also der Vorrath geraufet ist, wird eine Garbe zweymal gebunden. Zu diesem Binden verwendet man den nachgewachsenen feinen schlotterigen Hanf, der sich oft häufig auf dem Grunde findet, und hieselbst Unterschlag genennet wird. Ist dessen nicht genug vorhanden, muß man Strohblätter zu Hülfe nehmen. Sind die Garben gebunden, legt man ganz behutsam derselben je drey und drey etwas geschränkt unter den Gipfeln zusammen, umbindet daselbst diese drey Garben etwas locker mit einem starken Strohseil, richtet sie in die Höhe, und stellet sie, wie einen Dreyfuß, mit weit auseinander gebreiteten Wurzelfüßen hin, damit sie durch Luft und Sonne überall trocken werden können. Solche drey in die Höhe gestellte Garben nennet man hier eine Schrenke. Auf was Art viele solcher Schrenken in und nebeneinander gesetzt werden müssen, daß sie keinen zu großen Raum einnehmen; muß die Erfahrung lehren.

Diese zum nachreifen und trocken aufgestellte Saamengarben des Hanfs, sind noch immer den Nachstellungen der Vögel unterworfen, welche gewiß trotz aller Vorsicht, noch immer einen gedoppelten Zehenden davon ziehen. Man stellet zwar Schreckmännchen von Stroh oder Lumpen daneben, ziehet Federlappen und dergleichen; aber die gefiederten kleinen Räuber werden derselben bald gewohnt, und setzen sich zuletzt gar oben drauf. Bessere Dienste thun auf Stangen gesteckte Klappermühlen, so lange der Wind wehet. Am vortheilhaftesten sind Handklappern, mit welchen Kinder oder müßige Leute

(Annal. 2r Jahrg. 48 St. G vom



vom Morgen bis in den Abend die Vögel verscheuchen. Eben daher wünschet sich der Landwirth trockene Witterung und Sonnenschein, daß der Hanf bald zum Dröschchen reif werde. Dieses ist er alsdann im vierten oder fünften Tage, wenn das Gipfellaub braun, ganz verwelkt, trocken anzufühlen, aber doch nicht so dürre ist, daß man es mit Händen zerreiben könnte.

Ist die Dröschdiele weit entfernt, wird ein dazu bestimmtes großes, etwa zehn Ellen breites und langes Laken, von grobem Leinwand, auf dem Felde ausgebreitet. Man befreyet die Garben nur von den Schreckseilen, legt sie unaufgelöst an, und drischt sie mit Flegeln, wie Korn. Zum Beschluß beklopft man jeden Gipfel mit Stecken, damit kein Saamenkorn verloren gehe. Dann bringet man den ausgedroschenen Saamen, so wie er noch mit Spreu (Kaff) vermengt ist, zum Worfeln auf die Dröschdiele.

Ist das Haus und die Dröschdiele nahe; wird eine jede Schrenke sanft aufgehoben, der reifste Saame auf einem breitgehaltenen Laken abgeschüttelt, vorsichtig ins Haus getragen, und daselbst gedroschen und abgeklopft. Bey dem Dröschchen und bey dem Worfeln auf der harten Dröschdiele ist noch folgendes zu merken: Die Arbeiter die sich damit beschäftigen, müssen nicht einmal lederne Schuh, vielweniger Holzschuhe an den Füßen haben, sondern sich weicher Socken von grobem wollenem Zeuge bedienen; sonst wird von dem weit umher fliegenden Saamen sehr viel zerquetschet und verdorben. Eben daher
muß



muß der Arbeiter mit der Worfsschaufel immer so hoch in den abzuwerfenden Haufen greifen, daß er nie an dem harten Boden der Diele mit der Worf; Schaufel hinscharre, und also vielen Saamen zermalme. Dieses muß auch bey dem Umschäufeln und Aufmessen des Hanfsaamens wohl beobachtet werden.

Der äußere Bezirk des Worfel; Platzes wird in einem halben Cirkel mit zusammengedreheten Laten oder Säcken belegt, damit die weit vorausfliegenden besten Körner sich nicht in Ecken und Winkel verkriechen können.

Inzwischen merke man sich abermals, daß alle Arbeiten bey dem Hanf der Gesundheit nachtheilig sind. Schwächliche und zärtliche Personen müssen sich daher so weit als möglich von solchen Orten entfernen, wo Hanf; Saamen gedroschen, geworfelt und gereinigt wird; so lieb ihnen seyn kann, von flußartigen Krankheiten, Kopfsweh, Zahnweh und dergleichen befreyet zu bleiben.

Die nun also durchs Worfeln von der Spreu abgesonderten Hanfkörner dürfen keinesweges sofort in Säcke gefasset werden; oder in aufgehöheten Haufen liegen bleiben: sonst erfolget eine Entzündung, woraus nebst mehrerem Nachtheil auch der Myht (die Kornmilbe) sofort entstehet. Frischer geworfelter Hanf; Saame muß vorerst ausgebreitet, und dünne auf einer trocknen Fläche liegen bleiben, bis er mit der Molde oder Wanne wohl abgestäubet, dann durch ein grobes Kornsieb völlig gereinigt ist. Alsdann breitet man ihn in freyer Luft im Schatten, noch besser auf einem lustigen Boden auf Tüchern und Latens aus, bis man mit einem geübten



Griff der Hand bemerkt, daß er hinlänglich abgetrocknet sey. Dann thut man wohl, wenn man ihn etwas locker in Säcke fasset, und dann die Säcke mit Stricken auf luftigem Boden an die Balken hängen.

Die mehresten Hanfbauer haben die üble Gewohnheit, daß sie den Hanf:Saamen, um ihn bald zu trocknen, in den heißesten Sonnenschein *) legen, wissen aber nicht, daß sie ihn verbrennen, und der besten Vegetations:Kraft berauben.

Die ausgedroschenen weiblichen Hanf:Stängel:Garben, kann man ohne Nachtheil etliche Tage in Haufen liegen lassen. Dann hauet man die zerdroschenen und zerklopften Saamengipfel ab, welche sowol als die Spreu oder das Raff zu einem brauchbaren Dünger auf schlechtes Land verwendet werden können. **) Ferner bringet man diesen Saat: oder Spletthanf nicht in die Thaurotte oder trockene Rotte, welche hier nicht statt findet, sondern in die Wasserrotte, und beobachtet alles genau, was hievon oder beym Sälje:Hanf gelehret worden. Nur in Ansehung der Dauer der Rotten zeigt sich hier eine Aenderung. Dieser gröbere Hanf muß gemeinlich

*) Ein jeder geübter Gärtner weiß es, daß allem Saamen, so lange sie noch in ihren Hülsen sind, der Sonnenschein vortheilhaft sey: aber dann geuß nicht, wenn er von den Hülsen entlediget ist.

**) Der leichteste Hanf:saame, welcher beym Worfeln am nächsten an der Spreu hinaefallen, giebt noch immer ein gutes Futter für Hünen und Tauben, die man nicht sofort verspeisen will.



Hievon müßte abgezogen werden:

Die Landhauer für das Land zu 1 Viertel Einfall	36 gr.
Das ausgesäete Viertel Hanf-Saamen	48 —
Für das Umgraben und Bestellen	18 —
Für den Mist oder Dünger	36 —
Für die Arbeit beym Kaufen, Kotten u. s. w.	36 —
NB. Die Arbeit bey der Braake wird für die Heede (Werk) gerechnet.	

2 Nthlr 30 gr.

Bleibe reiner Profit von einem Bremer Viertel Aussaat Hanf-Saamen 4 Nthlr. 24 gr.

Hiebey wäre doch zu bemerken:

- a) daß gute Jahre mehr thun können.
- b) daß der Preis des Hanf-Saamens sehr schwankend ist, zuweilen, aber sehr selten zu 36 Grot herunter fällt; dagegen öfterer zu 54 gr. 60 Grot, 1 Nthlr. ja drüber steigt, wenn im vorigen Jahre der Saame nicht gerathen, oder auf der Seest viel frühe Aussaat abgefroren ist.
- c) daß der Hanf selbst, entweder nach seiner Güte, oder nach dem Lauf des Commerzii, oft weit höher im Preise steigt, als hier berechnet ist.

Landwirthe, welche wegen mehrerer Geschäfte in ihren Haushaltungen vor gut finden, ihren ausgesäeten Hanf auf den Halmen an solche Einwohner zu verkaufen, die sich von der Zubereitung des Hanfes nähren; verlassen ihnen denselben, das Bremer Viertel Aussaat, ohne ihnen in der Erndte die geringste Hülfe zu leisten, vor 4, 5 bis 6 Nthlr.

Bier



Vier Reichsthaler ist schon in mittelmäßigen Jahren zu wenig.

Fünf Rthlr. halten alsdann das Gleichgewicht.

Sechs Rthlr. würden wol nur in sehr guten Jahren, und wenn der Hanf besonders wohl gerathen, statt finden.

Von der ferneren Bearbeitung und Zubereitung des Gäljehanss und des Spletthanss wird hier nur noch folgendes mitzuthellen seyn.

Der Gälje; oder männliche Hanf wird entweder in recht heißen Sonnenschein gestellet, oder (oft nicht ohne Gefahr) in einem geheizten Backofen gedörret, und so wie er noch warm ist, auf einer ganz weiten hölzernen Braake, aus dem Groben gebrochen, (gebraaket) dann ferner auf einer etwas feineren hölzernen scharfen Braake mehr gereinigt (geschläpelt). Drittens, auf einer noch engeren, mit Eisenblech beschlagenen Braake weich gemacht. Ferner mit einer eisernen Schiene, oder nur einem halbrunden wasserförmig zugeschnittenen Brettlein von hartem Holze geschabet (geribbet) und so weiter erst zu einer groben, dann zu einer feinem Hechel gefördert u. s. w.

Ist dieser Hanf zu lang zum Bearbeiten, (und das ist er gemeiniglich) wird er, wenn er von der ersten groben Braake kommt, gestoßen (verkürzet). Dieses geschieht folgendermaßen:



Eine starke Leiter wird schräg und fest in die Höhe gestellt. Eine handveste Person ergreift eine kleine, schon dazu abgetheilte Handvoll vom Hanf, (eine Riste) wickelt mit der linken Hand das eine Zopf-Ende dieser Riste um eine Leitersprosse, mit der rechten Hand wickelt sie, etwa auf Abstand einer Elle, das übrige der Hanfriste zweymal hinter den Bart eines kleinen, aber nicht allzuleichten Handbeils, daß sie ganz kurz am Stiel gefasset, stoßet dann zwey bis dreyimal stark unterwärts, daß die Riste abreisset: fährt damit fort, bis diese ganze Handvoll Hanfs in etwa ellenlange Enden abgetheilset ist. Wollte man dieses nicht thun, oder gar die ganze lange Riste mit einem scharfen Werkzeuge in ellenlange Enden zerschneiden, würde viel guter Hanf in die Heede (Weg) gerissen werden.

Im Lande Rehdingen und an der Oste (wo mir ehemals die Bearbeitung des Hanfes und Flachses weit applicativer und feiner vorgekommen ist) bedienet man sich zur zweyten Reinigung und Verfeinerung, des von der ersten Braake kommenden Hanfes, eines sogenannten Schwingeblocks. Dieser bestehet aus einem etwa vier Fuß langen, und etwa 15 Zoll breiten, glatten und aufrecht stehenden Brette, das an einem hölzernen Fuße befestiget ist, und am Haupte einen großen gewölbten Einschnitt hat. Hinter die Kante dieses festgestellten Brettes setzet sich die Arbeiterin auf ein fest und gedrungen gebundenes, etwa vier Fuß langes Strohbündel, schleudert oder schwinget die Riste zur Hälfte in den erwähnten Einschnitt oder Kerbe, daß die eine Hälfte zuerst an der äußern



fern platten Fläche des Brettes hinunter hängen. In der rechten Hand hält sie ein, an einer runden Handhebe befestigtes sehr glattes und dünnes Brett von hartem Büschen Holze, 18 Zoll lang, 7 Zoll breit, dessen Kanten messerförmig und überaus glatt und eben geschärft sind. Mit diesem Brette schlägt sie so lange flach und schlank am Hanse auf und nieder, bis er ganz weich ist und alle Holzsplitter abgefallen sind, die sie noch überdem auf einem auf dem Schooße befestigten ledernen Lappen mit einer Art eines hölzernen Messers völlig abschabet. Sie sitzt deswegen auf einem zur rechten Seite weit überstehenden, von glattem Stroh gedrungen gebundenen Bündel; damit im Schwingen das dünne Schwingbrett an seiner Schärfe nicht beleidiget werde, sondern auch, zur Erleichterung der Arbeit, elastisch zurückpralle.

Der Spletthanf oder weibliche Hanf, der schlecht gerathen, dünne, dünne und kurz ist, kann zwar eben so wie der Gälje-Hanf bearbeitet werden. Aber wohlgerathner Splett; oder Saathanf, dessen Holzstengel oft Daumensdick sind, fordert eine ganz andere Behandlung. Ein jeder Stengel muß mit den Händen zerbrochen, und der an sich sehr grobe Hanf abgezogen werden.

Diese Arbeit wird im Amt Lilienthal, besonders im Sanct Jürgens Lande auf nachfolgende Art sehr vortheilhaft betrieben. Wenn im kalten Winter alle Hausarbeiten verrichtet sind, und der Abend hereingebrochen ist: setzet sich die ganze oft sehr zahlreiche Hausgesellschaft sammt Hund und Kaze mit ihren Spinnrädern und andern Arbeitsgeräthen in einem Cirkel um die Feuerkuhle.



Ein paar oder mehrere Mannspersonen haben bereits einen guten Vorrath grober Schletthanf; Garben neben sich geleyet, zerbrechen nun einen Stengel nach dem andern, werfen das heraus gespaltene und gebrochene Holz nach und nach aufs Feuer, und verschaffen sich selbst und der ganzen Gesellschaft den ganzen langen Abend völlige hinreichende Wärme, und ein überaus helles und angenehmes Licht zu aller Arbeit. Den mit Behutsamkeit abgezogenen Hanf hängen sie zwischen die Finger der linken Hand, die immer zum Brechen mit helfen muß. Wenn der Raum zwischen den Fingern voll ist, schlingen sie den gewonnenen Hanf um die Lehne ihres Stuhles, bis die langen Abendstunden mit Arbeit und Vergnügen vollbracht sind. Da sonst alle Arbeiten bey dem Hanf, wie oben erwähnt, der Gesundheit nachtheilig sind, äußert sich hieselbst fast das Gegentheil. Der Rauch ist leicht, wird fast nicht empfunden, steigt schnell in die Höhe, und ist zum Räuchern des Fleisches und des Specks überaus gut. Die brennenden Hanf-Splitter geben ein angenehmes Licht, das den Augen wohl thut. Alles ist heiter — Kleine Knaben, die gerne ihren Vätern im Tobackstrauchen Gesellschaft leisten möchten, ziehen von den feinsten Hanfstengeln den Hanf sauber ab, zünden dieselben an einem Ende an, und schmauchen durch das andere Ende des hohen Stengels fleißig darauf los, ohne daß es ihnen schadete. Man will sogar glauben, daß die Würmer davon abgehen.

Der also abgesplettete Hanf wird in Bündel gebunden. Wenn er verkauft wird, ist der wolfeileste Preis



25 Pfund für einen Reichsthaler. Er dienet eigentlich nur zu Stricken und groben Hanfgeräthe. Doch die, wegen ihrer wahren Arbeitsamkeit, auch oft Kunst: Industrie, alles Ruhmes würdigen Einwohner des Sanct Jürgens Landes, wissen und verstehen die Kunst (ohne eben zünftige Seiler zu seyn) den Hanf zu großen schweren Schiffthauen, die sehr gesucht werden, anderen Seiler:Geräthe, und insonderheit einer großen Menge Bindfaden und Fischnezen zum Besten zu verarbeiten, und stehen sich wohl dabey. Tanti.

St. Jürgen.

Joh. Wilh. Hönert.

IV.

Öeffentliche Anstalten.

- 1) Nachricht von dem Schulmeister-Seminario in Hannover, und andern die Verbefserung der niedern Schulen bezweckenden Anstalten.

Wenn das jezige Zeitalter sich gewisser Vorzüge vor früheren Jahrhunderten rühmen darf, so berechtigen ohnstreitig mit dazu die Bemühungen, welche man zur Aufklärung der niedrigsten Volksstände angewendet hat, die ganz besonders fremder Leitung bedürfen, der Vorsorge des Staats und aller Menschenfreunde würdig sind.



sind. Wäre es auch nur ihrer aus gleichen Ursachen zu warten, sie zu bilden und zu pflegen, weshalb man Mühe, Kunst und Kosten auf Verbesserung des Landbaues wendet; läme nichts von der Erkenntlichkeit mit im Anschlag, welche ihnen die höheren Stände für den sauer vergossenen Schweiß schuldig sind, der ihre Bedürfnisse befriediget, ihr Vergnügen nährt, ihren Glanz erhält, den Lohn ihrer Geistes-Arbeiten hervorbringt, und ihnen die Muße zu den edelsten Unterhaltungen denkender Wesen, zu den Geschäften des Verstandes verschafft; dennoch schon verdienten die untersten Volks-Classen ganz vorzügliche Aufmerksamkeit.

Sie machen den größten Haufen aus, ihre Gesinnungen, Moralität, Lebensart, Geschicklichkeit, Fleiß, körperliche Kräfte, häusliche Wohlfarth, haben den allgemeinsten, wirksamsten Einfluß auf Stärke und Schwäche, Glück und Uebelstand, Reichthum und Armuth, innere und äußere Sicherheit des Staats überhaupt, und aller seiner einzelnen Mitglieder.

Gleichwol würde nicht bey jeder Art der Erleuchtung der niedrigen Stände deren eigene, und die Glückseligkeit des Staats gewinnen. Ihnen außerhalb dem Gebieth democratischer Verfassung ein feines überspanntes Gefühl für Freyheit einflößen, ihre Triebe zur Erlangung derselben lenken zu wollen, ihnen Verachtung gegen Handarbeiten, und Begierde beyzubringen, den größten Theil ihrer Zeit wissenschaftlichen Kenntnissen zu widmen, sie in Bekanntschaft mit den Bedürfnissen der größeren Welt zu setzen, und ihnen die Simplicität ihrer



ihrer Lebensart zuwider zu machen, das wäre gewiß weder ihrer eigenen, noch der Wohlfarth des Staats angemessen.

Für beyde gewährt es hingegen gleich großen Nutzen, wenn man unter den geringen Ständen in die Stelle roher Sitten, Wohlgefallen an häuslichen Tugenden einzuführen sucht, wenn man einen heiteren frohen Sinn bey ihnen gemein macht, der jede Mühseligkeit des Lebens erleichtert, wenn man ihnen Zufriedenheit mit ihrem Schicksale einprägt, sie von dem Drucke schädlicher Vorurtheile und den Lasten des Aberglaubens befreyet, wenn man Neigung zur Industrie bey ihnen erweckt, sie lehrt, wie sie die Fruchtbarkeit ihrer Aecker, den Erwerb ihrer Hände vermehren, und den Lohn ihres Fleißes am vortheilhaftesten benutzen können, wenn man sie zu einem klugen Verhalten bey Unglücksfällen anweist.

Alle diese heilsamen Zwecke zu erreichen, ist nichts nothwendiger, als die Jugendlehrer der niedern Volks-Classen ihnen gemäß zu bilden. Keiner entgeht ganz ihrer Unterweisung, der erste Unterricht hastet aber nicht nur am tiefsten, sondern würkt auch noch alsdann, wenn die Worte des Vortrags längst vergessen sind, durch dunkle Erinnerungen und Gefühle, dieses mächtige Triebwerk menschlicher Entschlüsse und Handlungen unablässig fort.

Für alle datan theilnehmende Landes-Provinzen *) ist deshalb das Schulmeister-Seminarium zu Hannover
mit

*) In dem Institute werden nur die Schulmeister
ders



mit eine der wichtigsten und nützlichsten neueren einheimischen Anstalten, und halten wir uns daher verpflichtet, durch dieses Journal umständliche Kenntniß von demselben zu geben. Wir glauben solches auf keine bessere Art thun zu können, als wenn wir hiezu einen am Schlusse des Jahres 1787. abgestatteten Bericht des damaligen ersten Inspectors, Herrn Köhrs, benutzen, der authentisch in unsere Hände gekommen ist.

Höchst unbedeutend und klein gegen das, was jetzt aus der Anstalt geworden, war die erste Grundlage des Instituts, und schwerlich wurde wol mit dem ersten Gedanken seiner Entstehung ein so großer Plan verbunden, als nun das Werk umfaßt, seitdem die Landesväterliche Beyhülfe des für uns menschenfreundlich gesinnten Dritten Georgs den Wohlthaten der Stifter die letzte Vollendung gegeben hat.

Wie oft findet man nicht bey anderen Anstalten hiers in Aehnlichkeit, wenn man ihrem Entsprossen und Wachsthum nachspührt. Niemand verwerfe daher das kleinste Bemühen, das geringste Scherlein, welches zum Entstehen gemeinnütziger Institute gewidmet wird. Aus dem einzigen Kern einer Baumfrucht, können mit der Zeit ganze Wälder hervor kommen. Aber von denen, die
dann

derjenigen Provinzen präparirt, worüber sich die Competenz des hannöverschen Consistoriums erstreckt. Hierunter sind begriffen die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg und die Graffschaft Hoya.



dann in ihren Schatten ruhen, sich ihrer Blätter und Blüten erfreuen, ihrer Früchte genießen, werde das Andenken aller dankbar gesegnet, die den ersten Kern legten, seine zarten Keime nährten, den aufschießenden jungen Stamm schützten, und ihn nach und nach zu der so weit ausgebreiteten Fruchtbarkeit brachten. Dies sind die Gesinnungen welche wir einzusößen wünschen, mit folgender Nachricht von dem Ursprunge und der Einrichtung, des hannöverischen Schulmeister-Seminarii.

I. Dessen Ursprung.

Es nahm diese Anstalt im Jahr 1750. ihren geringen Anfang *), da ein vermittelter, im Jahr 1766. verstor-

*) Inhalts vor uns liegender eigenhändigen Nachricht des vereinigten Stifters, machte er seine Absichten wegen des anzulegenden Instituts den 24sten April 1746. einer obrigkeitlichen Person des Orts zuerst bekannt. Es gieng solche Absicht seinen eigenen Worten zufolge dahin, nach seinem Ableben zum Unterrichte armer Kinder 2000 Rthlr. zu legiren. Zu dieser Information erwartete er den Anbau eines Schulhauses auf öffentliche Kosten, und daß zwey geschickte Candidaten ange setzt würden, welche nicht allein die armen Kinder getreulich unterrichteten, sondern auch die Landschulmeister zubereiten könnten. Die ursprüngliche Hauptidee des Stifters scheint also auf Unterweisung armer Kinder gerichtet gewesen zu seyn, und die Zubereitung der Landschulmeister sollte damit als Nebenzweck verbunden werden. Er unterdrückte auch den Gedanken an letztere noch eine Weile, wie man ihn besorgt machte, daß die Zusammensetzung des doppelten Vorschlages nicht gleich Eingang finden möchte. So
wes



storbener Kaufmann Ernst Christoph Böttcher in Hannover, den ersten Grund dazu legte. Den Inspector (denk anfangs war einer hinreichend) besoldete er aus seinen Mitteln, und für ein paar Seminaristen sammlete er bey seinen Freunden.

Er

wenig Sinn oder Geschmack wurde damals noch für dergleichen Unternehmen gehegt. Sein beschränkter Vorschlag erhielt Beyfall, und eröffnete verschiedene Ausichten zu thätigen Unterstützungen. Das Manuscript des Stifters schätzet solche auf 4000 Rthlr. und entschloß sich derselbe zu dieser Summe noch 1000 Rthlr. aus seinem Vermögen behuf des Hausbaues herzugeben. Niemand aber von denen, welchen man es antrug, wollte die Sorge der Ausführung des Werks auf sich laden. In dem Vertrauen, daß dem ohnerachtet die gehoffte Beyhülfe nicht ausbleiben würde, kaufte der Stifter drey Bauplätze. Wie aber aller Rath und Beystand zum Bauen in der Folge versagt wurde, so ließ sich der Stifter dadurch bewegen, wie er sagt, mit einem ruhigen Gemüthe, welches ihm Gott verliehen, die Bebauung der erkauften Plätze selbst zu übernehmen. Binnen fünf Jahren wurden die aufgeführten Gebäude fertig und wohnbar. Während dieser Zeit gelang es schon, daß nicht nur die Schule im Gang kam, sondern auch der zweyte Gegenstand des Plans, die Zubereitung der Landschulmeister entwickelt wurde. Eine Kindtaufe, worauf beyde zusammen trafen, gab Gelegenheit dazu, daß der Stifter sich dem seligen Herrn Consistorial: Rath Goetten hierüber entdeckte. Dieser erklärte sich gleich bereit, das Schulmeister: Seminarium zu besorgen, und dessen große Verdienste um diese wichtige Anstalt wurden wahrscheinlich mit Ursache, daß der Stifter den zweyten Zweck zum ersten machte, und seine Freygebigkeit gegen das Institut, weit über das bestimmte anfängliche Maaß ausdehnte.

A. d. H.



Er hatte auf seine Kosten 3 Häuser neben einander aufführen lassen, die er dem Institute schenkte, jedoch waren anfangs 2 derselben ganz, und aus dem dritten *) einige Zimmer vermietet, das übrige aber dem Seminario gewidmet. Auch führte er über dieselben bis ins Jahr 1754. noch selbst die Oberaufsicht.

Königliches Consistorium übernahm solche zu genannter Zeit, und der selige, um dies Institut so sehr verdiente Consistorialrath Doctor Gabriel Wilhelm Götten die besondere Direction. Letzterem verdanket es daher lediglich das Gute, was seine erstere innere Einrichtung hatte.

Der erste Inspector war der Candidat Nölting, der sich bereits im Göttingischen Waisenhaus geübt hatte. Doch mußte er vor seinem Antritte im Jahr 1749. verschiedene Schulanstalten, als in Berlin, Magdeburg, Braunschweig 2c. besuchen.

Weil die Einkünfte geringe waren, konnte man im ersten Jahre nur 1 und auch in den folgenden Jahren nur wenige Seminaristen aufnehmen.

Mit dem Seminario ward zugleich nach dem Willen des Stifters eine Schule verbunden, in welche zwar auch
Kins

*) Das dritte Gebäude war eigentlich zu einem Werkhause gewidmet. Allein damals hatte des unvergeßlichen Altemanns Geist sich noch nicht bis zu dem Wirkungskreise hinaufgeschwungen, worin er 20 Jahre nachher das wohlthätige ihn ewig ehrende Denkmal des hannoverschen Werkhauses errichtete. Böttchers ähnliches Vorhaben mußte wegen Mangel an Beystand aufgegeben werden.



Kinder bemittelster, besonders aber armer Eltern aufgenommen wurden. Die Absicht dabey war, theils diesen Kindern unentgeltlich einen guten Unterricht, theils den Seminaristen Gelegenheit zu verschaffen, sich practisch, und zwar mit solchen Kindern zu üben, die in ihren Begriffen, Bestimmung und Erziehung, die mehrste Aehnlichkeit mit Landskindern haben. Anfangs zwar bezahlten alle Kinder, auch für die Armen das Armen-Collegium, jedoch ein geringes, wie es scheint freywilliges Schulgeld. Nachher ward es bloß von Freywilligen angenommen, aber nicht gefordert, und hat daher fast mit jedem Jahre sich vermindert.

Die Seminaristen wurden vom Inspector in der Religion, in der Art Kinder zu unterrichten, in der deutschen Sprache, Rechtschreibung &c. theils theoretisch, theils practisch, von einem anderen geschickten Meister aber im Singen, und von einem dritten im Schreiben und Rechnen unterrichtet; die Kinder aber theils vom Inspectore, theils unter dessen Aufsicht von Seminaristen unterwiesen.

Das Seminarium genoß zwar in den ersten 10 Jahren verschiedener wichtigen Unterstützungen, doch war es noch immer in solchen Umständen, daß nur wenige Schulmeister vorbereitet werden konnten, bis Ihro jetzt regierende Königliche Majestät diesem Institute selbst aufhalfen.

Hiedurch ward man in den Stand gesetzt, mehrere Seminaristen, und im Sommer auch Schulmeister von geringen Diensten aufzunehmen, auch wurden im Jahr 1765. zwey Inspectoren angenommen.

Nach



Nach und nach kamen mehrere ansehnliche Schenkungen Sr. Königl. Majestät und verschiedener Privatpersonen hinzu, wodurch es zu seinem gegenwärtigen Zustande heranwuchs.

II. Gegenwärtiger Zustand des Seminarii.

1) Das Curatorium

führt das Königl. Consistorium, und vorzüglich ein vom Collegio dazu committirter Herr Consistorialrath als Curator desselben unentgeltlich. *) Selbiger hat die General-Casse des Instituts, und die Hauptaufsicht über das ganze Seminarium und dessen sämtliche Lehrer. Er bestimmt die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, sorgt für die Erhaltung und Verbesserung des Instituts, besachtet und unterstützt die Inspectoren in ihrer Arbeit, und von ihm hängt jede wichtige Veränderung ab.

Eben so ist einem weltlichen Herrn Consistorialrath die besondere Fürsorge in streitigen und anderen schwürigen Fällen aufgetragen worden.

2)

*) Seit kurzem ist dem Herrn Consistorialrath Koppe die Curatel über das Seminarium anvertrauet worden, von dessen Einsichten und thätigen Menschenliebe die Wegräumung aller Mängel zu hoffen stehet, bey welchen bisher der höchste Grad der Vollkommenheit des Werths der Anstalt, noch verschiedener Zusätze fähig geblieben zu seyn scheint.

A. d. H.



2) Inspectoren.

Die Unteraufsicht ist zweyen Inspectoren anvertrauet, welche beyde Candidati Ministerii seyn müssen, und vom Königl. Consistorio nach vorhergegangener Prüfung ernannt werden.

Der erste Inspector erhält außer freyer Wohnung und Heizung jährlich 182 Rthlr. Cassenmünze Gehalt, und 18 Rthlr. für Führung und Ablegung der Rechnung. Er muß täglich 4 Stunden unterrichten, hat eine beständige Aufsicht über die Haushälter und die Haushälterin, ob sie ihre Pflichten gehörig erfüllen.

Die mit dem Seminario verbundene Freyschule fordert gleichfalls sein besonderes Augenmerk. Er prüft die aufzunehmenden Kinder, und bestimmt, welche Classe sie besuchen sollen. Er schlägt dem Curator diejenigen Seminaristen zu Lehrern in dieser Schule vor, die er dazu tüchtig findet, und besucht oft und unvermuthet die Lehrstunden, um den Lehrern die nöthigen Erinnerungen geben zu können. Er hat die Aufsicht über eine der täglich zu haltenden beyden Betstunden, sorgt für alles was zur Deconomie gehört, prüft die zur Aufnahme sich meldenden Präparanden, stellt die nöthigen Zeugnisse aus, hat die Casse unter Händen, aus der er jedoch diejenigen höheren Summen, deren er nicht gleich bedarf, dem Curator abliefern. Von Zeit zu Zeit übergiebt er diesem seine Rechnung, und am Ende des Jahrs entwirft er daraus die Hauptrechnung. Er besorgt die Correspondence, alle Woche aber referirt er mündlich dem Curator, sowohl den Inhalt der eingegangenen Briefe, als andere Vorfälle, und erhält alsdann die



die nöthigen Befehle, da er für sich selbst in wichtigen Dingen nichts beschliessen, und in Ansehung der bisherigen Einrichtung eigenmächtig keine Aenderungen machen darf. Ihm ist gleichfalls das Inventarium aller Meublen, Betten u. s. w. so wie auch die Bibliothek und Registratur übergeben.

Alle halbe Jahr übergiebt er dem Curator eine Specification der gegenwärtigen Seminaristen, worin ihre Namen, die Inspection aus welcher sie sind, ihr Alter, die Zeit ihres Hierseyns, ihr Wochengeld, ihre Fähigkeit, Fertigkeit, Fleiß und andere Umstände von ihm bemerkt werden müssen. Ferner ein anderes Verzeichniß von den zur Aufnahme Expectivirten, mit den nöthigen datis von ihren Fähigkeiten, Kenntnissen und anderen Umständen; ein Verzeichniß der Kinder, welche den Unterricht genießen; und ein anderes Verzeichniß von den Seminaristen, die außer dem Hause für Geld unterrichten.

Der 2te Inspector hat außer freyer Wohnung und Feurung jährlich 100 Rthlr. Cassenmünze. Er unterrichtet dafür täglich 3 Stunden, und wiederholt mit den schwächeren Seminaristen wöchentlich die in der hiesigen Königl. Schloßkirche gehaltene Predigt, wobey er ihnen Anweisung giebt, die Predigt aufzuschreiben, theilt mit dem ersten Inspector die Aufsicht über die Schule und über die Seminaristen, und hat die Aufsicht über eine Betstunde. Er besorgt ferner die übrigen Geschäfte seines Collegen, wenn dieser krank oder verreiset seyn sollte. Da sein Gehalt kleiner ist, seine Geschäfte ihm auch mehrere Müsse lassen, ist es ihm erlaubt, täglich 3 bis 4 Stunden außer dem Hause zu unterrichten.



Alles Schul- und sonst einlaufende Geld und Geschenke müssen sie ad Cassam Seminarii abliefern, und über die Befehle der Seminaristen genau und gemeinschaftlich halten, sich auch unter einander durch Rath und Hülfe ihre Geschäfte erleichtern. Auch dürfen sie gemeinschaftlich Seminaristen auf einen oder ein paar Tage beurlauben, wegen längerer Beurlaubung aber die Genehmigung des Curatoris einholen.

III. Uebrige Lehrer.

1) Der Schreibmeister unterrichtet die Seminaristen täglich 2 Stunden im Schreiben nach der sächsischen Hand, und die Schwächsten 1 Stunde im Rechnen, und bekommt dafür 40 Rthlr.

2) Der zeitige Schloßkünstler unterrichtet die geübteren Seminaristen täglich eine Stunde im Rechnen, und giebt ihnen zugleich Anweisung, Kirchen-Rechnungen zu führen. Er erhält dafür 20 Rthlr.

3) Der Organist an der Marktkirche unterrichtet wöchentlich 4 Stunden im Singen, und 8 Stunden im Clavier- und Orgel-Spielen, wofür er jährlich 68 Rthlr. bekommt.

4) Einer der geschicktesten Sänger unter den Seminaristen giebt den ungeübteren Landschulmeistern während ihres Hierseyns im Sommer, täglich eine Stunde Unterricht im Singen, und erhält dafür monatlich 1 Rthlr.

5) Der Plantagen-Gärtner zu Herrenhausen unterrichtet jährlich dort 12 Seminaristen in der Baumzucht, wofür er 12 Rthlr. vom Seminario bekommt.



6) Ebenfalls wird auch denen, welche Neigung dazu haben, daselbst unentgeltlich von einem Schulmeister Unterricht im Seidenbau gegeben.

7) In der Frey-Schule unterrichten außer den Inspectoren 12 Seminaristen, wofür sie wöchentliche Zulage erhalten.

IV. Die Präparanden.

A. Ihre Eintheilung und Zahl.

1) Ordentliche Seminaristen, die aus der Casse des Seminarii ein Wochengeld erhalten, und alle auf dem Seminario wohnen.

Ihrer sind gewöhnlich gegen 40.

2) Außer Geld stehende Seminaristen. Diese sind solche, die sich theils verbindlich gemacht haben, auf eigene Kosten hier zu leben, theils aber auch schon 2 bis 3 Jahre das Wochengeld genossen haben, und nun sich nur noch bis zu ihrer Beförderung hier aufhalten. Sie wohnen jetzt größtentheils alle auf dem Seminario, und sind von einigen Pflichten der übrigen dispensirt, so wie sie auch nicht zu Lehrern in der Freyschule gebraucht werden. Alle Seminaristen sind nach ihrer Fähigkeit in zwey Classen vertheilt.

3) Landschulmeister, welche kleine Bedienungen haben, und noch nicht auf dem Seminario gewesen sind. Diese suchen entweder aus eigener Bewegung darum nach, oder es ist ihnen bey ihrer Confirmation zur Bedingung gemacht, einige Sommer ins Seminarium zu kommen. Sie erhalten alsdann das gewöhnliche Wochengeld à 18 mgr.



Für die ersten 10 Wochen bekommen sie dieses Geld von dem Königl. jährlichen Geschenke für arme Schulmeister. Die übrige Zeit über werden sie aber ex cassa seminarii bezahlt. Ihre Schulen werden so lange von benachbarten Schulmeistern versehen. Ihrer sind gewöhnlich 30 bis 40.

4) Zuhörer, diese sind theils Bediente hiesiger Herrschaften, theils aber auch junge Leute, die bereits die Anwartschaft zur Aufnahme haben, theils auch Schüler der hiesigen hohen Schule. Sie haben die Erlaubniß, den Stunden beizuwohnen, doch werden mit ihnen keine Uebungen angestellt, um nicht den übrigen Seminaristen die Gelegenheit dazu zu entziehen; Ihrer sind gewöhnlich 10 bis 20.

B. Ihre Aufnahme.

Da die Superintendenten in hiesigem Lande das Recht haben, zu vacanten Schuldiensten ihrer Inspection Königl. Consistorio tüchtige Subjecte vorzuschlagen, und selbige hinlängliche Gelegenheit haben, in ihren Gegenden junge Leute kennen zu lernen, die Lust und Fähigkeit zum Schulstande haben, so muß jeder, der aufgenommen werden will, zuvor von einem Superintendenten der hiesigen Lande, oder wenigstens von einem patrono eines Schuldienstes empfohlen werden.

Er wird alsdenn vom ersten Inspector geprüft, und wenn er tüchtig befunden wird, und der Curator es genehmiget, unter die Zahl derer geschrieben, die künftig aufgenommen werden sollen: Aus diesen werden alsdann, nachdem es die Casse und der Raum verstaten, hauptsächlich aus denen Inspectionen, aus welchen keine Seminaristen gegenwärtig sind, die Fähigsten zur Aufnahme ausgewählt.



In Ansehung der Landschulmeister aber, berichten die Superintendenten in den Monaten Januar und Februar, welche Landschulmeister ihrer Inspection die Aufnahme auf den bevorstehenden Sommer wünschen, oder bedürfen, woraus alsdenn die Aufzunehmenden nach Maaßgabe der Umstände vom Königl. Consistorio ausgewählt werden.

Diejenigen aber, die als Zuhörer die Stunden zu besuchen wünschen, können sich zu jeder Zeit bey dem ersten Inspector deswegen melden. Dieser berichtet es dem Curator, der alsdann, so viel der Raum es verstattet, ihnen diese Erlaubniß erteilt.

C. Ihre Geschäfte und Pflichten.

Diese bestehen hauptsächlich in einer ordentlichen Abwartung der Ihnen zu ihrem Unterricht gegebenen Stunden, in einer gehörigen Vorbereitung dazu, und in Besuchung der Freyschule, bey der 12 Seminaristen als Lehrer, andere aber als Gehülffen angesetzt sind, die theils auf Ruhe und Ordnung sehen, theils aber auch im Fall der Noth der ersteren Stelle vertreten. Die übrigen müssen so viel ihre übrigen Geschäfte es erlauben, dieser Schule zu ihrer Uebung beywohnen.

Die älteren und Fähigeren, sowohl in als außer Geld stehenden Seminaristen, vorzüglich aber die letzteren, haben auch die Erlaubniß, außer Hause zu unterrichten, wozu es bisher noch nie, wegen des guten Zutrauens, welches auch die angesehensten Eltern dieser Stadt zu dem seminarischen Unterricht haben, an hinlänglicher Gelegenheit gefehlet hat. *)

Ue

*) In Rücksicht dieser Leichtigkeit des Verdienstes und
F 5

Un,



Ueberdem werden ihnen auch, um sie sowohl vor Müßiggang zu bewahren, als auch um ihnen mehrere Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben, von den Inspectoren noch besondere Uebungen und Geschäfte aufgetragen.

Diejenigen aber, welche kein Geld mehr genießen, oder außer und auf dem Seminario unterrichten, sind von der Besuchung einiger Stunden dispensirt, doch müssen alle wenigstens einer Hauptstunde beywohnen.

Um sie zur Reinlichkeit und Ordnung anzuhalten, sie vor allem einem künftigen Schulmeister so unanständigen Stolz zu bewahren, und sie zu gewöhnen, so viel wie möglich

Unterhalte, und der mehreren Gelegenheit nicht nur zur Erwerbung mannigfaltiger Kenntnisse, sondern auch zur Uebung im Unterrichte, möchte doch wol immer die reichste und bevölkertste Stadt im Lande, sich am besten zum Aufenthalte eines Schulmeister-Seminariums schicken. Anderer Betrachtungen wegen dürfte es sonst weit heilsamer seyn, wenn die Land-schulmeister außerhalb der Hauptstadt gebildet würden. Durch sie schleicht sich doch immer etwas von den eigenthümlichen Sitten derselben unvermerkt mit aufs Land, sollte es auch nur der Lockenbau der Perücke, oder der modige Schnitt des Kleides seyn, worin mancher Seminarist vor den ehrwürdigsten Landgeistlichen hervorsteht. Daß vor kurzem irgendwo bey einer Bauern-Hochzeit der Bräutigam schwarze, und die Braut weiße seidene Strümpfe getragen, daran mag vielleicht das Beyspiel eines städtisch-gekleideten Schulmeisters Schuld gewesen seyn, und so wäre auch wol manche Bauerfrau nie nach Kaffee lüstern geworden, wenn sie nicht so oft als Mädgen in der Schule den Dunst dieses Getränks eingeathmet, und dasselbe den Küster mit vergnügten Blicken hinunterschlürfen sehen.

A. d. H.



lich sich ihre Bedürfnisse selbst zu befriedigen, müssen diejenigen, welche auf dem Seminario wohnen, ihre Wohnzimmer selbst reinigen, und im Winter das Einhitzen in den Classen besorgen. *)

D. Ihr Unterhalt.

Außer dem Wochengelde, welches fast alle 2 bis 3 Jahre erhalten, und gewöhnlich in 18 mgr. besteht, erhalten diejenigen, welche schon auf dem Seminario unterrichten, wöchentlich Zulagen von 3 bis 18 mgr. Auch ist schon oben bemerkt, daß es ihnen erlaubt ist, außer dem Seminario zu unterrichten, womit einige, jedoch außer Geld stehende sich 10 bis 12 Rthlr. monatlich verdienen. Andere schreiben auch wol für Geld ab, dabey genesthet
alle,

*) Diese Einrichtung scheint vielleicht einigen unserer Leser unwichtig zu seyn, aber sie verdient gewiß großen Beyfall. Es ist in niederen Ständen eben so gewöhnlich, wie bey höheren, daß wenn mehrere Menschen von gleichen Beruf in enger Verbindung zusammen leben, unter ihnen ein Esprit de corps eingeführet wird, der immer zu einer gewissen Art von Stolz verleitet. Man hat daher schon Fälle gehabt, daß zwischen Landschulmeistern Klagen über Rangstreitigkeiten erhoben sind, und der Küster dem Prediger nicht die Befugniß einräumen wollen, ihn ~~Er~~ zu nennen. Ohne Streitig schaffet es deshalb guten Nutzen, wenn diese oder andere Versuchungen zum schädlichen Dünkel nicht blos durch Ermahnungen angefochten, sondern durch Handlungen unterdrückt werden, die jenem Triebe geradezu entgegen wirken. Nie sollte ober billig ein Prediger den Schullehrer in Gegenwart der Jugend demüthigen, sondern immer mit seinem Exempel dieser Achtung gegen jenen einzulösen suchen.



alle, die auf dem Seminario wohnen, freye Wohnung und Licht, auch wird im Winter eine geräumige Classe für sie gehelzt.

E. Belohnungen und Bestrafungen.

Letztere werden dadurch beynahe entbehrlich, daß sämtliche Seminaristen es wissen, es werde eine beständige Aufsicht über sie geführt, und von ihrem Betragen hänge ihre Beförderung sowol, als auch ihr besseres Fortkommen auf dem Seminario ab. Daher sind Erinnerungen noch fast stets hinlänglich gewesen, oder man hat auch wol auf einlge Unordnungen gelinde Geldstrafen gesetzt. Der Belohnung aber ist jeder Seminarist, der sich gut beträgt, gewiß, da alle halbe Jahre vom ersten Inspector eine Conduiten-Liste dem Curator übergeben, auch bey Informatio- nen und Beförderungen sehr darauf Rücksicht genommen wird. Aufferdem wird auch jährlich dem, der im Catechisiren, und dem der im Schreiben den Preis davon trägt, eine Prämie ertheilt.

V. Die Freyschule.

Es ist mit diesem Institut auch eine Frey-Schule verbunden, in welcher jetzt an 500 Kinder unterrichtet werden. *) Es werden daher alle Kinder unvermögsamer freyer Eltern **), die es wünschen, aufgenommen, theils um

*) Neuerlich hat man noch eine Industrie-Schule zum Versuche hinzugefügt. A. d. H.

***) Unter freyen Eltern werden hier solche verstanden, die keine Verbindlichkeit haben, ihre Kinder in bestimmte Schulen zu schicken.



um diesen die Sorge für ihre Kinder zu erleichtern, theils aber auch um den Seminaristen Gelegenheit zu verschaffen, sich practisch im Unterricht solcher Kinder zu üben, die mehr Aehnlichkeit in ihren Seelenkräften, und in ihrer Bestimmung mit Landkindern haben. Doch wird auch häufig von wohlhabenden Eltern die Aufnahme ihrer Kinder in diese Schule gesucht, welche ihnen auch ertheilt wird, jedoch auf den Fall, daß sie Bürger sind, nicht anders, als wenn sie zuvor mit den Stadtschulen, zu welchen ihre Kinder gehören, sich abgesunden, und einen Erlaubniß-Schein von ihrer Obrigkeit beybringen.

Keinem Kinde fodert man Schulgeld ab, das dem noch gegeben wird, wird aber in eine Büchse gesteckt, und dem Seminario berechnet. Es beträgt im Durchschnitt nicht über 18 Rthlr. jährlich.

Die Schulkinder sind nach ihren Fähigkeiten in drey Classen getheilt, und werden täglich 6 Stunden unterrichtet, des Mittewochens und Sonnabends nur 3 Stunden.

In der 1sten Schul-Classen unterrichtet der erste und in der 2ten Classe der zweyte Inspector, täglich eine Stunde in der Religion, wobey die Seminaristen zuhören. In den übrigen Stunden unterrichten Seminaristen unter der Aufsicht der Inspectoren, welche fleißig die Classen besuchen, und die nöthigen Erinnerungen geben.

VI. Haushälter und Haushälterinn.

Hierzu ist ein pensionirter Artillerist mit seiner Frau genommen. Sie müssen das Haus reine halten, Betten machen,



machen, Theewasser holen und kochen &c. Sie erhalten dafür außer freyer Wohnung, Feurung und Licht, jährlich 38 Rthlr.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

2) Handlungs-Börse zu Hannover.

Die lebhafteste Bewegung, worin seit einiger Zeit der Handlungs-Geist bey uns sich befindet, hat auch zur Folge gehabt, daß von einem Theile der Kaufmannschaft in Hannover eine Börse errichtet worden. Anfangs bestand das Institut als Privat-Unternehmen. Nachdem aber durch solches verschiedene für den Handel nützliche Einrichtungen zu Stande gekommen waren, so hielten die Directoren darum an, daß selbiges als eine öffentliche Anstalt authorisirt und bestätigt werden möchte.

Aus dem ersten guten Erfolge erwuchs die Hoffnung, daß erwehntes Institut zu besserem Betrieb Erleichterung und Erweiterung kaufmännischer Unternehmungen und sonstiger Handlungs-Geschäfte vieles beytragen würde. In dieser Rücksicht ward dann die nachgesuchte Landesherrliche Bestätigung unterm 29sten Octbr. 1787. dahin gewährt: daß die errichtete Börse zu Hannover als ein öffentliches Institut angesehen, und sich als ein solches des Landesherrlichen Schutzes und Beystandes zu erfreuen haben sollte.

Bey solcher Bestätigung geruhete Königl. Regierung zugleich festzusetzen, daß um alle Unordnungen, Streitigkeiten und Unterschleife zu vermeiden, welche sonst die nützliche
Ein



Einrichtung veranlassen könnte, der Mäcker von der Börse jedesmal dem Magistrat der Altstadt Hannover präsentiert, von ihm confirmirt, beeidiget, und mit einer obrigkeitlich bestimmten Instruction versehen werden, auch jede vorsehende Börsen-Auction, durch die Börsen-Directoren dem dirigirenden Bürgermeister zuvor angezeigt, und von ihm eine schriftliche Genehmigung ertheilt werden sollte, ehe solche ihren Anfang nehmen dürfte.

Den Zweck der Anstalt, so weit es durch gute Ordnung geschehen kann, mit Sicherheit zu erreichen, ist vom Magistrat der Altstadt zu Hannover nachstehendes erlassen worden.

A. Ordnung für den Börsen-Mäcker der Stadt Hannover.

1) Derjenige, welcher zum geschwornen Börsen-Mäcker angenommen wird, soll unter der strengsten Verschwiegenheit, alle Aufträge, so ihm von den hiesigen Kaufleuten, so sich zur Börse halten, anvertrauet werden, mit möglichster Sorgfalt und Treue unpartheyisch ausrichten, und jedesmahl demjenigen, so ihn zuerst bedinget und aussendet, auch zusörderst zufrieden stellen, und ihm den erhaltenen Auftrag gemäß, die eigentliche Beschaffenheit der Waare, samt allen ihm bekannt gewordenen Umständen und Bedingungen vermelden. Zu dem Ende nimmt er aus dem vorhandenen Waaren-Vorrath, so er kaufen oder verkaufen soll, sich die Proben selbst, giebt davon den einen Theil an den Käufer und behält den andern Theil an sich, damit, wenn
nach



nachher die gelieferte Waare nicht Probemäßig seyn sollte, der Streit um so leichter zu entscheiden ist. Bey dem Einkauf der Waaren soll sich der Mäcker auch nicht an gewisse Kaufleute allein halten, sondern vielmehr, wenn er bey mehreren Börsen-Interessenten gleiche Preise und Güte der Waare fände, so soll er von demjenigen die Waare kaufen, von welchem er bis dahin am wenigsten Gelegenheit gehabt, was kaufen zu können, dabey muß er niemanden aus irgend einem Grunde vorziehen, sondern einem jeden mit unpartheyischen, redlichen Verhalten, möglichsten Fleiß und Vorsicht, nach besten Wissen und Vermögen bedienen, und überhaupt nur demjenigen den Vorzug gönnen, bey welchem er den Endzweck seines ihm ausgesandten Principals am besten erreichen kann; wenn er aber wüßte, oder erfahren sollte, daß irgend Gefahr oder Betrug bey dem Kauf oder Verkauf zu besorgen sey, so soll er sich fernerer Unterhandlung enthalten und niemand wissentlich in Schaden bringen.

2) Wenn der Handel geschlossen werden soll, so verfertigt er zwo von ihm unterschriebene Mäcker-Notizen, von welchen er die Abschrift in sein Taschenbuch trägt, auf diesen muß das Datum nebst dem Vor- und Zunahmen des Käufers oder Verkäufers, die Güte und Quantität der ge- oder verkauften Waaren nebst allen übrigen Bedingungen ganz genau und richtig bemerkt seyn. Wenn nun beyde Theile diese Notizen annehmen, so ist dadurch der Handel unter Begebung aller erdenklichen Einrede von beyden Seiten geschlossen. Außerdem aber muß er von allen Aufträgen die



die durch ihn besorgt werden, ein wohl geordnetes und möglichst fehlerfreyes Buch führen, worin er der Contrahenten Vor- und Zunahmen, das Datum, die Rechnung der ges- oder verkauften Waaren, nebst allen übrigen Bedingungen genau und so richtig bemerken muß, daß er gegen billige Gebühr nicht allein jederzeit davon Auszüge machen, sondern auch selbiges beschwören kann.

3) Damit auch der Mäcker dem Kaufmann desto aufrichtiger und uneigennütziger bedienen möge, so soll derselbe bey Verlust seines Dienstes, so wenig selbst, als mit jemand in Verbindung, auf irgend eine Weise Commissions und eigene Handlung treiben, vielweniger aber sich dabey heimlich interessiren, noch irgend jemand zum Schein dazu gebrauchen.

4) Dem Mäcker ist auf keine Weise erlaubt, so wenig hiesige Kaufleute, welche sich nicht zur Börse halten wollen, im Kauf und Verkauf oder dahin abzielenden Commissions auf irgend eine Weise zu bedienen, noch vielweniger hiesige und auswärtige Particuliers, Kaufleute und Landkrämer. Würde er aber von irgend jemand schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert, so hat er solches der zeitigen Börsen-Direction anzuzeigen, und deren Verfügung zu gewärtigen. Nur allein für hiesige Kaufleute, welche sich zur Börse halten, besorgt er den Eins oder Verkauf von allen möglichen Waaren, allen Gattungen von Getraide, Korn, Geld- und Wechsel-Geschäfte &c.

5) Es soll derselbe sein Amt in eigener Person, ohne Zuziehung eines andern versehen, es sey dann in Krankheits-
(Annal. 2r Jahrg. 48 St.) G fällen,



fällen, oder äußerst dringender Abwesenheit, jedoch auch dieses nie anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Local-Obrigkeit und zeitigen Börsen-Direction, da er sodann auf eine Person zu sehen hat, welcher die Geschäfte völlig anvertrauet werden können.

6) Bey Schließung eines Handels für seinen etwanigen Committirten oder Principalen, nennt er allererst nach dessen völligen Abschluß desselben Nahmen, alsdenn aber ist er auch dazu verbunden, weil er nicht für sich handeln, auch für keinen gut sagen kann. Bey dem Verkauf der Wechsel verstehet es sich jedoch von selbst, daß er jedesmahl auf Verlangen des Käufers, den Verkäufer nahmhast macht.

7) Um allen Verdacht und mögliche Unordnung zu verhüten, darf der Mäcker keine Waaren und Kaufmannsgüter in sein Haus nehmen, auch hat derselbe so wenig mit dem Empfang der verkauften Waaren, als auch mit der dafür zu leistenden Zahlung etwas zu thun. Wenn aber der Käufer verlangt, daß sein Nahme verschwiegen bleiben sollte: so kann er zwar die Waaren gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen, ist aber dennoch verbunden, sowohl das ihm anvertraute Geld, als auch die dafür erhaltene Waaren, sogleich an die Bestimmung abzuliefern.

8) Sorgfältig muß er sich hüten, mit Niemand einen Contract zu schließen, der annoch unmündig, oder den Rechten nach sonst dazu nicht fähig ist.

9) In streitigen oder zweifelhaften Fällen ist der Mäcker verbunden, wenn er sie nicht selbst vergleichen kann, selbige, ohne den Nahmen der Partheyen zu nennen, zu fördern



förderst der zeitigen Börsen-Direction anzuzeigen, wollen sich aber die Partheyen bey deren Rath und Vorschlag nicht beruhigen, so gelanget die Sache an die Orts-Obrigkeit zum gewöhnlichen Rechts gange.

10) Es soll der Mäcker um allem Zweifel und Streit indglichst vorzubeugen, sich um eine genaue Kenntniß der allhier vorhandenen, in seine Geschäfte schlagende Verordnungen und Privilegien bemühen, und dahin ausdrücklich verpflichtet seyn, nichts darunter zu schliessen und anzunehmen.

11) Mit den in der Mäcker-Taxe bestimmten Lohn muß derselbe zufrieden seyn.

12) Würde endlich der Mäcker überführet werden können, daß er sich vorstehender Ordnung nicht jederzeit pünktlichst gemäß bezeiget hätte, oder durch Geschenke, Eigennuß und Partheylichkeit davon abhalten lassen; so behält sich die Direction der Börse bevor, entweder ihm bey der Local-Obrigkeit zur richterlichen Bestrafung anzuzeigen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, unter Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, demselben eine vierteljährige Loose zu thun, anhebst einen andern Börsen-Mäcker zur Bestätigung vorzuschlagen.

Hannover den 8ten Novbr. 1787.

B. Lohn-Taxe für den Mäcker.

1) Von allen Waaren, so nach dem Gewicht oder nach der Elle verkauft werden, zahlet der Käufer und Verkäufer, wenn der Werth derselben hundert Thaler beträgt, von



jedem Hundert einen halben Thaler. Würde der Werth aber keine Hundert Thaler betragen; so bezahlen beyde Theile von jedem Thaler zwey Pfennig.

2) Von Kaufmannsgütern, so bey Lasten verkauft werden, als Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Bohnen, Wicken, Erbsen, Linsen und Salz, zahlt der Käufer allein von jeder Last einen halben Thaler. Beträgt das Kaufgut aber keine Last, so wird von jedem Himbten zwey Pfennig. Von Theer und Pech aber wird für jede Tonne drey mgr. bezahlt.

3) Von Flachß, Hanf und Wolle zahlt der Käufer allein von jedem Lies. Pfund, zu 14 Pfund gerechnet, einen mgr. von jedem einzeln Pfund aber einen Pfennig.

4) Von denen Wechßeln giebt sowohl der Geber als der Nehmer einen halben Thaler vom Tausend.

5) Sollte der Käufer nach erhaltener Anweisung des Mäcklers die Waaren selbst kaufen, so zahlt derselbe gleichwohl an ihn den bestimmten Lohn.

6) Alle diese Courtagen werden in nemlicher Münzsorte, in welcher der Handel geschlossen ist, bezahlt.

Hannover den 8ten Novbr. 1787.

C. Instruction für den zeitigen Börsen-Mäckler, die Auctiones auf der Handlungs-Börse betreffend.

1) Muß die vorsehende Börsen-Auction durch die Börsen-Vorsteher dem jedesmaligen hieselbst dirigirenden Bürgermeister angezeigt werden.

2)



2) Daferne nun der dirigirende Bürgermeister dabey kein erhebliches Bedenken findet, wird von ihm darüber ein schriftlicher Genehmigungs-Zettel ertheilet, oder die davon bekannt zu machende Anzeige von ihm unterschrieben.

3) Bey dem Ausruf selbst wird jedesmal zu Führung des Auctions-Protocolls eine dazu befugte Person und zum Ausruf ein obrigkeitlich bestellter Auctionator adhibiret, bey dem Ausruf auch dergestalt verfahren, wie es bey Auctionen hiesiges Orts specialiter hergebracht oder verordnet ist. Wenn nun

4) Ein hiesiger Börsen-Interessent seine Waare durch eine Auction im Börsen-Saal will verkaufen lassen; so zeigt er entweder solches selbst oder durch den Börsens-Mäkler der jedesmaligen Direction an, übergiebet derselben eine genaue und aufrichtige Specification derjenigen Waaren, so er zu verkaufen willens ist, unterziehet sich aber dabey allen Verfügungen der Börsen-Direction, welche dieselbe etwa nach Beschaffenheit der Umstände zum Besten der Handlung für nöthig halten mögte.

5) Da es der Handlung offenbar nachtheilig seyn würde, wenn die Waaren im kleinen öffentlich verkauft werden sollten; so muß von Seiten der Börsen-Direction jederzeit dahin sorafältiae Rücksicht genommen werden, daß die Waaren in angemessene Partheyen geordnet und verkauft werden.

6) Wenn mehrere Börsen-Interessenten Willens sind, Waaren in einer Auction verkaufen zu lassen; so werden diese nach der Ordnung, wie sie sich bey der Direction gemeldet,



meldet, verkauft. Sechs Tage vor der Auction aber ist die Annahme der Waaren zu schließen, damit die zu verkaufende Waaren wenigstens einmahl öffentlich bekannt gemacht werden können.

7) Die Direction besorget den Anssatz, wie er in die öffentliche Blätter eingerückt werden soll, und übergiebet dem Mäkler die Specification der Waaren, worauf sowol die Verkaufs-Bedingungen, als auch die Ordnung, nach welcher die Waaren numeriret und verkauft werden, bemerkt ist, wornach sich derselbe bey dem Verkauf genau zu richten hat.

8) Um alle Irrungen und Unordnung, so viel möglich zu vermeiden, so werden sich jedesmal 2 Vorsteher der Börse an denen Tagen und Stunden, da die Auction ihren Anfang nehmen soll, darbey einfinden und sorgfältig dahin sehen, daß der Ein- und Verkauf ordnungsmäßig vollzogen, auch das Verkaufs Protocoll richtig geführt werde.

9) Ehe die Auction ihren Anfang nimmt, liest der Auctionator die gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen ab, wobey es dem Verkäufer frey bleibt, selbige noch mit ein oder andern Punkt zu vermehren, wenn selbige vorher von der Börsen-Direction genehmiget worden. Der Käufer aber ist denn auch ohne alle Widerrede verbunden, diesen Bedingungen sich gemäß zu bezeigen.

10) Wenn die zu verkaufende Waaren von der Art wären, daß selbige von dem Käufer nicht ganz in Augenschein könnten genommen werden; so richtet sich derselbe, sowol was die Beschaffenheit der Waaren, als auch ihr



Gewicht, Ellen: oder Stückzahl betrifft, nach der Angabe des Auctionators oder der Probe. Würde die gekaufte Waare aber nicht dieser Angabe oder der Probe gemäß seyn, so ist der Käufer nicht an den Kauf gebunden, und der Verkäufer muß allen Verlust tragen, welcher dieserhalb entstehen würde.

11) Den folgenden Morgen, nach dem Tages vorher gehaltenen Verkaufe, von 10 bis 12 Uhr werden die Waaren gegen baare Bezahlung abgehohlet, wobey der bisherige Eigenthümer der Waaren gegenwärtig seyn, und auch selbst, wenn er es für gut findet, das Geld in Empfang nehmen kann. Ueberlässet er aber dieses Geschäft dem Auctionator, so ist dieser verbunden, auf Verlangen des Eigenthümers, das an jedem Tage eingelaufne Geld abzuliefern.

12) Von denen in der Auction verkauften Waaren, wird ein Procent, wenn der Eigenthümer aber die Waaren selbst wieder an sich kauft, ein halb Procent Provision bezahlt, davon erhält der Börsen-Auctionator 3 Theile, der 4te Theil aber fällt der Börsen-Casse behuef der Kosten anheim.

13) Sollten bey der Auction sich Streitige Fälle ereignen, so wird die jedesmahlige Direction der Börse, solche nach der Billigkeit zu vergleichen suchen: Würde aber der eine oder der andere Theil sich hiemit nicht befriedigen wollen, so bleibt der Weg der obrigkeitlichen Entscheidung offen.

Hannover den 8ten Decbr. 1787.



3) Abgestellte Betteley zu Osterholz im Herzogthum Bremen.

Wenn gleich die gegen Betteley von Zeit zu Zeit erlassene heilsame Verordnungen, mit aller Genauigkeit und Strenge befolget werden, dürften dennoch vielleicht wenige Obrigkeiten sich rühmen können, dieses dem Publico in mehr als einer Hinsicht nachtheilige Unwesen dadurch auf dem Lande aus dem Grunde gehoben zu haben.

Desto mehrere Aufmerksamkeit verdient daher die von der hiesigen Gemeinde unter sich getroffene Vereinbarung:

Bey einer Conventional-Strafe von 1 Rthlr. keinen Bettler in den Häusern sürohin ein Almosen zu verabreichen, dagegen aber den Armenblock desto reichlicher zu versehen, damit die in der Gemeinde vorhandene wirkliche Arme aus selbigem ihre nothdürftige Unterstützung erwarten können.

Es bedarf wol keiner Anführung, daß die Obrigkeit, welcher diese Verbindung angezeigt, und um deren Aufrechterhaltung ersuchet worden, dieses löbliche Vorhaben unter der Bedingung unterstützet, daß gedachte verabredete Strafe dem Armen, Aerarium ebenfalls zufließen soll; wol aber verdienet es einer Erwähnung, daß der würdige Prediger dieser Gemeinde diese, die Beobachtung der zwothen Tafel bezielende Vereinigung seinen Zuhörern sonntäglich durch einen rührenden Vortrag in das Gedächtniß zurückbringt, und dadurch solche Anstalt mit so glücklichem Erfolge begünstiget, daß die Summen, welche der Klingbeutel seit Jahresfrist, da die Neuheit ihre gewöhnliche Reize allbereits

vers



verlohren zu haben pfleget, bey jedem Gottesdienst ausbeutet, die von dieser Vorrichtung gehegete Erwartungen übersteigen, und der vormahlige ansehnliche Haufe von bettelnden Müßiggängern sich gänzlich entfernet hat.

Diese Lokalität ist vielleicht zu unerheblich, um andern Gemeinen zur Nachahmung empfohlen zu werden, wie denn selbst die drey übrigen Amts-Kirchspiele ihren lauten Beyfall hierüber klar zu erkennen geben, bis jetzt aber diesem vor Augen habenden Beyspiele zu folgen, annoch Schwierigkeiten finden müssen, oder vielleicht die durch Vorurtheile eingewurzelte Furcht, durch Verweigerung eines Almosen ihren Häusern eine Feuersbrunst zuzuziehen, welche der gemeine Mann den rothen Hahn zu nennen pfleget, noch nicht überwinden können.

Ein jeder über den National-Character der unteren Volks-Classen nachdenkende, dürfte jedoch in dieser Begebenheit die Bestätigung des, der natürlichen Freyheit des Menschen angemessenen Satzes finden, daß in einer jeden Gesellschaft, selbst die politische nicht ausgenommen, kein Gesetz sich eine gewisse Befolgung versprechen kann, als wozu die Mitglieder derselben ihre Einwilligung gegeben haben.



V.

Wetter-Calender des Jahres 1787,
aufgenommen vom Horizont der Stadt Lüneburg,
vom Herrn Doctor Ebeling.

Man wird in dem Wetter-Calender dieses Jahres, den Stand des Barometers, vom 8ten Junius an, sehr auffallend gegen den vorhergehenden finden. Nach dem derselbe, seit dem März 1785. ungewöhnlich niedrig gewesen war, stieg er, am bemerkten Tage, wieder zu seiner gewöhnlichen Höhe, so daß er sehr selten unter 29 Zoll, Londner Maas, kam. Fehler meines Instruments kann dieses nicht seyn, weil ich beständig wenigstens 3 habe, die sehr genau harmoniren. Im südlichen Deutschlande, am Rhein, auch sogar in dem mir so nahen Hamburg ist dieses nicht gewesen. Was mag die Ursache dieser Veränderung seyn, die über 2 Jahr anhielt? Sollte an irgend einem Orte etwas ähnliches bemerkt seyn, so würde ich es mit Dank erkennen, wenn mir die Bemerkungen mitgetheilt würden.

sch. W. heißt: schön Wetter, nemlich: ganz heller Sonnenschein.

kl. H. I. heißt: klarer Himmel I. das ist: Sonnenschein und wenig Wolken.



kl. H. 2. ist: Sonnenschein und etwa halb bedeckter Himmel.

kl. H. 3. wenn nur wenig blauer Himmel zu sehn ist.

bedeckt: ganz mit Wolken überzogen.

☁ bedeutet veränderlich; welche Bedeutung es auch beyrn Winde hat.

2 heißt, wenn dies Zeichen in der Columne des Windes steht; wenn die Wolken schnell ziehn.

3 daselbst heißt: stürmisch.



Januar 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind
	U.	Th.	U.	Th.	U.	Th.	
1.	29. 9.	40.	29. 8.	39.	29. 7 $\frac{1}{2}$	38.	S. W.
2.	29. 8.	39.	29. 8.	39.	29. 8 $\frac{1}{2}$	37.	W.
3.	29. 8.	37.	29. 8.	38.	29. 8.	37.	W. ☿
4.	29. 7 $\frac{1}{2}$	39.	29. 8.	39.	29. 7.	39.	W.
5.	29. 6.	40.	29. 6.	40.	29. 7.	40.	W. ☿
6.	29. 6.	40.	29. 7 $\frac{1}{2}$	39.	29. 9.	30.	N. ☿
7.	30.	24.	30. 1.	32.	30.	32.	N. ☿
8.	29. $\frac{3}{4}$	34.	29. 9.	37.	29. 9.	37.	W.
9.	29. 9.	36.	29. 9.	37.	30.	35.	N. W. ☿
10.	29. 9 $\frac{1}{2}$	35.	30.	33.	29. 9.	33.	N. W.
11.	29. 8 $\frac{1}{2}$	33.	29. 8.	34.	29. 7 $\frac{1}{2}$	32.	N. W.
12.	29. 6 $\frac{1}{2}$	26.	29. 6.	31.	29. 5.	30.	N. W.
13.	29. 4 $\frac{1}{2}$	26.	29. 5.	30.	29. 5.	30.	S. W. ☿
14.	29. 5.	22.	29. 5.	35.	29. 6.	24.	D.
15.	29. 5.	22.	29. 5.	28.	29. 6.	26.	D. S. D.
16.	29. 5.	20.	29. 5.	28.	29. 4 $\frac{3}{4}$	28.	D.
17.			29. 6.	29.	29. 6.	29.	S.
18.	29. 6.	32.	29. 6.	33.	29. 6 $\frac{1}{2}$	33.	W.
19.	29. 7.	33.	29. 7.	35.	29. 6 $\frac{1}{2}$	32.	S. W.
20.	29. 4.	35.	29. 3 $\frac{1}{2}$	42.	29. 4.	39.	S. W. ☿
21.	29. 3 $\frac{1}{2}$	42.			29. 2.	41.	W.
22.	29. 4.	33.	29. 5.	44.	29. 5 $\frac{1}{2}$	29.	N. W. ☿
23.	29. 5.	24.	29. 5.	35.	29. 4.	37.	N. ☿
24.	29. 4.	38.	29. 4.	40.	29. 6.	31.	N. W. ☿
25.	29. 6.	27.	29. 7.	37.	29. 8.	34.	N. D.
26.	29. 6 $\frac{1}{2}$	31.	29. 6.	32.	29. 6.	30.	N. D. D.
27.	29. 4 $\frac{1}{2}$	29.	29. 4.	32.	29. 5.	32.	D.
28.	29. 5.	30.	29. 6.	34.	29. 6.	25.	D. ☿
29.	29. 6 $\frac{1}{2}$	24.	29. 8.	37.	29. 8 $\frac{1}{2}$	30.	S. D.
30.	29. 9.	40.	29. 9.	45.	29. 9.	40.	S. ☿
31.	29. 9.	41.	29. 9.	52.	29. 8 $\frac{1}{2}$	40.	W.



trübe, und Regen.
trübe, wenig Regen.
trübe, etwas Schnee u. gel. Frost.
trübe.
kl. S. 3.
sch. Wetter, Frost.
Nebel, Frost, sch. Wetter.
trübe, kl. Regen, Nebel.
gelinder Frost, starker Nebel.
Frost und Nebel.
Frost u. Nebel.
Frost u. Nebel.
Frost, trübe.
sch. Wetter Frost.
Nebel, sch. W. Frost.
kl. S. 1. 2. Frost.
trübe, Frost.
trübe.
kl. S. 2. Frost,
trübes Schauwetter.
trübe, u. Regen.
sch. Wetter, Frost.
sch. Wetter, Frost, Ab. Regen.
etwas Schnee, sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
Schnee, trübe, Frost.
Frost, trübe, Schnee.
kl. S. 3. Frost.
sch. W. Frost.
trübes Schauwetter.
sch. W. Ab. gel. Frost.



Februar 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 8.	37.	29. 7 $\frac{1}{2}$	47.	29. 6 $\frac{1}{2}$	44.	S. W.
2.	29. 6.	44.	29. 8.	38.	29. 8 $\frac{1}{2}$	29.	N. W.
3.	29. 7.	34.	29. 6.	42.	29. 5.	42.	S. ☿
4.	29. 4.	42.	29. 4.	47.	29. 4 $\frac{1}{2}$	42.	W. ☿
5.	29. 4.	40.	29. 5.	43.	29. 5.	39.	W. N. W.
6.	29. 5.	32.	29. 4.	44.	29. 3 $\frac{1}{2}$	39.	W. ☿
7.	29. 3.	38.	29. 3.	42.	29. 2 $\frac{1}{2}$	44.	S.
8.	29. 3.	44.	29. 5.	47.	29. 4 $\frac{1}{2}$	44.	W.
9.	29. 5.	45.	29. 4.	47.	29. 3 $\frac{1}{2}$	44.	S. W.
10.	29. 2.	36.	29. 1.	49.	29.	45.	S. N. ☿
11.	28. 9.	44.	29.	49.	28. 9.	44.	S. W.
12.	28. 7.	43.	28. 7 $\frac{1}{2}$	52.	28. 7.	44.	S.
13.	28. 6.	43.	28. 6 $\frac{1}{2}$	52.	28. 7.	46.	S.
14.	28. 9.	46.	29. 2.	47.	29. 4.	43.	W.
15.	29. 5.	37.	29. 5.	47.	29. 5.	45.	S.
16.	29. 5.	50.	29. 5.	49.	29. 3 $\frac{1}{2}$	48.	S. W.
17.	29. 3.	48.	29. 5.	50.	29. 6.	46.	W.
18.	29. 4.	45.	29. 3.	48.	29. 4.	47.	W. 2.
19.	29. 4.	45.	29. 5.	47.	29. 4.	46.	W.
20.	29. 4.	45.	29. 5.	50.	29. 5.	42.	N. W.
21.	29. 4 $\frac{1}{2}$	41.	29. 5.	46.	29. 5 $\frac{1}{2}$	33.	W. ☿
22.	29. 5.	31.	29. 5.	46.	29. 6.	33.	N.
23.	29. 6.	32.	29. 6.	33.	29. 6.	33.	N.
24.	29. 6.	31.	29. 6.	39.	29. 6.	34.	N. W. ☿
25.	29. 5 $\frac{1}{2}$	31.	29. 5 $\frac{1}{2}$	39.	29. 5.	38.	S.
26.	29. 4.	39.	29. 5.	45.	29. 6.	41.	S. W.
27.	29. 6.	42.	29. 6.	46.	29. 6.	43.	S. W. ☿
28.	29. 4.	35.	29. 2 $\frac{1}{2}$	45.	29. 3 $\frac{1}{2}$	45.	S. W. ☿



sch. W. kl. H. 2. 3.
trübe, Nebel.
trübe, wenig Regen.
trübe, kl. H. 3.
trübe, etwas Regen.
kl. H. 2. Frost, Nebel.
trübe, u. Regen.
kl. H. 3. 1. trübe.
kl. H. 1. 2.
sch. W. Abends wenig Regen.
kl. H. 1. 2.
etwas Regen, sch. W.
etwas Regen, sch. W.
etwas Regen, kl. H. 3. 1.
kl. H. 1. Regen.
kl. H. 1. Regen. §
kl. H. 1. 2. Regen.
trübe, Regen.
sch. Wetter.
bedeckt, sch. W.
Nebel, kl. H. 1. gel. Frost.
Frost, sch. W. Schnee, Donner.
Frost, sehr wenig Schnee.
kl. H. 2. Frost.
Frost, bedeckt, kl. H. 3.
wenig Schnee, Frost, trübe, Nebel.
bedeckt, Nebel.
sch. W. Nachm. trübe und Regen.



März 1787.

	Morgens		Nachmitt		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 3 $\frac{1}{2}$	47.	29. 2 $\frac{1}{2}$	52.	29. 1 $\frac{1}{2}$	50.	S. W.
2.	29.	46.	28. 9.	55.	28. 9.	52.	S. W. 2
3.	29.	46.	29.	53.	28. 9.	48.	S. W.
4.	28. 7.	48.	28. 7.	53.	28. 8.	49.	S. ☽
5.	29.	36.	20. 3.	39.	29. 3 $\frac{1}{2}$	40.	NO ☽ 2.
6.	29. 3 $\frac{1}{2}$	40.	29. 3 $\frac{1}{2}$	42.	29. 1.	41.	OSO. 2
7.	29.	37.	28. 9 $\frac{1}{2}$	44.	29.	43.	S. O. 2
8.	29. 2.	44.	29. 3.	49.	29. 3.	45.	S. W.
9.	29. 3.	44.			29. 2.	40.	O.
10.	29. 1.	40.	29. 1.	50.	29. 1 $\frac{1}{2}$	49.	S. O. ☽
11.	29.	48.	29. 3.	47.	29. 5.	43.	S. W. 2.
12.	29. 6.	36.	29. 7.	50.	29. 8.	47.	S. W. ☽
13.	29. 9.	34.	29. 9.	53.	30.	48.	N. W. ☽
14.	29. 9 $\frac{1}{2}$	46.	29. 9 $\frac{1}{2}$	54.	29. 9.	50.	S.
15.	29. 8.	36.	29. 7.	51.	29. 6 $\frac{1}{2}$	49.	S. W. ☽
16.	29. 5 $\frac{1}{4}$	48.	29. 4 $\frac{1}{2}$	51.	29. 4.	50.	N. W. ☽
17.	29. 4 $\frac{1}{2}$	48.	29. 5.	52.	29. 5.	49.	N. W.
18.	29. 5.	46.	29. 7.	52.	29. 7 $\frac{1}{2}$	46.	N. W. 2.
19.	29. 6 $\frac{1}{2}$	46.	29. 6 $\frac{1}{2}$	48.	29. 6.	45.	N. W.
20.	29. 6.	43.	29. 6 $\frac{1}{2}$	48.	29. 7.	42.	N.
21.	29. 8.	40.	29. 8.	51.	29. 8.	46.	N. O.
22.	29. 7 $\frac{1}{2}$	42.	29. 6 $\frac{1}{2}$	48.	29. 5.	47.	O. S. O.
23.	29. 4.	43.	29. 1 $\frac{3}{4}$	61.	29. 1 $\frac{1}{2}$	48.	S.
24.	28. 9 $\frac{1}{2}$	46.	29.	55.	29. 2.	49.	S.
25.	29. 2.	47.	29. 3.	53.	29. 4.	47.	S. W. ☽
26.	29. 4.	43.	29. 4.	57.	29. 2 $\frac{1}{2}$	45.	S.
27.	29. 1 $\frac{1}{2}$	50.	29. 1.	57.	29. 1 $\frac{1}{2}$	49.	S.
28.	29. 1 $\frac{1}{2}$	46.	29.	55.	29.	48.	S. W.
29.	28. 9.	50.	28. 8 $\frac{1}{2}$	55.	28. 9.	52.	S. W.
30.	28. 8 $\frac{1}{2}$	53.	28. 9.	65.	29.	53.	S. W. ☽
31.	28. 9.	56.	28. 9.	58.	29.	56.	SWN ☽



trübe u. Regen.
kl. H. 3. st. Regen u. Schlossensch.
kl. H. 2. 3.
trübe u. Regen.
trübe u. Schnee.
trübe.
trübe, Regen, Schnee.
kl. H. 3. trübe, Regen,
trübe u. Schnee.
bedeckt, sch. W. Regen. ♀
trübe, Regen, sch. W. ♀
Nebel, sch. W.
Nebel, sch. W.
sch. W.
Nachtfr. etw. Regen. ♀
trübe, wenig Regen, kl. H. 1. ♀
kl. H. 1 2.
sch. W. kl. H. 1.
trübe und viel Regen.
Nachtfröst, Nebel, sch. W.
Nachtfr. sch. W.
Nachtfr. sch. W.
Nachtfr. sch. W. kl. H. 3.
Regen, Schlossen, kl. H. 3.
kl. H. 3. wenig Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 3. viel Regen.
kl. H. 3. Regen. ♀
trübe und Regen.
kl. H. 1.
kl. H. 3. Regen.



April 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 1.	53.	29. 2.	52.	29. 4.	38.	N.
2.	29. 4.	38.	29. 3 $\frac{1}{2}$	46.	29. 3.	34.	D.
3.	29. 4 $\frac{1}{2}$	38.	29. 2.	54.	29. 1 $\frac{1}{2}$	47.	D.
4.	29. 1 $\frac{1}{2}$	45.	29. 1 $\frac{1}{2}$	58.	29. 1 $\frac{1}{4}$	52.	D.
5.	29. 1.	48.	29. 1 $\frac{1}{2}$	55.	29. 1 $\frac{1}{2}$	50.	D. N. D.
6.	29. 1 $\frac{1}{2}$	40.	29. 2.	57.	29. 2.	41.	N. D.
7.	29. 2.	44.	29. 2 $\frac{1}{2}$	51.	29. 2 $\frac{1}{2}$	38.	N. D.
8.	29. 2 $\frac{1}{2}$	44.	29. 3.	52.	29. 3.	36.	N. D.
9.	29. 4.	38.	29. 4.	54.	29. 4.	36.	N. D.
10.	29. 3 $\frac{1}{2}$	48.	29. 3 $\frac{3}{4}$	53.	29. 4 $\frac{1}{3}$	42.	N. D. ♀
11.			29. 3.	65.	29. 2 $\frac{1}{2}$	55.	D.
12.	29. 2.	50.	29. 2.	63.	29. 2.	66.	D. S. W. ♀
13.	29. $\frac{1}{2}$	55.	28. 9.	59.	28. 9.	57.	W.
14.	28. 9.	56.	29.	57.	29. $\frac{1}{2}$	57.	W.
15.			29. $\frac{1}{2}$	55.	29. $\frac{1}{2}$	59.	S. D.
16.	29. $\frac{1}{2}$	57.	29. 1 $\frac{1}{2}$	59.	29. $\frac{1}{2}$	57.	S. W. ♀
17.	29. 1 $\frac{1}{2}$	56.	29. 2 $\frac{1}{2}$	57.	29. 2 $\frac{3}{4}$	54.	N.
18.	29. 1 $\frac{1}{2}$	49.	28. 7 $\frac{1}{2}$	49.	28. 6.	49.	S. W. ♀
19.	28. 7.	47.	28. 9.	49.	28. 9.	40.	N.
20.	28. 9 $\frac{1}{2}$	46.	28. 9 $\frac{1}{2}$	41.	29. 1 $\frac{1}{2}$	37.	N.
21.	29. 3.	44.	29. 4 $\frac{1}{4}$	49.	29. 4 $\frac{1}{2}$	32.	N.
22.	29. 3 $\frac{1}{2}$	40.	29. 2 $\frac{1}{2}$	47.	29. 1 $\frac{1}{4}$	48.	S. W.
23.	29. $\frac{1}{2}$	51.	29. $\frac{1}{2}$	56.	29.	48.	W.
24.	29. 1.	52.	29. 2.	53.	29. 3.	36.	N. W.
25.	29. 2 $\frac{1}{2}$	57.	29. $\frac{1}{4}$	59.	28. 8.	50.	N. W. S. ♀
26.	28. 5.	48.	28. 5 $\frac{1}{2}$	59.	28. 6 $\frac{1}{2}$	50.	S.
27.	28. 7.	50.	28. 6 $\frac{1}{2}$	59.	28. 5 $\frac{1}{2}$	49.	S. ♀
28.	28. 3 $\frac{1}{2}$	52.	28. 4.	54.	28. 4 $\frac{1}{2}$	46.	S. W. ♀
29.	28. 3 $\frac{1}{2}$	52.	28. 4.	57.	28. 2 $\frac{1}{2}$	48.	S. W. 2.
30.	28. 2 $\frac{1}{2}$	52.	28. 3.	57.	28. 2 $\frac{1}{2}$	48.	S. W.



kl. H. 2. 3. etw. Regen.
Nachtfrost, sch. W.
Nachtfrost, sch. W.
bedeckt.
bedeckt.
starker Nebel, kl. H. 2.
Nachtfrost, sch. W.
sch. W.
sch. W.
viel Regen, bedeckt.
kl. H. 2. 1. Ab. Regen.
kl. H. 3. 1.
trübe, Regen, Nebel.
trübe, Regen.
kl. H. 3.
Neb. kl. H. 2. Ab. etw. Regen.
sch. W. kl. H. 3.
etw. Schnee, den ganzen Tag Regen.
Schnee, Schlossen, Regen. ☞
Nachts viel Schnee, Frost, Schlossen. ☞
Nachts viel Schnee, Frost, Schlossen. ☞
Schnee und den ganzen Tag Regen.
trübe, viel Regen.
sch. W. kl. H. 2. 3.
Worm. sch. W. Nachm. Regen. ☞
Regen, kl. H. 2. ☞
sch. W. viel Regen. ☞
trübe, Regen, kl. H. 2. ☞
kl. H. 3. Regen. ☞
viel Regensch. sch. W. ☞



May 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. $3\frac{1}{2}$	47.	28. 5.	53.	28. $6\frac{1}{2}$	46.	S. N. D. ♀
2.	28. 8.	49.	29.	51.	29. $\frac{1}{2}$	40.	W.
3.	29. 1.	50.	29. $1\frac{1}{2}$	63.	29. 1.	53.	W. S. W.
4.	28. 9.	52.	28. $8\frac{1}{2}$	59.	28. 9.	44.	S. W.
5.	28. $8\frac{1}{2}$	56.	28. $8\frac{1}{4}$	54.	28. $9\frac{1}{4}$	46.	N. W.
6.	29.	46.	29. 1.	52.	29. 2.	49.	N. 2.
7.	29. $3\frac{3}{4}$	56.	29. $3\frac{1}{2}$	64.	29. $3\frac{1}{2}$	47.	N. D. 2.
8.	29. $3\frac{1}{4}$	58.	29. 2.	68.	29. 1.	57.	N. D.
9.	29.	60.	28. $8\frac{1}{2}$	76.	28. 8.	65.	N. D. ♀
10.	28. 8.	66.	28. $7\frac{1}{2}$	81.	28. 7.	73.	S. D. ♀
11.	28. 7.	70.	28. 7.	80.	28. 7.	68.	D. N. D.
12.	28. 8.	62.	28. 9.	60.	28. 9.	56.	W.
13.	28. 9.	56.	28. 9.	58.	28. $9\frac{1}{2}$	53.	W. S. W.
14.	28. 9.	53.	28. $9\frac{1}{2}$	62.	29. $\frac{1}{2}$	57.	W.
15.	29. 1.	60.	29. $1\frac{1}{2}$	65.	29. 3.	44.	N. N. W.
16.	29. 4.	53.	29. $4\frac{1}{2}$	53.	29. 5.	40.	N. D. D.
17.	29. 5.	55.	29. $4\frac{1}{2}$	57.	29. 5.	40.	D. N. D.
18.	29. 5.	53.	29. $5\frac{1}{2}$	62.	29. $5\frac{1}{2}$	48.	D. 2.
19.	29. $6\frac{1}{2}$	59.	29. $6\frac{1}{2}$	65.	29. $6\frac{3}{4}$	61.	N. D.
20.	29. 7.	59.	29. $6\frac{3}{4}$	69.	29. $6\frac{1}{2}$	53.	N. D.
21.	29. 6.	62.	29. $5\frac{1}{2}$	75.	29. 5.	57.	N. D.
22.	29. $4\frac{1}{2}$	66.	29. $3\frac{1}{2}$	78.	29. $2\frac{1}{2}$	61.	N. D. ♀
23.	29. $1\frac{1}{4}$	64.	29. $\frac{3}{4}$	71.	29.	56.	S. ♀
24.	28. $9\frac{1}{2}$	62.	28. $7\frac{1}{2}$	76.	28. $7\frac{1}{2}$	62.	S. S. W.
25.	28. $5\frac{1}{2}$	64.	28. $5\frac{1}{2}$	70.	28. 8.	53.	S. 2.
26.	28. 8.	62.	28. 7.	56.	28. 7.	53.	S. 2.
27.	28. 7.	57.	28. $7\frac{1}{4}$	56.	29.	44.	S. W. W.
28.	28. 9.	62.	28. 8.	62.	28. 6.	59.	S.
29.	28. 6.	61.	28. 7.	58.	28. $7\frac{1}{2}$	51.	S.
30.	28. $8\frac{1}{2}$	58.	28. 9.	60.	29. 1.	59.	S. W.
31.	29. 2.	58.	29. 3.	68.	29. 4.	50.	N. W.



viel Regen u. Schlossen ☿
etw. Reg. kl. H. 1.
trübe, kl. H. 3.
Regen, Ab. sch. W.
kl. H. 2. st. Reg. u. Schlossen, Donner.
kl. H. 2. Regen.
sch. W. windig.
sch. W.
sch. W. kl. H. 3.
sch. W. heiß.
kl. H. 1. entf. Gew. Regen, ☿
trübe, viel Regen.
trübe, viel Regen.
trübe, kl. H. 2.
trübe, kl. H. 2. 3.
kl. H. 3.
sch. W. Nordlicht.
sch. W. windig.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
bedeckt, wenig Regen.
bedeckt, wenig Regen.
kl. H. 3. viel Regensch.
viel Regensch. ☿
viel Regen, Ab. helle.
kl. H. 2. 3. Regen.
kl. H. 3. Regen mit Schlossen.
Vorm. trübe, Regen, Nachm. kl. H. 1.
kl. H. 3.



Junius 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29.4.	59.	29.3.	73.	29. $1\frac{1}{2}$	57.	N. W.
2.	29. $\frac{1}{2}$	63.	29.1.	69.	29. $\frac{1}{2}$	52.	N. W.
3.	29.1.	62.	29.	70.	29.	56.	N. W. ☽
4.	29.1.	60.	29.1.	63.	29. $\frac{3}{4}$	53.	N. W.
5.	29.	60.	28.8.	75.	28.8.	65.	W. S. ☽
6.	28.8.	64.	28.8.	64.	28.9.	50.	N. W. ☽
7.	28. $9\frac{1}{2}$	54.	29.2.	64.	29. $3\frac{1}{2}$	44.	N. W.
8.	29.4.	60.	29. $9\frac{1}{2}$	64.	30.1.	50.	N. W.
9.	30. $1\frac{1}{2}$	64.	30.1.	65.	30.1.	61.	N. D. 2.
10.	30. $\frac{3}{4}$	63.	30. $\frac{1}{2}$	66.	30.	62.	N. D. 2.
11.	30. $\frac{1}{2}$	62.			29.9.	66.	N. D.
12.	29.9.	67.			29.8.	70.	N. D.
13.	29. $7\frac{1}{2}$	70.	29.7.	75.	29.6.	72.	N. D. D.
14.	29. $5\frac{3}{4}$	72.	29.5.	84.	29.6.	63.	N. D. ☽
15.	29.6.	61.	29. $5\frac{1}{2}$	80.	29.5.	64.	N. W. N.
16.	29. $5\frac{1}{2}$	74.			29.7.	64.	S. W.
17.	29. $7\frac{3}{4}$	72.	29. $7\frac{3}{4}$	73.	29.8.	54.	W.
18.	29.8.	68.	29.8.	70.	29.8.	65.	W.
19.	29.7.	67.	29.6.	68.	29.5.	64.	S.
20.	29. $5\frac{1}{4}$	66.	29.5.	64.	29.5.	54.	S. W.
21.	29.4.	56.	29. $4\frac{1}{2}$	63.	29.5.	59.	W.
22.	29. $4\frac{1}{2}$	62.			29.6.	60.	W.
23.	29. $5\frac{1}{2}$	63.	29.5.	68.	29. $4\frac{1}{2}$	59.	W.
24.	29.7.	70.	29. $7\frac{1}{4}$	72.	29.6.	56.	N. W.
25.	29.6.	61.	29. $3\frac{1}{2}$	65.	29. $3\frac{3}{4}$	65.	N. W. W.
26.	29. $4\frac{1}{2}$	64.	29.5.	66.	29. $4\frac{3}{4}$	61.	S. W. W.
27.	29. $3\frac{1}{4}$	62.	29.3.	80.	29. $2\frac{1}{2}$	70.	S. W. ☽ 2.
28.	29.5.	73.	29.5.	78.	29.6.	64.	W.
29.	29. $5\frac{3}{4}$	63.	29. $5\frac{1}{2}$	60.	29. $4\frac{1}{2}$	56.	N.
30.	29.4.	61.	29. $6\frac{1}{2}$	62.	29. $4\frac{1}{2}$	58.	N.



kl. H. 1. sch. W.
bedeckt, kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 1.
kl. H. 2. 1.
sch. W. stark Gewitter, Regen.
kl. H. 1. wenig Regen.
bedeckt, kl. H. 2.
sch. W. Nordlicht.
sch. W.
sch. W.
sch. W.
sch. W. Heerrrauch.
sch. W. Heerrrauch, Gewitter.
sch. W. heiß, Gewitter und Regen.
st. Nebel, sch. W. st. Gewitter u. Regen.
kl. H. 1. Ab. st. Regen.
bedeckt, kl. H. 1.
sch. W. u. Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. st. Regensch. Donner.
trübe, Regen, kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 2.
bedeckt, Regen.
kl. H. 3. 1.
Nebel, kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. Regensch.
kl. H. 2. 3. etw. Regen.
kl. H. 1. Regen. ☿
trübe u. Regen.
trübe, Regen, kl. H. 2.



Julius 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 7 $\frac{1}{2}$	66.	29. 9.	68.	30.	65.	N.
2.	30.	67.	30.	69.	30.	65.	N. W.
3.	29. 9 $\frac{1}{2}$	65.	29. 9.	70.	29. 8 $\frac{1}{2}$	66.	N. W.
4.	29. 8 $\frac{1}{2}$	68.	29. 9.	69.	29. 9 $\frac{1}{2}$	63.	N. N. W.
5.	29. 9 $\frac{1}{4}$	62.	29. 9.	71.	29. 8 $\frac{1}{2}$	61.	N. W.
6.	29. 8.	64.	29. 6 $\frac{3}{4}$	74.	29. 5 $\frac{1}{2}$	67.	N. W. ☿
7.	29. 4 $\frac{1}{2}$	63.	29. 4.	72.	29. 4 $\frac{1}{2}$	64.	S. W. ☿
8.	29. 5.	67.	29. 5.	69.	29. 5 $\frac{1}{2}$	59.	S. W.
9.	29. 6.	66.	29. 6.	70.	29. 7.	69.	S. W.
10.	29. 7.	63.	29. 6 $\frac{1}{2}$	69.	29. 5 $\frac{1}{4}$	68.	S. W. ☿
11.	29. 4 $\frac{3}{4}$	68.	29. 5.	69.	29. 5 $\frac{1}{2}$	66.	S. W.
12.	29. 5 $\frac{1}{2}$	67.	29. 4 $\frac{3}{4}$	66.	29. 4.	62.	S. W.
13.	29. 4.	61.	29. 4 $\frac{1}{2}$	68.	29. 4 $\frac{1}{2}$	61.	S. W. ☿
14.	29. 4.	63.	29. 3.	70.	29. 3 $\frac{1}{2}$	61.	N. W. ☿
15.	29. 4.	62.	29. 5 $\frac{1}{2}$	69.	29. 6 $\frac{1}{2}$	59.	S. W.
16.	29. 5 $\frac{1}{2}$	57.	29. 6.	69.	29. 6 $\frac{1}{2}$	62.	S.
17.	29. 6 $\frac{1}{2}$	64.	29. 7.	77.	29. 4 $\frac{3}{4}$	60.	S. W. S.
18.	29. 6.	64.	29. 6.	68.	29. 6 $\frac{1}{2}$	62.	S. W.
19.	29. 6 $\frac{3}{4}$	63.	29. 7.	68.	29. 7 $\frac{1}{2}$	58.	W S ☿
20.	29. 7 $\frac{3}{4}$	63.	29. 8.	73.	29. 6 $\frac{1}{4}$	57.	S. W.
21.	29. 5.	67.	29. 3 $\frac{1}{2}$	69.	29. 3 $\frac{1}{2}$	63.	S.
22.	29. 3.	68.	29. 3.	74.	29. 4.	66.	S. W. ☿
23.	29. 3 $\frac{1}{2}$	66.			29. 4 $\frac{1}{2}$	66.	S.
24.	29. 4 $\frac{1}{4}$	67.	29. 3 $\frac{3}{4}$	69.	29. 3 $\frac{1}{2}$	68.	S.
25.	29. 3 $\frac{1}{4}$	68.	29. 4.	67.	29. 4 $\frac{1}{2}$	66.	S. W.
26.	29. 4.	66.	29. 4 $\frac{1}{2}$	66.	29. 5.	65.	S. W. 2.
27.	29. 5 $\frac{1}{2}$	64.			29. 6 $\frac{1}{4}$	63.	S. 3.
28.	29. 7.	63.	29. 7 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8.	65.	S. W. ☿
29.	29. 7 $\frac{1}{2}$	66.	29. 7.	77.	29. 6.	70.	S. N.
30.	29. 5 $\frac{1}{2}$	69.	29. 5 $\frac{1}{2}$	76.	29. 6.	75.	S. W.
31.	29. 6 $\frac{1}{4}$	69.	29. 6.	74.	29. 5 $\frac{3}{4}$	73.	S. W.



kl. H. 2. 1.
sch. W. kl. H. 1.
bedeckt, kl. H. 3. Ab. Regen.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 2.
kl. H. 3. st. Regensch.
kl. H. 3. 2. etw. Regen.
kl. H. 1. 2. 3. etw. Regen.
bedeckt, etw. Regen.
bedeckt, viel Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. viel Regen, Wetterleuchten.
kl. H. 2. Regensch.
trübe, viel Regen, Ab. sch. W.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2. 1. Regensch.
sch. W. Regensch.
sch. W. stark Regensch. Donner.
sch. W. kl. H. 2.
kl. H. 3. Regen, entf. Gew.
kl. H. 2.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2. st. Regensch. u. Gew.
kl. H. 3. etw. Regen.
trübe, Regen.
stürmisch, st. Regensch. kl. H. 2.
kl. H. 1. 2. wenig Regen.
sch. W.
sch. W. Gew. Reg.
sch. W. Gew. st. Regen.



August 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 7.	72.	29. 8.	73.	29. 8.	71.	W.
2.	29. 8 $\frac{1}{2}$	69.	29. 9 $\frac{1}{2}$	78.	30.	70.	S. W. ☽
3.	30. 1.	70.	30. 1.	74.	30. 1.	70.	N. W.
4.	30. 1 $\frac{1}{2}$	66.	30. 1 $\frac{1}{2}$	73.	30. 1 $\frac{1}{4}$	62.	N. ☽
5.	29. 9 $\frac{3}{4}$	68.	29. 9 $\frac{3}{4}$	74.	29. 8 $\frac{1}{2}$	62.	N. W.
6.	29. 7 $\frac{1}{2}$	71.	29. 6 $\frac{1}{2}$	78.	29. 7 $\frac{1}{4}$	73.	S. W. 2.
7.	29. 8.	70.	29. 8 $\frac{3}{4}$	71.	29. 9.	69.	N. W.
8.	29. 9 $\frac{1}{3}$	67.	29. 9 $\frac{1}{2}$	70.	29. 9 $\frac{1}{2}$	68.	N. W.
9.	29. 9.	64.	29. 8 $\frac{3}{4}$	76.	29. 6 $\frac{1}{2}$	61.	S. W.
10.	29. 7 $\frac{1}{4}$	65.	29. 7.	82.	29. 6 $\frac{1}{2}$	71.	N. W. ☽
11.	29. 7.	72.	29. 7 $\frac{1}{4}$	77.	29. 7.	67.	W.
12.	29. 6 $\frac{1}{2}$	68.	29. 6.	70.	29. 5.	61.	S. W.
13.	29. 4 $\frac{1}{2}$	58.	29. 6.	69.	29. 6 $\frac{3}{4}$	58.	S. W. 2. ☽
14.	29. 6 $\frac{1}{2}$	63.	29. 6 $\frac{1}{2}$	65.	29. 6.	60.	S. W.
15.	29. 4 $\frac{1}{4}$	64.	29. 5 $\frac{1}{2}$	72.	29. 6.	65.	N. W.
16.	29. 6.	66.	29. 7.	74.	29. 7.	64.	N. W.
17.			29. 5 $\frac{1}{2}$	80.	29. 6.	71.	S.
18.	29. 7.	68.	29. 7 $\frac{1}{2}$	73.	29. 6.	65.	W. S. ☽
19.	29. 5.	69.	29. 5 $\frac{1}{2}$	74.	29. 5 $\frac{1}{2}$	60.	S. W. ☽
20.	29. 6.	70.	29. 6 $\frac{1}{2}$	71.	29. 7 $\frac{1}{2}$	59.	S. W. 2.
21.	29. 8.	68.	29. 8 $\frac{1}{2}$	70.	29. 9.	56.	S. W.
22.	29. 9.	64.	29. 8 $\frac{1}{2}$	71.	29. 7 $\frac{3}{4}$	65.	S. W.
23.	29. 5.	67.	29. 5.	66.	29. 5.	59.	W. 2.
24.	29. 5.	61.	29. 5.	69.			S. W.
25.	29. 3 $\frac{1}{2}$	60.	29. 3.	68.	29. 2 $\frac{1}{7}$	60.	S.
26.	29. 1 $\frac{3}{4}$	58.	29. 2 $\frac{1}{2}$	63.	29. 3.	57.	S. S. W.
27.	29. 5.	58.	29. 5 $\frac{1}{2}$	66.	29. 5 $\frac{3}{4}$	56.	S. W. ☽
28.	29. 6.	60.			29. 6.	56.	S. W.
29.	29. 6 $\frac{1}{2}$	61.	29. 6 $\frac{3}{4}$	64.	29. 7 $\frac{1}{2}$	56.	N. W.
30.	29. 8 $\frac{1}{4}$	62.	29. 9.	66.	29. 9.	60.	N. W. ☽
31.	29. 9.	61.	29. 7 $\frac{1}{2}$	64.	29. 8.	60.	W. ☽



kl. H. 1. 3.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 1.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W. kl. H. 2. 3.
sch. W. kl. H. 1. 2.
bedeckt, kl. H. 2. 1.
sch. W. kl. H. 2.
sch. W.
bedeckt, st. Gew. u. Regen.
kl. H. 2. 3. Regen.
trübe, Regen.
kl. H. 3. Regen.
kl. H. 2. viel Regensch. ☿
trübe u. viel Regen.
viel Regen, kl. H. 2.
kl. H. 3. Regen, Bliß.
kl. H. 2.
bedeckt, Nordlicht.
kl. H. 2. etw. Regen.
kl. H. 2. 3. Regen.
sch. W. kl. H. 2.
Regen, kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
bedeckt, etw. Regen.
kl. H. 3. st. Regensch. ☿
kl. H. 3. st. Regensch.
kl. H. 3. Regensch.
kl. H. 3. Regensch.
kl. H. 1. 3. wenig Regen.
trübe, klein Regen, kl. H. 1.



September 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	W.	Th.	W.	Th.	W.	Th.	
1.	29. 9.	63.	29. 9 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8 $\frac{3}{4}$	64.	N.
2.	29. 9.	64.	30.	65.	30.	63.	N. W.
3.			30.	66.	30.	63.	N. W.
4.	30. $\frac{1}{2}$	62.	30. $\frac{1}{2}$	65.	30. $\frac{1}{2}$	65.	W. N. ☽
5.			29. 9 $\frac{3}{4}$	65.	29. 9 $\frac{1}{2}$	63.	W.
6.	29. 9 $\frac{1}{4}$	62.	29. 8 $\frac{3}{4}$	64.	29. 8 $\frac{1}{4}$	63.	N. W.
7.	29. 7 $\frac{3}{4}$	58.	29. 7 $\frac{1}{4}$	62.	29. 7 $\frac{1}{2}$	60.	W. N. ☽
8.	29. 7 $\frac{1}{2}$	59.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8.	56.	N. D.
9.	29. 7 $\frac{1}{2}$	59.	29. 7.	63.	29. 8.	54.	N. W. 2.
10.	29. 7 $\frac{3}{4}$	60.	29. 9 $\frac{1}{2}$	60.	30.	51.	N. 2.
11.	30.	54.	30. $\frac{1}{4}$	62.	29. 9 $\frac{1}{2}$	58.	N.
12.	29. 9 $\frac{1}{2}$	60.	29. 9.	64.	29. 8 $\frac{1}{2}$	59.	N.
13.	29. 8.	59.	29. 8.	65.	29. 8.	57.	N. W.
14.	29. 8.	56.	29. 8.	60.	29. 8.	51.	N.
15.	29. 8.	56.	29. 8.	57.	29. 7 $\frac{1}{2}$	47.	N. D.
16.	29. 6 $\frac{3}{4}$	56.	29. 6.	65.	29. 2.	59.	S. D.
17.	29. 1.	62.	29. $\frac{1}{2}$	63.	29. $\frac{1}{2}$	55.	S.
18.	29. $\frac{1}{4}$	58.	29. 1.	63.			S.
19.	29. 2.	56.	29. 2 $\frac{3}{4}$	61.	29. 2 $\frac{3}{4}$	49.	S. W.
20.	29. 2 $\frac{1}{4}$	55.	29. 4.	60.	29. 6.	50.	W. N. W.
21.	29. 8.	53.	29. 8.	60.	29. 8.	55.	W. S. ☽
22.	29. 7 $\frac{3}{4}$	57.	29. 7 $\frac{1}{2}$	67.	29. 7 $\frac{1}{4}$	61.	S. 2.
23.	29. 7 $\frac{1}{2}$	62.	29. 7 $\frac{1}{2}$	68.	29. 8.	61.	S. D. ☽
24.	29. 7 $\frac{1}{2}$	64.			29. 7.	62.	S.
25.	29. 8 $\frac{1}{2}$	62.	29. 8 $\frac{1}{2}$	66.	29. 4 $\frac{1}{2}$	64.	S. D.
26.	29. 4 $\frac{1}{2}$	66.	29. 4 $\frac{1}{2}$	68.	29. 4 $\frac{1}{2}$	67.	S.
27.	29. 4.	63.	29. 3.	68.	29. 2 $\frac{1}{2}$	63.	S. W.
28.	29. 3.	59.	29. 4.	62.	29. 5.	55.	S. W. ☽
29.	29. 6.	54.	29. 6.	61.	29. 6.	55.	N. W.
30.	29. 6.	53.	29. 6.	57.	29. 5.	48.	N. N. D.



sch. W.
bedeckt.
bedeckt, etw. Regen.
st. Nebel, kl. H. 2. sch. W.
etw. Nebel, kl. H. 2.
bedeckt, kl. H. 1.
st. Nebel, kl. H. 3.
bedeckt.
kl. H. 2. Regen.
kl. H. 2. sch. W.
kl. H. 1. 2.
bedeckt, Regen.
kl. H. 3. Ab. Regen.
kl. H. 3.
sch. W.
sch. W. Nachm. u. Ab. Regen.
kl. H. 2. viel Regensch.
kl. H. 3. Regensch.
trübe, kl. H. 3.
viel Regen.
sch. W. kl. H. 3.
sch. W.
sch. W. kl. H. 2.
trübe, etw. Regen, kl. H. 3.
starker Nebel, kl. H. 2. Regen.
kl. H. 2. 3. bedeckt.
trübe, viel Regen.
kl. H. 2. Regen.
kl. H. 3.
kl. H. 3.



October 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 5 $\frac{1}{4}$	55.	29. 5 $\frac{1}{2}$	58.	29. 5 $\frac{3}{4}$	54.	S. D. 2.
2.	29. 6.	53.	29. 6.	60.	29. 5 $\frac{3}{4}$	58.	D. 2.
3.	29. 4.	58.	29. 4.	63.	29. 3 $\frac{1}{2}$	61.	D. 2
4.	29. 4 $\frac{1}{2}$	59.	29. 5 $\frac{1}{2}$	64.	29. 7.	58.	S. W. ☿
5.	29. 7.	53.			29. 8.	60.	S.
6.	29. 8 $\frac{1}{2}$	56.	29. 8 $\frac{1}{2}$	67.	29. 8 $\frac{1}{2}$	60.	S. D.
7.	29. 8 $\frac{1}{2}$	56.	29. 8 $\frac{1}{2}$	63.	29. 8 $\frac{1}{2}$	56.	S. D.
8.	29. 7 $\frac{3}{4}$	52.	29. 7 $\frac{3}{4}$	61.	29. 7.	56.	D.
9.	29. 6 $\frac{3}{4}$	57.	29. 6 $\frac{1}{2}$	68.	29. 6.	62.	S.
10.	29. 4.	59.	29. 3.	64.	29. 1.	62.	S. D.
11.	29.	61.	29. $\frac{3}{4}$	65.	29.	64.	S. S. W.
12.	29. 1 $\frac{1}{2}$	57.	29. 3.	59.	29. 3.	53.	S. W. 2.
13.	29. 1 $\frac{3}{4}$	49.			29.	56.	S. D.
14.	28. 8.	54.	28. 9 $\frac{1}{2}$	55.	29. 2.	49.	S. W. ☿
15.	29. 3 $\frac{1}{2}$	45.	29. 5.	62.	29. 5 $\frac{1}{2}$	45.	S. W.
16.	29. 5 $\frac{3}{4}$	40.	29. 5 $\frac{1}{2}$	58.	29. 5.	46.	W. S.
17.	29. 5.	52.	29. 5.	61.	29. 5.	56.	S. W.
18.	29. 3.	55.	29. 2.	62.	29. 2.	53.	S.
19.	29. 2.	50.	29. 2 $\frac{1}{2}$	58.	29. 3.	46.	N. W.
20.	29. 4.	46.	29. 4.	57.	29. 4 $\frac{1}{2}$	45.	N. W.
21.	29. 4 $\frac{1}{2}$	45.	29. 4 $\frac{1}{2}$	55.	29. 5.	48.	W.
22.	29. 5.	47.	29. 4 $\frac{1}{2}$	55.	29. 3 $\frac{1}{4}$	50.	S. W.
23.	29. 2 $\frac{1}{2}$	51.	29. 3.	57.	29. 3 $\frac{3}{4}$	47.	S. W.
24.	29. 4 $\frac{1}{2}$	50.			29. 5.	49.	S. W.
25.	29. 4.	48.	29. 4.	51.	29. 3.	47.	S.
26.	29.	48.	29. 1.	50.	29. 2 $\frac{1}{2}$	44.	S. D. ☿
27.	29. 3.	50.	29. 3 $\frac{1}{2}$	54.	29. 3 $\frac{1}{2}$	47.	N. W.
28.	29. 6.	37.	29. 5 $\frac{1}{2}$	52.	29. 4 $\frac{1}{2}$	48.	N. W. ☿
29.	29. 4 $\frac{1}{2}$	46.	29. 6.	50.	29. 7.	38.	N. D.
30.	29. 6 $\frac{1}{2}$	40.	29. 5 $\frac{1}{4}$	51.	29. 4 $\frac{1}{2}$	46.	D.
31.	29. 3.	48.	29. 5 $\frac{1}{4}$	51.	29. 1 $\frac{1}{2}$	53.	D. ☿



sch. W.
kl. H. 2.
trübe.
Regen, sch. W. ☿
sch. W. Nordlicht.
kl. H. 1. starkes Nordlicht.
Nebel, kl. H. 1.
sch. W.
bedeckt, Ab. etw. Regen.
trübe, viel Regen.
viel Regen, kl. H. 2.
trübe, kl. H. 1.
kl. H. 1. Regen, Nordlicht.
trübe, viel Regen.
kl. H. 1. 3.
kl. H. 1.
Nebel, kl. H. 3. Regen.
kl. H. 3. viel Regen.
kl. H. 3.
sch. W. kl. H. 3.
Nebel, kl. H. 4.
bedeckter Himmel.
trübe u. Regen.
kl. H. 2.
trübe, Regen, kl. H. 2.
viel Regen.
kl. H. 3.
st. Nebel, viel Regen.
kl. H. 2.
kl. H. 2. Regen. ☿
Nebel, trübe, Regen, ☿ st. Nordlicht.



November 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.	29. 1.	53.	29. $\frac{1}{4}$	58.	29.	53.	Ö. W.
2.	29. $\frac{1}{4}$	48.	29. 1.	48.	29. $1\frac{1}{4}$	44.	N. W.
3.	29. $\frac{1}{2}$	43.	29. $1\frac{1}{2}$	44.	29. $4\frac{1}{4}$	44.	N. D. 3.
4.	29. $1\frac{1}{2}$	44.			29. $3\frac{1}{2}$	44.	N. D. ♀
5.	29. $1\frac{1}{2}$	44.	29. $1\frac{1}{4}$	49.	29. $2\frac{1}{2}$	42.	Ö. W.
6.	29. $2\frac{1}{2}$	44.	29. $2\frac{1}{2}$	53.	29. $1\frac{3}{4}$	50.	Ö. W.
7.	29. 1.	52.	29. 1.	55.	29. 2.	46.	Ö. W. 2.
8.	29. 3.	44.	29. $3\frac{3}{4}$	55.	29. 2.	50.	Ö. W.
9.	28. 9.	54.	29. 2.	54.	29. 3.	53.	Ö. W. ♀
10.	29. $1\frac{1}{2}$	55.	29. $8\frac{1}{2}$	58.	29. 9.	45.	Ö. W. 3.
11.	29. $8\frac{1}{2}$	43.	29. $8\frac{1}{2}$	58.	29. $7\frac{1}{2}$	50.	Ö. D.
12.	29. 6.	46.	29. $6\frac{1}{2}$	60.	29. $6\frac{1}{4}$	52.	Ö. D.
13.	29. 5.	50.	29. 4.	53.	29. 4.	50.	Ö. D. ♀
14.	29. 4.	48.	29. 3.	53.	29. $4\frac{3}{4}$	43.	Ö. D.
15.	29. 7.	42.	29. 8.	47.	29. 9.	41.	N. D.
16.	29. $8\frac{1}{2}$	31.	29. $8\frac{1}{2}$	44.	29. 9.	42.	N. ♀
17.	29. 9.	36.	29. 8.	44.	29. 6.	43.	Ö. W.
18.	29. 5.	40.	29. 5.	47.	29. 5.	38.	Ö. W.
19.	29. 5.	38.	29. 5.	45.	29. 5.	38.	Ö. W.
20.	29. 6.	33.	29. $6\frac{1}{2}$	42.	29. $7\frac{1}{2}$	37.	Ö. D.
21.	29. 8.	25.			29. 8.	36.	N. D.
22.	29. $6\frac{1}{2}$	38.	29. $4\frac{1}{2}$	44.	29. $2\frac{1}{2}$	44.	Ö. W.
23.	29. 2.	37.	29. 1.	44.	29. 2.	40.	Ö. W.
24.	29. 3.	37.	29. $4\frac{1}{2}$	42.	29. $7\frac{1}{2}$	37.	W. ♀
25.	29. 8.	35.			30. $1\frac{3}{4}$	28.	
26.	30. 3.	20.	30. 4.	38.	30. $4\frac{1}{2}$	27.	N.
27.	30. $4\frac{1}{4}$	27.	30. $4\frac{1}{2}$	36.	30. 4.	32.	D.
28.	30. 4.	31.	30. $4\frac{1}{4}$	37.	30. 4.	28.	N. D.
29.	30. 4.	26.	30. $3\frac{3}{4}$	36.	30. $2\frac{1}{2}$	33.	N. W.
30.	30. 2.	42.	30. $2\frac{1}{2}$	45.	30. $2\frac{1}{2}$	40.	N. W.



trübe, viel Regen.
trübe, kl. H. 1.
Sturm u. viel Regen.
Frost, sch. W. Abends Regen. ☼
viel Regen, Ab. kl. H. 1.
kl. H. 1. Regen. ☼
Regen, kl. H. 3. 1. ☼
kl. H. 1.
Sturm u. Regen.
Sturm und Regen, sch. W.
sch. Wetter.
kl. H. 2. 3. viel Regen.
viel Regen, Nebel.
Nebel, Regen.
bedeckt,
Frost, kl. H. 1. Regen ☼
st. Nebel, Regen.
bedeckt, kl. H. 2.
Nebel, kl. H. 3.
Frost, sch. W.
Frost, kl. H. 2.
trübe, Abends Regen.
trübe, viel Regen.
trübe und Schnee.
trübe, Schnee, Ab. sch. W. Frost.
sch. W. Frost.
kl. H. 3. Frost.
Frost, etwas Schnee, kl. H. 2.
bedeckt, Frost.
trübes Thauwetter.



December 1787.

	Morgens		Nachmitt.		Abends		Wind.
	B.	Th.	B.	Th.	B.	Th.	
1.			30. 2.	40.	30. $\frac{1}{2}$	32.	Ö. W.
2.	30.	32.	29. $8\frac{3}{4}$	36.	29. $8\frac{1}{2}$	32.	Ö. W. Ö.
3.	29. $6\frac{1}{2}$	37.	29. $6\frac{3}{4}$	45.	29. 7.	45.	Ö.
4.	29. 7.	43.	29. 7.	45.	29. $7\frac{1}{4}$	44.	Ö.
5.	29. 7.	39.	29. $5\frac{3}{4}$	46.	29. $4\frac{7}{8}$	47.	Ö. D.
6.	29. $3\frac{1}{2}$	44.	29. $2\frac{1}{2}$	42.	29. 5.	41.	Ö. W. ♀
7.	29. 7.	37.	29. $8\frac{1}{2}$	44.	29. $8\frac{3}{4}$	37.	Ö. W.
8.	29. 9.	35.	29. $9\frac{1}{4}$	44.	29. 9.	42.	Ö. W.
9.	29. $8\frac{1}{2}$	40.	29. $7\frac{1}{4}$	42.	29. 6.	54.	Ö. W. ♀
10.	29. $7\frac{1}{4}$	54.	29. 8.	56.	29. $7\frac{7}{8}$	57.	Ö. W.
11.	29. $7\frac{3}{4}$	46.	29. 8.	57.	29. 8.	46.	Ö.
12.	29. $6\frac{3}{4}$	46.	29. $6\frac{1}{4}$	54.	29. $6\frac{1}{2}$	48.	Ö.
13.	29. 7.	50.	29. 7.	54.	29. $7\frac{3}{4}$	45.	Ö. Ö. W.
14.	29. $7\frac{1}{2}$	46.	29. $6\frac{1}{2}$	50.	29. $5\frac{1}{4}$	52.	W. ♀
15.	29. 4.	50.	29. $5\frac{3}{4}$	52.	29. 3.	48.	Ö. W. ♀
16.	29. 3.	48.	29. $3\frac{1}{4}$	50.	29. $4\frac{7}{8}$	41.	Ö. W.
17.	29. 6.	37.	29. $6\frac{1}{2}$	37.	29. $5\frac{1}{4}$	32.	N. W.
18.	29. 5.	37.			29. 4.	36.	Ö. D. 2.
19.	29. $3\frac{3}{4}$	35.	29. 5.	38.	29. $5\frac{3}{4}$	34.	N. D.
20.	29. 5.	33.	29. $4\frac{1}{2}$	33.	29. 5.	33.	N. D. D.
21.	29. 5.	32.	29. $5\frac{1}{2}$	34.	29. $5\frac{1}{2}$	33.	N. D.
22.	29. 5.	32.	29. 5.	34.	29. 4.	31.	N.
23.	29. $3\frac{3}{4}$	32.	29. $4\frac{1}{2}$	38.	29. 5.	32.	N. W.
24.	29. 5.	27.	29. 5.	33.	29. $4\frac{3}{4}$	32.	W. ♀ N. D.
25.	29. 4.	36.	29. $4\frac{1}{2}$	38.	29. $4\frac{1}{2}$	37.	D.
26.	29. 5.	39.	29. $5\frac{1}{2}$	39.	29. 6.	38.	Ö. W.
27.	29. 7.	34.	29. $8\frac{3}{4}$	38.	30. 1.	31.	N. W.
28.	30. 2.	34.	30. 3.	41.	30. $3\frac{1}{4}$	40.	Ö. W. W.
29.	30. $2\frac{3}{4}$	40.	30. $2\frac{1}{2}$	43.	30. $2\frac{1}{4}$	40.	Ö. W.
30.	30. 1.	36.	30. $1\frac{1}{2}$	37.	30.	32.	D.
31.	30.	32.	30. $\frac{1}{2}$	40.	30.	32.	D. Ö. D.



sch. Wetter, Frost.
kl. H. 2. Frost.
Nebel, Regen.
trübe, Regen.
trübe, Regen, Ab. sch. W.,
sch. Wetter.
kl. H. 2. 3.
Nebel, viel Regen.
kl. H. 3.
sch. W.
kl. H. 2.
kl. H. 3. etw. Regen.
kl. H. 3. Ab. etw. Regen.
kl. H. 3. Ab. Regen.
trübe u. Regen.
sch. W. Frost.
kl. H. 3. Frost, Schnee, Regen. ☼
trübe, etwas Schnee, Frost.
trübe, Schnee, Frost.
gel. Frost, viel Schnee.
viel Schnee, Frost.
trübe, wenig Regen.
kl. H. 3. Schnee, Frost.
trübes Thauwetter, etw. Regen.
trübes Thauwetter mit Schnee.
bedeckt, gel. Frost.
trübes Thauwetter.
trübes Thauwetter.
bedeckt, Nebel, Ab. Frost.
Frost, Thauw. trübe.

VI.

Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 10ten May 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Werken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Kux	Ohngefährer Preis 1 Kux. im Schluß Mon. Junii
		hat im Behalten Borrath	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:	Freiben 40	Fl. a 20 mgr.	Fl. —	Ueber schuß	Ausbeute	Zu buße
a) Burgstetter Zug	nen —	Fl. a 20 mgr.	Fl. —	Scha den	Syth à 48 mgr.	Fl. —
Churprinz Georg August	—	5443	—	Fl. —	—	Fl. —
						Zhl. in Pist. à 5 Rthlr. —

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzförderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Rup		Ohngefährer Preis 1 Rup. im Schluß Mon. Decbr. Zhr. in Pfl. à 5 Rthlr.
	Zerben od 40	Sonnen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialien propter	Ueber- schuß	Schas den	Aus- beute	Zu- buße	
			Fl. à 20 Ingr.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 Ingr.	Fl.	
b) Thurm Rosenhöfer Zug									
St. Johannes	7	20	—	7800	—	99	—	12	—
Billa	3	—	81546	6500	—	406	—	2	—
Alter Segen	3	25	49866	9145	425	—	—	2	35
Elber Segen	2	15	9356	5000	241	—	—	—	100
Draune Lillie	2	—	5412	2805	—	832	—	2	20
c) Auswärtiges Revier.									
2) Zur Altenau:									
Rosina	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Georg der Dritte	—	—	11437	—	—	—	—	2	—
			1908	—	—	—	—	2	—

3) Zu St. Andreasberg.

a) Inneres Revier.

Catharine Neufang ;
 Gamlon ;
 Gnade Gottes ;
 Abendröthe ;
 Bergmanns Trost ;
 Neuer König Ludewig ;
 Philippine ;

Auswärtiges Revier.

St. Andreas, Kreuz ;
 Georg Wilhelm ;
 Silberne Bär ;
 Neues St. Jacobs Glück ;
 Neuer Andreas ;
 Hedens Glück ;
 Neuer Theverdant ;

c) Im Lutterbergischen Forste.

Neuer Lutter Seegen ;
 Neuer Freudenberg ;
 Louise Christiane ;

1	10	94191	—	4700	1407	—	8	—	550
2	35	101347	—	11082	1166	—	10	—	1000
—	30	—	42274	1890	—	—	—	3	20
1	—	—	57504	3376	—	—	—	2	10
—	11	—	33207	2145	—	—	—	2	50
—	—	—	9046	260	—	—	—	2	20
—	—	—	608	77	—	—	—	2	—
—	35	—	46216	2205	—	—	—	3	10
—	5	—	13544	360	—	—	—	2	30
—	—	—	2363	200	266	—	—	3	10
—	—	—	10911	235	4	—	—	2	15
—	2	—	1364	463	—	—	—	2	40
—	—	—	11693	30	—	—	—	1	10
—	—	—	1833	—	—	—	—	2	—
—	—	—	48176	47	—	—	—	3	25
—	1	—	16979	1183	—	—	—	4	15
—	5	—	11133	4739	—	—	—	2	20

Wö: thel. Erz: Fod. Erb.	2) Zellerfelder Gruben: Extract vom Quartal Trinit. 1788.	Behalt. im Zehnten Vor: rath		An Materialien		Zhun pp.	Gebauet		Siebt oder erf. a. i. Kup. Ausb.		Preis i Kup. Z. in Pist.	
		Fl.	Sch. Fl.	Erz Erb.	Köste St. Erz Ries übel		Fl.	Scha: den	Fl.	S.	Fl.	Fl.
13½	Lautenthals Glück ;	—	9069	231¼	101¾	43	234	18343	—	—	—	200
—	Charlotte ;	—	1392	—	—	—	—	—	—	—	—	10
3½	Neuer St. Joachim ;	—	50259	51¾	14	—	—	2067	—	—	—	10
14½	Haus Hannover und Braunschw. ;	—	50247	320¼	49	51	—	13072	—	—	—	20
4	Herzog August Friedrich Bleyfeld ;	—	30959	66½	8	—	—	3387	—	—	—	10
¼	Negenbogen ;	—	10266	6¾	2	3	—	831	—	—	—	10
4½	Ring und Silberschnur ;	—	38155	97	6	35	—	2369	—	—	—	10
—	Haus Zelle ;	—	9393	12	—	—	2	362	—	—	—	10
—	Buschtes Regen ;	138	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10
—	Brauner Hirsch ;	—	4061	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Herzog August und Joh. Friedrich ;	—	34787	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Herzog Anthon Ulrich ;	—	6203	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Neues Zellerfeld ;	—	2711	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Neue Gesellschaft ;	796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Haus Wolfenbüttel ;	—	4995	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Neue Zellerfelder Hofnung ;	—	5002	—	—	—	—	—	—	—	—	10
—	Neuer Edmund ;	—	1482	—	—	—	—	—	—	—	—	10

026

$\frac{1}{4}$	Beständigkeit	—	4744	$4\frac{1}{2}$	2	10	—	394	—	706	—	2	10
1	Theodora	—	8512	39	—	7	10	1006	—	258	—	3	10
—	Aufrichtigkeit	—	1552	—	—	10	—	40	—	135	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Herzogin Philippine Charlotte	—	6078	7	14	—	—	1046	—	475	—	2	40
$\frac{1}{2}$	Juliane Sophie	—	6484	$12\frac{1}{4}$	4	—	—	841	—	380	—	2	10
$\frac{1}{2}$	Neue gelbe Lilie	—	1441	27	2	23	—	1144	—	181	—	2	60
$3\frac{1}{2}$	St. Urban	—	53275	$36\frac{1}{4}$	11	—	—	2765	—	226	—	3	10
$1\frac{1}{4}$	Eronenburgs Glück	—	44561	$31\frac{1}{4}$	$11\frac{2}{3}$	9	—	2755	—	485	—	2	10
$2\frac{1}{4}$	Weißer Schwan	—	38203	43	6	57	—	2391	—	457	—	2	10
$1\frac{1}{4}$	König Carl	—	20860	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	1191	—	724	—	2	10
—	Königin Elisabeth	1729	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	10
2	Lautenthaler Gegentrum	—	18494	69	4	42	—	2324	—	189	—	3	15
—	Prinzessin Auguste Caroline	—	20095	—	—	—	—	—	—	284	—	3	10
—	Zeegen Gottes	—	3697	—	—	6	—	18	—	72	—	2	10
$3\frac{1}{4}$	Güte des Herrn	—	22324	$101\frac{1}{4}$	24	48	20	4255	—	155	—	2	20
—	Kleiner St. Jacob	—	10089	$3\frac{1}{2}$	—	2	—	48	5	—	—	2	10
—	Herzog Ferdinand Albrecht	2764	—	—	—	—	—	—	28	—	—	2	10
—	Lautenth. Hoffnung	6831	—	—	—	—	—	—	43	—	—	2	10
—	Wilhelmine Eleonore	505	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2	10
—	Dorothee Friederike	—	2118	—	—	—	—	—	25	—	—	2	10



VII.

Populations - Verhältniß der Studirenden zu Göttingen von Ostern 1788.

Von Michaelis 1787. bis Ostern 1788. sind zu Göttingen gewesen 817 Studenten.

Davon sind bis den 7ten May 1788. abgegangen	223	—
geblieben	594	—
hinzugekommen	211	—

Es ist demnach die ganze Anzahl 805 Studenten.

Diese besteht aus 211 Theologen,

383 Juristen,

104 Mediciner,

107 Math. Philosoph. Philol. Oekon. Hist. und freyer Künste beflissene.

Unter den vorhandenen 805 Studenten waren 440 Ausländer.

Vergleicht man obige Angaben mit dem Verzeichnisse von Michaelis 1787. so findet sich folgender Unterschied.

Es waren gegen die Zahl der weggegangenen hinzugekommen

	weniger	mehr
Theologen	11	
Juristen	9	
Mediciner		10
Math. Philos. u. s. w.	2	
Ausländer	27	
Landeskinder		15

Ueberhaupt aber hatte sich die Total - Summe um 12 verringert.

VIII.



VIII.

Unglücksfälle vom Jan. bis Jul. 1788.

Den 30ten Januar ertrank eine Frau zu Zelle, die Geschäfte am Wasser gehabt.

Den 9ten Februar der Küster zu Kethmar.

Den 10ten März brannte des Nachmittages das Wohnhaus und ein Speicher des einständigen Hofes zum Loh, in der Amtsvoigtey Soltau, nebst allem ab was darin befindlich war, worunter 29 Stück Hornvieh und 2 Pferde gewesen.

Den 27ten März kam ein Brandtwein; Brenner zu Lüneburg durch einen unglücklichen Zufall im Wasser um.

April.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten, wurde die Communion; Messingshütte zur Ocker eingäschert. Der sehr guten Aufsicht und Arbeitsamkeit der eben anwesenden Forstbedienten hat man es zuzuschreiben, daß eine gleich daneben stehende große Kohlenschuppe glücklich gerettet, und hiedurch dem weiteren Ausbreiten des Feuers Einhalt geschehen ist.

Den 18ten brannte zu Scharnhorst, Amts Beeden; hofstel, ein Wohnhaus ab.

Den 24sten wollte ein Einwohner aus Ohrdorf, Amts Kneseebeck, einige dürre Eich; Zweige zur Feurung aushauen,
hatte



hatte aber das Unglück, von der Höhe des Baums herab zu stürzen, und weil er ganz zerschmettert war, gab er nach einigen Stunden seinen Geist auf. Er hinterließ eine arme Wittwe mit 5 unerzogenen Kindern, davon das jüngste erst ein Alter von 8 Wochen erreicht hatte.

Den 1sten May brannten zu Dierstorf, Amts Moissburg, fünf Wohnhäuser und 8 Nebengebäude, nebst der darin befindlichen Fourage und allen Mobilien auf.

Junius.

Den 13ten wurden 8 Gebäude auf dem einständigen Hofe des Hauswirths zu Schelploh, in der Amtsvoigtey Weedenbostel eingeäschert. Wahrscheinlich war das Feuer in der Säge-Stelle hinter dem Hofe durch die Fahrlässigkeit zweyer entwichenen Holz-Säger veranlasset worden.

Den 18ten zündete das Gewitter ein Wohnhaus zu Abbensen, welches mit Vieh und Meublen ganz abbrannte.

Den 19ten traf der Blitz das Nebengebäude eines Gastwirths vor dem Lüneburger Thore zu Harburg, zündete und ruinierte das Gebäude und erschlug das Pferd eines das selbst eingekehrten Land-Fuhrmanns.

An eben denselben Tage brannte ein Wohnhaus zu Sieversen, Amts Harburg ab.

Den 30sten nahm auf der Grube weißen Schwan am Communion-Oberharz ein Ausrichter ums Leben. Der Unglückliche hatte im Treibschacht die leere Sonne über sich auf einen Pfosten gelegt, um die Stangen unter der Sonne festzunageln. Durch den Prall war aber die Sonne los-

ge-



gegangen, und hatte ihn 12 Lachter tief mit hinuntergerissen. Sein früher Tod war also mehr Folge der Unvorsichtigkeit als der Gefahr der die Ausrichter gewöhnlich ausgesetzt sind.

Julius.

Den 4ten wurde bey Diepholz ein Hirten-Junge von 13 Jahren, da er sich des Regens wegen unter einer Eiche niedergelassen, nebst seinem Hunde vom Gewitter erschlagen.

In der Nacht vom 10ten auf den 11ten brannten zu Hönigsen, Amts Meinersen, drey Häuser ab.

Den 13ten, an einem Sonntage, ertrunken in der Nähe der Stadt Lüneburg drey junge Leute beyim Baden. Zwey ohnweit der rothen Bleiche, wo die Ilmenau einige gefährliche Tiefen hat. Der eine war ein Bäckerbursche und der andere ein Schustergeselle. Der erste ein verwegener Schwimmer, hatte schon zweymal im Wasser Lebensgefahr überstanden, und sich die ganze vorhergehende Woche dazu gestreuet, an obgedachtem Tage das erste kürzlich erlernte Kunststück zu versuchen, unter dem Wasser zu schwimmen; ein Kunststück, welches seiner Meynung nach darin bestand, sich mit den Händen Nase und Ohren zuzuhalten. Etwas nach 1 Uhr Nachmittags gehet er mit einem andern Bäckerburschen ins Wasser und taucht nach und nach tiefer unter. Als dieser aber ein Mistrauen in seines Lehrers Geschicklichkeit im Schwimmen setzet und sich von ihm losreißet, ruft er den neben sich badenden Schustergesellen und findet an ihm einen folgameren Schüler. Kurz nachher aber sinken beyde, und obgleich einige anwesende junge Leute unverzüglich Anstalt



stalt machen, das Rähne herbeygeschaffet werden, so haben doch die Körper nicht vor 5 Uhr aufgefunden werden können. Der Leichnam des Bäckerburschen ist übrigens in der obbeschriebenen Stellung mit zugehaltenen Ohren und Nase aus dem Wasser gezogen worden. Alle Versuche der hiesigen Aerzte und Wundärzte, die Verunglückten ins Leben zurück zu bringen, sind vergebens gewesen, obgleich damit bis Abends um 9 Uhr fortgefahren worden, und ohnerachtet man auch die Körper die ganze Nacht hindurch in warme Betten gesetzt hat.

Die dritte Person war ein Sergeant von der Garnison. Abends um 9 Uhr gehet er vor einem von dem Altenbrückerthore belegenen Garten in Gesellschaft eines Brauerknechts weg, und beyde stürzen sich in der dasigen Gegend in die Ilmenau, an eine Stelle, welche sie für seicht halten, die aber wegen der Biegung, welche der Fluß an dem Orte macht, sehr tief ist. Der Brauerknecht rettet sich an einem Zweige und hilft sich so wieder heraus. Der Sergeant ruft noch einmal um Hülfe und verschwindet. Der Brauerknecht eilt ihm diese zu verschaffen und es dauert auch keine dreyviertel Stunde, daß der Körper wieder gefunden wird. Aber auch bey diesen Unglücklichen sind alle Rettungsmittel umsonst angewandt worden. Bey der Section fand sich zwar keine Spur von Wasser in der Lunge und in dem Magen; Die Adern im Kopfe frozten aber von Blute, doch war kein Extravasatum vorhanden; zum Beweise daß der unglückliche Mensch am Schlagflusse, wie gewöhnlich gestorben war.



In eben diesem Monathe sind auch zu Zelle zwey Mannspersonen, und zu Gishorn ein Unterofficier beyrn Baden ertrunken. Wahrscheinlich haben sich an mehreren andern Orten der hiesigen Lande ähnliche Vorfälle während des letztverflossenen Sommers zugetragen, und es vergeht kein Jahr, wo nicht auf gleiche Weise viele Menschen ihr Leben in der besten Blüte einbüßen. Manche unter ihnen entgingen wol gewiß dieser Todesart, wenn an allen bevölkerten Orten wo es gefährliche Wasser giebt, nach dem Vorschlage des Herrn Geheimten Canzley-Secretairs Klopfenbring *) bestimmte Badeplätze öffentlich angewiesen und bezeichnet würden, und sonst nirgend bey Strafe gebadet werden dürfte.

Den 29sten stürzte der Organist der Blumläger Kirche vor Zelle, aus einer Cariole auf den Kopf, und starb am folgenden Tage.

IX.

Zweymahliger Aufstand der Schuhmachergesellen in Einbeck, im Jahre 1780. und 1787.

Pervigilat noctes totas, tum autem interdiu
Quasi claudus Sutor, domi sedet totos dies.

Plaut.

Unter allen Professionairs sind fast keine mehr zu Unruhen und zum Aufstande geneigt, als die sogenannten **figen;**

*) S. Aufsätze verschiedenen Inhalts 1 B. pag. 242.



sitzenden Handwerker, und unter diesen besonders die Schumacher *). Wer den Grund zu diesem Verfahren immer in wirklich angethanen Beleidigungen suchen wollte, der würde sich sehr irren. Nein, das mögte nur selten der wahre Fall seyn. Es liegen vielmehr bey selbigen ganz andere Ursachen zum Grunde, die als Folgen von dem oft Tag und Nacht fortgesetzten mühsamen Arbeiten, mit vorwärts gebeugten Körper, wobey denn der Unterleib sehr zusammengedrückt wird, und wodurch beträchtliche Verstopfungen in der Leber, der Milz, den kurzen Gefäßen, den Gekrösdrüsen, und in vielen andern Theilen hervorgebracht werden, anzusehen sind. Man betrachte nur mit einiger Aufmerksamkeit die gelbblasse, cachectische Gesichtsfarbe dieser Handwerker, den finstern, mürrischen, tiefsinnigen Blick derselben, ihr ängstliches, sorgsames, hypochondrisches Wesen, so wird man sich von der Wahrheit dieses Satzes leicht überzeugen. Und daher sowohl, als von der großen Einförmigkeit ihrer Arbeit, wobey ein Geübter nicht viel zu denken hat, rührt es auch, daß es unter diesen Professionsaires so viele Pietisten, Fanatiker und Sonderlinge giebt.

Ri-

*) Es sind jetzt sechs und neunzig Schumachermeister hier vorhanden. Man kann daraus auf die Anzahl der Gesellen schließen, daß sie auch nicht gering sey. Viele von den Meistern verfertigen mit ihren Gesellen bloß Marktarbeit, und beziehen damit Jahr aus Jahr ein die Jahrmärkte von Münden aus bis nach Hannover. Da sie hier gutes Leder zu ihren Arbeiten haben können, so findet auch ihre Waare allenthalben starken Absatz. Und es macht also dieses Handwerk einen guten Nahrungszweig für die Stadt aus.



Ridetur chorda qui semper oberrat eadem.

Horat.

Kommen nun Ruhstage, worin sie sich, um einmal ihre übele Laune aufzuheitern, oft zu starke Bewegungen machen, und dabey im Genuß geistreicher Getränke übernehmen, so wird alles im Körper rege gemacht. Sie werden ganz ausgelassen und zu jedem Aufstande geneigt. In dieser Ecstase darf sich ihnen nur der geringste widrige Umstand darbieten, so stehen sie gerüstet zum Streit. Ihr Muth sinkt aber in eben dem Maaße wieder, als die Triebfeder erschlaft, welche ihn angefeuert hatte, und denn sehen sie ihre Fehltritte ein, und bitten um Vergebung.

Sieht man also diese Classe von Menschen von der rechten Seite an, so muß man mit ihrem oft sehr ausgelassenen Betragen, wofern sie nicht die Schranken der bürgerlichen Pflicht ganz aus den Augen setzen, wahres Mitleiden haben. Es ist nicht immer Bosheit, sondern sehr oft körperlicher Fehler und Krankheit. Am meisten äußert sich daher auch ihre Ausgelassenheit in den Herbstmonaten; weil zu dieser Zeit ihre bey heißen Sommertagen verdorbenen stockenden Säfte, durch den Genuß frischer Früchte und aus mehrern physicalischen Ursachen, in stärkern Umlauf und Gährung gesetzt zu werden pflegen. Wahrscheinlicherweise rührte es auch aus eben dieser Quelle her, daß die hiesigen Schumachergesellen im Sept. 1780. und abermals im September 1787. geringfügiger Kleinigkeiten wegen, ihre Werkstätte verließen, und davon zu gehen droheten; wovon ich denn einen kurzen Auszug aus den gerichtlichen Acten hersehen will.

(Annal. 2r Jahrg. 48 St.)

R

Am



Am 13ten September 1780. zeigten die hiesigen Altgesellen des Schumacherhandwerks an: „daß, weil ein hiesiger Meister, Namens Apel, einen Gesellen in Arbeit genommen, der im vorigen Jahre in Cassel gearbeitet, sie allesamt nicht eher wieder fortarbeiten wollten, bis der Magistrat gedachten Meister anbefohlen, diesen Gesellen fortzuschaffen; denn Cassel sey vor 15 Jahren geschimpft, und sie litten keinen Gesellen unter sich, der an einem solchen Ort in Arbeit gestanden.“ Ob man nun gleich von Seiten des Rathes auf die glimpflichste Art ihnen bedeutete, daß ihr Gesuch keinesweges statt finde, sondern allen Gesetzen zuwider sey, so blieben sie doch halsstarrig bey ihrer Forderung bestehen, und fügten noch hinzu: „daß die lutherischen Gesellen in Cassel ohnehin schlecht gehalten und geschaltet würden, und sie gebrauchten daher in Hannover und Göttingen das Vergeltungsrecht — Und sie wollten diesen Gesellen nicht neben sich leiden, sonst gingen sie alle davon. Nachdem alle Vorstellungen bey diesem Haufen völlig fruchtlos waren, so wurde ihnen vom Magistrat der endliche Bescheid ertheilt: daß ihr Vorbringen wegen des Scheltens eines Orts, völlig verwerflich sey, und wurde also Klägern und allen hiesigen Schumachergesellen bey harter Gefängnißstrafe anbefohlen, sich sofort wieder in die Arbeit zu begeben. Dabey wurde zugleich den Gildemeistern aufgegeben, keinem von diesen Gesellen eine Kundschaft ohne Vorwissen des Magistrats auszustellen.

Die Schumachergesellen machten sich nun alle reisefertig, versammelten sich in der Herberge, und wollten sich entfernen. Sie wurden darauf von neuem vorgesordert, und



und ernstlichst nochmals befragt, ob sie arbeiten wollten, oder nicht? Die Antwort eines Jeden war: wenn sie alle arbeiteten, so wolle er auch arbeiten, sonst nicht. Man untersagte ihnen darauf die Abreise und alle Zusammenkünfte, und traf mit der Garnison die Verfügung, daß keiner zum Thore hinausgelassen wurde. Sie schlichen sich aber alle einzeln über eine im Kriege demolirte Stelle des Walles, und begaben sich nach dem hildesheimischen Flecken Markoldendorf. Sobald man hiervon Nachricht erhielt, so wurde das Amt Hunnesrück ersucht, selbige gefänglich einzuziehen; woher man sie denn gegen Neversalien durch ein Commando Soldaten abholen lassen wollte. Als sie diesen Ernst merkten, und einige derselben eingezogen wurden, auch ihre Hülfe ohnedem verbracht war, so kehrten die andern sogleich von selbst ruhig wieder zurück, und baten wegen ihres groben Vergehens um Verzeihung und gnädige Strafe. Es wurden darauf die Altgesellen zween, und jeder der andern Gesellen einen Tag bey Wasser und Brod in das Gefängniß gesetzt, und mußten die gesamten Kosten aus ihren Mitteln stehen. Nun gieng jeder ruhig wieder an seine Arbeit.

Der zweyte Aufstand der Schumachergesellen, geschah den 1ten September 1787. Die angebliche Ursache dazu war noch geringfügiger. Ein fleißiger Meister hatte einen faulen Gesellen, der nie vor 7 Uhr des Morgens aufstand, und daher nicht viel beschickte. Der Meister klagte dieses einem seiner Mitmeister, und fügte die Worte hinzu: wäre es ein Lehrbursche, so wollt ich ihm mit dem Knieriemen schon Anweisung geben, wannher er auf-



stehen sollte. Dieses erfuhren die Gesellen, hielten es für eine sehr große Beleidigung, daß der Meister des Knieriemens gedacht; verklagten ihn daher bey der Meisterbank, und verlangten eine große Genugthuung. Als ihnen diese aus gerechtem Grunde verweigert wurde, so wandten sie sich an den Magistrat, und baten: den Meister wegen seines unbehutsamen Ausdrucks nachdrücklich zu bestrafen, und falls dieses nicht geschähe, so wollten sie die Stadt schimpfen und verlassen. Auf ihr unbedeutendes Vorbringen wurde ihnen zum Bescheide ertheilt: Es solle die Sache untersucht, und ihnen an ihrem Recht nichts gekränkt werden, sie sollten sich aber gleich ruhig verhalten, wieder in Arbeit treten, und sich nach den Reichs- und Landesgesetzen vom 17ten September 1732. und den Gildebrieffen ihres Handwerks fügen. Mit diesem Bescheide unzufrieden, schweiften sie müßig in der Stadt umher, und drohten, davon zu gehen. Man ließ darauf sogleich vier der Anführer gefänglich einziehen, beköstigte sie mit Wasser und Brod, und drohte den übrigen eine ähnliche Procedur. Als sie sahen, daß man ihren Muthwillen nicht gut heissen wollte, so traten sie zusammen, baten wegen ihres Aufstandes um Verzeihung und gelinde Bestrafung. Es wurden darauf die beyden Altgesellen, weil sie den Aufstand nicht verhütet, noch zween Tage mit Gefängniß bestraft, und die ganze Anzahl die Kosten zu bezahlen verurtheilt. Und damit hatte auch diese Fehde ein Ende.

Ag.

Verz

X.

Verzeichniß

der

Gebornen, Gestorbenen und Copulirten im
Herzogthum Lauenburg und der Graffschaft
Hohnstein,

vom Jahr 1787.

I) Herzogthum Lauenburg.



Vom ersten Januar 1787

Nahmen der Kirchspiele:	Geboh					
	Eheli- che		Unehe- liche		Tods- gebors- ne	
	Rn.	W.	R.	W.	R.	W.
I. Städte.						
Nakeburg	23	34	3	3	—	1
Lauenburg	33	32	5	4	4	2
Mölln	28	16	3	1	1	2
Summa	84	82	11	8	5	5
II. Amt Nakeburg.						
Berkenlien	22	18	—	—	1	2
Breitenfelde	24	24	—	—	—	—
Crumetz	23	13	1	2	1	1
St. Georgensberg	19	30	2	—	—	—
Grönau	15	16	—	—	2	1
Gudow	15	9	3	—	—	1
Lassahn	13	10	—	—	—	1
Mustien	20	24	4	—	1	2
Niendorf	5	3	—	—	—	—
Seedorf	10	12	2	—	—	—
Sterley	17	17	3	1	—	—
Summa Amt Nakeburg	183	176	15	3	5	8
III. Amt Lauenburg.						
Artlenburg	24	25	—	3	1	1
Büchen	10	3	—	1	—	—
Gülzow	21	12	—	2	1	2
Hamwarde	15	10	1	1	—	—
Hittbergen	7	8	—	—	—	—
Lüdersburg	7	6	1	1	1	—
Lüttau	16	14	—	—	3	—
Potrau	12	4	—	2	—	—
Siebeneichen	28	10	—	1	—	1
Summa Amt Lauenburg	140	92	1	11	6	4



bis dahin 1788. sind

ren.			Confirmirt			Copu lirt	Gestorben		
Summa.			Knaben	Mädchen	Summa	Paare	Summa der Ges storbes nen.		Summa tota aller Gestors benen.
Rn.	M.	Summa tota					M.	B.	
26	38	32	12	20	32	24	24	29	53
42	38	43	22	21	43	18	34	36	70
32	19	51	10	7	17	12	19	21	40
100	95	105	44	48	92	54	77	86	163
23	20	43	15	9	24	4	10	9	19
24	24	48	13	11	24	13	18	12	20
25	16	41	8	6	14	7	13	9	22
21	30	51	11	19	30	13	15	19	34
17	17	34	12	12	24	8	16	11	27
18	10	28	8	16	24	9	8	4	12
13	11	24	8	6	14	4	8	11	19
25	26	51	6	11	17	4	13	12	25
5	3	8	1	3	4	4	6	8	14
12	18	24	11	8	19	11	10	9	19
20	18	38	8	17	25	8	9	5	14
203	187	390	101	118	219	85	126	109	235
25	29	54	12	11	23	13	16	17	33
10	4	14	1	2	2	2	2	1	3
22	16	38	3	2	5	8	12	6	18
16	11	27	3	4	7	3	3	3	6
7	8	15	7	5	12	2	8	6	14
8	7	15	7	6	13	9	6	10	16
19	14	33	12	10	22	10	13	9	22
12	6	18	6	5	11	5	1	7	8
28	12	40	13	9	22	9	22	11	33
147	107	254	64	54	118	61	83	70	153



Vom ersten Januar 1787

Nahmen der Kirchspiele:	Geboh					
	Eheli: che		Unehe liche		Todt: gebore ne	
	Rn.	M.	R.	M.	R.	M.
IV. Amt Schwarzenbeck.						
Basthorst	12	7	—	—	1	1
Drunstorf	16	11	1	—	—	—
Cüddewörbe	14	7	1	—	—	—
Hohenhorn	11	23	—	1	2	1
Sahms	9	10	—	—	—	—
Schwarzenbeck	10	9	1	—	—	—
Summa Amt Schwarzenbeck	82	67	3	1	3	2
V. Amt Neuhaus.						
Neuhaus	22	36	1	1	1	1
Stapel	42	40	1	1	1	2
Tribbekow	46	21	—	—	3	—
Wehningen	1	5	—	—	—	—
Summa Amt Neuhaus	101	102	2	2	5	3
VI. Amt Steinhorst.						
Sandesneben	46	50	1	2	3	2
Siebenbäumen	31	12	1	1	1	1
Summa Amt Steinhorst	77	62	2	3	4	3
Wiederholung.						
I. Städte	84	82	11	8	5	5
II. Amt Raseburg	183	176	15	3	5	8
III. Amt Lauenburg	140	92	1	11	6	4
IV. Amt Schwarzenbeck	82	67	3	1	3	2
V. Amt Neuhaus	101	102	2	2	5	3
VI. Amt Steinhorst	77	62	2	3	4	3
Summa Summarum	667	581	34	28	28	25



bis dahin 1788. sind

ren.			Confirmirt			Copu lirt	Gestorben		
Summa.			Knaben	Mädchen	Summa	Paare	Summa der Ge- storbe- nen.		Summa tota aller Gestor- benen.
Rn.	M.	Summa tota					M.	W.	
13	8	21	4	8	12	6	10	8	18
27	11	38	8	7	15	4	9	8	17
15	7	22	5	6	11	3	7	6	13
13	25	38	16	12	28	7	5	15	20
9	10	19	8	8	16	5	5	8	13
11	9	20	4	7	11	6	9	7	16
88	70	158	45	48	93	31	45	52	97
24	38	62	12	14	26	15	14	20	34
34	43	77	8	10	18	13	21	21	42
49	21	40	10	14	24	10	25	30	55
1	5	6	—	—	—	4	5	1	6
108	107	215	30	38	68	42	65	72	137
50	54	104	21	24	45	14	35	43	78
33	14	47	4	10	14	5	18	9	27
83	68	151	25	34	59	19	53	52	105
100	95	195	44	48	92	54	77	86	163
203	187	390	101	118	219	85	126	109	235
147	107	254	64	54	118	61	83	70	153
88	70	158	45	48	93	31	45	52	97
108	107	215	30	38	68	42	65	72	137
83	68	151	25	34	59	19	53	52	105
729	634	1363	309	340	649	292	449	441	890



Unter den Verstorbenen sind gewesen:

Unverheyrathete von 15 Jahren und älter.	}	Männlichen Geschlechts	45
		Weiblichen Geschlechts	45
	Ehemänner	116	
	Ehefrauen	99	
	Wittwer	34	
	Wittwen	89	

Bemerkungen.

a) Die Anzahl der Zwillingssgeburten beläuft sich auf 23 Paare, wovon, so viel man aus den Parochial-Listen erschen mag, die Hälfte annoch am Leben befindlich ist.

b) Unter den 53 todtgebohrnen Kindern, sind nur 3 uneheliche gewesen.

c) Von den Verstorbenen hat keiner das Alter von 100 Jahren erreicht.

d) Obwol die Blattern-Krankheit in diesem Jahre sehr im Gange gewesen, so daß allein in dem Kirchspiele St. Georgensberg 13, und im Kirchspiele Seedorf 12 Kinder daran gestorben sind; so übersteiget doch die ganze Anzahl der Gebohrnen die Anzahl der Verstorbenen um 473, oder wenn man die Todtgebohrnen abrechnet, um 420. Bloß in dem Kirchspiele Lüdersburg ist eine Person mehr verstorben als gebohren, weil dort eine ungewöhnliche, unter dem Namen Crupp bekannte Krankheit drey Personen weggerafft hat, welche an sich geringe Anzahl, in einer so kleinen Gemeinde, gegen die Zahl der Gebohrnen, leicht den Ausschlag hat geben können.



2) Graffschaft Hohnstein.

Vom 1sten Jan. 1787. bis 1sten Jan. 1788.

Nahmen der Kirchspiele:	Geböhren								Populir Dare	Gestorben			
	Ehe: liche		Uns: ehe: liche		Tods: ge: borne		Summa			Ge: stors: ben	Summa		
	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.				M.	W.
Ilfeld	8	10	—	1	—	1	8	12	20	5	2	5	7
Neustadt und Harzungen	17	7	1	2	1	1	19	10	29	8	14	7	21
Sülzhayn und Berna	8	6	—	—	—	—	8	6	14	8	11	6	17
Leimbach und Petersdorf	6	12	—	—	—	1	6	13	19	5	10	6	16
Sachswerfen	9	5	—	—	—	1	9	6	15	4	6	9	15
Böfenrode	5	3	2	—	—	—	7	3	10	5	5	5	10
Urbach	9	9	1	—	1	—	11	9	20	4	11	14	25
Osterode und Wieggersdorf	9	5	—	—	1	—	10	5	15	4	7	2	9
Crimderode u. Rüdigsdorf	6	3	—	—	—	—	6	3	9	4	5	1	6
Steigerthal u. Buchholz	6	7	1	—	—	—	7	7	14	4	7	7	14
Appenrode	6	5	—	—	—	1	6	6	12	7	3	8	11
Summa	89	72	5	3	3	5	97	80	177	58	81	70	151



Unter den Gestorbenen sind gewesen:

Unverheyrathete von 15 Jahren und älter.	Männlichen Geschlechts	1	6
	Weiblichen Geschlechts	1	7
	Ehemänner	1	12
	Ehefrauen	1	24
	Wittwer	1	13
	Wittwen	1	11

Bemerkungen.

1) Die Grafschaft Hohnstein hat dieses Jahr keinen solchen Zuwachs bekommen als 1786. Sie ist nur mit 26 Personen vermehrt worden. Von diesem Seegen hat Nr. 1. allein die Hälfte behalten.

2) Dagegen sind bey Nr. 2. die Hälfte der Unehelichen zu finden. Beynahe ist das 18te Kind in der Grafschaft in diesem Jahre unehelich gebohren.

3) Unter den Todtgebohrnen sind 2 Uneheliche.

4) Eine Zwillingsgeburt von 2 Jahren ist unter Nr. 10.

5) 2 schwangere Frauen sind mit ihrer Leibesfrucht verstorben.

6) 2 Kindbetterinnen sind mit Tode abgegangen.

7) Daß die Zahl der Gestorbenen in Nr. 6 und 10 einander gleich, und in Nr. 8. mehr gestorben als gebohren sind, wird den Blattern, und einer andern epidemischen Krankheit zugeschrieben.

8) Im Jahr 1786. überstieg die Zahl der neuen Eheleute die Zahl der getrennten Ehen um 9 Paar; dieses Jahr aber um 22 Paar.



XI.

Miscellaneen.

1) Merkwürdige Standhaftigkeit eines Knaben
aus kindlicher Zärtlichkeit.

Des Schmids Wilhelm Thiesing zu Diepholz, siebenschjähriger Sohn Johann Bernd wurde im September 1787. von einem Holzschlitten über das Bein gefahren, der Knochen brach an zwey Stellen, und das Fleisch wurde zerquetscht. Die Mutter, welche im Kindbett war, sprang auf den unvorsichtigen Bericht des Unglücks aus dem Bette, und fiel in Ohnmacht. Man kann leicht denken, daß der Knabe bey dem Zurechtsetzen der Knochen und bey dem Verbinden entsetzliche Schmerzen ausstand. Aber er schrie nicht im mindesten, legte die Arme über den Kopf zusammen, und ließ sich operiren. Die Umstehenden waren erstaunt über den Knaben, und einer von ihnen, der mir die ganze Anekdote erzählt hat, fragte ihn, ob er gar keine Schmerzen empfände? „Schmerzen genug, antwortete er leise, aber ich verbeiße sie, damit die Mutter sich nicht kränke.“

Am dritten Tage schien der Schmerz seine Stärke zu überwältigen, er äußerte ihn jedoch nur durch leises Wimmern, nicht aber durch heftiges Schreyen.

Der Knabe zeigt auch sonst durch sein Betragen Verstand und Gutartigkeit, Aeltern und Nachbarn lieben ihn sehr. Er litt lange mit unglaublicher Standhaftigkeit,
sieget



siegte aber endlich, und es wäre in der That Schade gewesen, wenn der Held doch hätte unterliegen müssen.

Man hat zwar Beispiele von Erwachsenen, die große Schmerzen, unter andern mehrere oder alle Grade der Tortur ausgehalten haben, auch üben sich wilde Nationen darin, Quaalen mit anscheinlicher Unempfindlichkeit zu ertragen. Diese heften während des Schmerzens ihre Aufmerksamkeit auf einen gewählten Gegenstand, außer sich, oder auf einen Lieblingsgedanken, oder auf die Hoffnung der einzuernstenden Ehre und Bewundrung, und es ist aus der Erfahrung bekannt, daß unwillkürliche und noch mehr absichtliche Richtung unsers Denkens auf einen einzigen Gegenstand, Seele und Körper gegen alle andre Eindrücke, die keine Beziehung auf den Gegenstand haben, unempfindlich machen kann.

Allein der siebenjährige einfach erzogene Johann Bernd Thiesing wußte von jener künstlichen Empfindungslosigkeit, von ihrer Möglichkeit, und von den psychologisch; physiologischen Mitteln dazu, gewiß nichts: er fühlte auch den Schmerz in seiner ganzen Größe, aber Zärtlichkeit für seine Mutter allein foderte alle seine Geistes- und Körperkräfte auf, die ganz natürlichen und nothwendigen Aeußerungen des Schmerzens durch Geschrey, welches ihn, besonders bey Kindern, scheinbar mildert, zu verbergen. Merkwürdig ist daher dieses Beispiel, eine kleine Seele ist schwerlich solcher Stärke fähig, und mich dünkt, es keime in dieser jungen Seele viel, das einer Ausbildung und Veredlung werth wäre. Wer wird nicht den heldenmüthigen Knaben bewundern, und den zärtlichen Sohn lieb haben?

Adolph Moller.



2) Etwas vom Range des Landmarschalls im Fürstenthume Lüneburg.

Zur Ergänzung der Geschichte der einheimischen Erbämter, theilen wir hier den Liebhabern derselben einen Beytrag mit, der den Rang des Landmarschall-Amtes des Fürstenthums Lüneburg betrifft, und das Haupt-Document, von dem Vorfalle enthält, der in Wilderbeck Delin. jur. Stat. provinc. Ducat. Luneb. compert. angeführt worden. *)

Beym Ableben des weyland Herzogs Georg Wilhelm, war der damalige Landmarschall, der Hr. Landrath und Ausreiter von Meding, unvermögend, dem öffentlichen Leichen-Begängnisse beyzuwohnen. Es trat daher derselbe diese Erbwürde seinem ältesten Sohne, dem damaligen Cammerjunker Christoph Ernst von Meding gänzlich ab:

Ueber den nächsten Zweck hievon, ward eine specielle Landesherrliche Genehmigung ertheilt, worin folgendes mit vorkam.

Es sollte der Cammerjunker von Meding als Landmarschall des Fürstenthums Zelle bey erwehnten Leichenbegängnisse erscheinen, und an seines Vaters statt das Landmarschallen Amt, in den Rang und in der Ordnung, auch im übrigen allen also und dergestalt, als sein Vater sonst zu thun haben würde, verrichten.

Dem hierin vorbehaltenen Range erachtete man es nicht angemessen, daß dem entworfenen Reglement zufolge der Hofmarschall über den Landmarschall gehen sollte.

Auf

*) S. v. Selchow Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte erster, Band S. 291.



Auf Ansuchen des letzteren, ließ die Landschaft dagegen Vorstellung thun. Man äusserte dabey, daß der Landmarschall niemanden als dem Obermarschall, keinem aber von den übrigen Marschällen weichen könne, auch solches in den benachbarten Herzogthümern niemals anders observirt worden. Allein der damalige Hr. Obermarschall von Bülow wollte von dem abgefaßten Reglement nicht abgehen und wandte vor, weil der Hofmarschall bey Leben des Hochseeligen Herrn, dessen Leib der nächste gewesen, so müsse er es auch in obiger Function seyn, da der Hof anwesend wäre, und der Landmarschall nur bey den Huldigungen seinen Vorzug prätendiren könnte.

Um sich des versagten Places wegen nichts zu vergeben, und alle Concurrnz mit dem Hofmarschalle zu vermeiden, wählte der Landmarschall im Zuge die Anführung der Ritterschaft, und in der Kirche stellte er sich seitwärts an deren Spitze.

In der Beschwerde, womit er nachher wegen der verweigerten Praeferenz bey dem Landesherrn einkam, ward insonderheit auch Beziehung auf die Praeogative genommen welche der Landmarschall bey dem Leichenbegängnisse des Churfürsten Ernst August genossen.

Auf gedachte Beschwerde erfolgte nachstehende die Rechte des Landmarschall-Ranges erhaltende Resolution:

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Heyl. Röm. Reichs Churfürst ꝛc.

Auf Unseres Erb-Landmarschallen im Fürstenthum Zelle Christoph Ernst von Meding geführte Beschwerde über
den



den Rang welcher seinem Erb-Landmarschall-Amt bey Unsers in Gott ruhenden Herrn Wettern Herzogen Georg Wilhelms Ldd. Leichbegängniß destinirt worden, und angefügte Bitte wegen anderweiter Regirung sothanen Rangs, ertheilen wir hiemit zur Resolution, daß das damahlen hierunter geschehene ohne Consequenz seyn, in Unseren Archiven aber was für Nachrichten sich von der bisherigen Observanz darin finden, nachgesehen, und alsdann gegen die Zeit, da wiederum etwa Sollenitäten vorkommen möchten, bey welchen unsere Zellesche Land-Erb-Kämter zu concurriren haben, deren Rang bey solchen Sollenitäten dem Herkommen und der Billigkeit gemäß eines für alles reglirt werden solle.

Hannover, den 14ten November 1705.

(LS) Georg Ludewig, Churfürst.

v. Hattorf.

3) Politische Uebel.

Einbeck. Der Gedanke, ohne große Mühe reich zu werden, ist hier die Quelle von zwey Uebeln, die man als wahre politische Krankheiten ansehen muß, und die, wenn sie noch eine Zeitlang in der Maasse, als jetzt fortdauern sollten, vielen Einwohnern den Ruin zuziehen werden. Diese sind Lotterien und Sterbecassen. Einige christliche und jüdische Collecteurs, die im Müßiggang ihren Erwerb suchen, wissen durch mancherley Schliche die Einwohner zu überreden, bald in diese, bald in jene Lotterie zu setzen. Rechnet man die seit vielen Jahren auf unsere Stadt gefallenen Gewinne, einen von Tausend, zwey von Fünfhundert und

(Annal. 2r Jahrg. 48 St.)

L

ei



einige von wenigen Thalern ab, so ist der Ueberschuß des Geldes, wofür sich Viele, Jahr aus, Jahr ein, nichts als leere Hofnung erkaufen, so auönehmend groß, daß die ganze Gewinnstsumme dagegen fast wie ein Nichts verschwindet. Mancher entzieht sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt, macht sogar Schulden; alles auf Speculation eines großen Gewinnes — Und fällt endlich so tief, daß er sich nie, oder doch nur mit äußerster Anstrengung, wieder aufrichten kann. Wehe, solchen Verführern, und noch mehr den Verführten!

Das zweyte Uebel, die Sucht auf fremde Köpfe in diese oder jene Sterbecasse einzusetzen, gränzt zunächst an Lotterie, ist aber noch mit größerer Gewissenslosigkeit verbunden. Einigen ist's geglückt, wenn man es anders Glück nennen darf, sich durch diese Finanzoperation in kurzer Zeit ein artiges Capital zu erwerben. Das war denn für manchen Habsüchtigen eine Lockspeise, deren er nicht länger widerstehen konnte. Man suchte in und aufferhalb der Stadt allerhand stiche Personen auf, die noch zur Noth die Prozeßzeit aushalten konnten, versprach ihnen für die Erlaubniß auf ihren Kopf einzusetzen, ein Aequivalent, und wußte solche Mittel und Wege einzuschlagen, sie in mehr als einer Casse unterzubringen. Ob nun zwar in diesem Falle der Gewinnst ungleich mehr, als in Lotterien gesichert zu seyn scheint, so dauert doch diese Asscuranz auch nur kurze Zeit, weil Sterbecassen jener Art, von keiner langen Dauer seyn können, und am wenigsten solche bestehen können, die von ihrer Einrichtung an, nur mit Ausschuß, mit Leuten, denen der Tod aus den Augen sieht, besetzt worden sind, und

tägs



täglich recrutirt werden. Anderntheils gehen doch durch die häufigen, großen Geldbeyträge, weil man an andern Orten diese Kunstgriffe auch versteht, ungleich größere Summen verlohren, als gewonnen werden. Beyde Uebel verdienen daher eine sehr ernstliche Aufmerksamkeit — Und das um so mehr, da durch die Lotterien täglich neue Prozesse entstehen, und durch das Einsetzen auf fremde Köpfe in Sterbecassen, das Leben solcher Personen, worauf eingesetzt ist, offenbar gefährdet wird. *)

Kg.

4)

*) Die Sucht, durch die wahrscheinlichste Berechnung der kürzesten Lebensdauer schwächerer Menschen ansehnliche Summen zu gewinnen, ist nicht zu Einbeck ausschliessend einheimisch, sondern grasirt im ganzen Lande. Vorzüglich aber scheint sich ihr verderbliches Gift, in und um Zelle niedergelassen zu haben. Noch vor kurzen hatten drey Interessenten das Vergnügen, ihre Geschicklichkeit in dergleichen Calculationen, durch einen einzigen gut berechneten Todesfall, aus eilf verschiedenen Cassen, mit 5000 Rthlr. belohnt zu sehen.

Es würde ein erbäulicher Aufzug seyn, wenn einmal die Herrn Speculanten, mit den assicurirten Halb-Cadavern und Skeleten, öffentliche Musterung passiren müßten. Diese Verufenen des Freund Hains, mit allen möglichen Lazareth-Eigenschaften begabt, und der gierige Blick der Speculanten nach jedem Gebrechen was ein baldiges Ableben hoffen läßt, könnte einem Hogarth'schen Pinsel, für mehrere Bildergallerien Stoff geben.

Schon reizet es zur schändlichsten Immoralität, wenn auch bloß solche über die Gunst des Todes mit einander spielen, die völlig gleiche Finanz Absichten hierbey hegen. Doch kränken diese unter sich selbst keine wechselseitige Rechte. Eine Gesellschaft die wissent-
lich



4) Blattern-Inoculation an den Werkhaus-Kindern zu Hannover.

Die segensreiche Wohlthätigkeit des zu Hannover befindlichen Arbeits- und Erziehungs-Hauses, hat kürzlich eine neue Ausdehnung erhalten.

Herr Hofrath Salke, ihr jetziger Director ließ es sich nemlich angelegen seyn, im letzteren Frühjahr die Zöglinge des gedachten Instituts welche noch keine Blattern gehabt, gegen die Gefahren dieser damals grassirenden Krankheit mittelst der Einimpfung zu sichern.

Alles was hierbey aufmerksame Vorsicht ausrichten kann, ward sorgfältigst benuset. Zur unentgeltlichen Leitung und Verwaltung des Geschäftes, hatte sich der Herr Leib-Chirurgus Lampe freywillig erboten. Dieser wählte nun mit Zuziehung des bey der Anstalt angeetzten Arztes
und

lich falsche Würfel gebraucht, scheint stillschweigend darin zu willigen, daß einer dem anderen in den Handgriffen zuvorkommen darf, immer die höchsten Augen auf den Tisch zu bringen. Allein sehr viel verabscheuungswürdiger werden die hieraus entstehenden Uebel, wofern Unbefangene und Unwissende, von den redlichsten Zwecken geleitet, sich in die Societät mischen, und man ihnen von der Beschaffenheit des Spiels nichts offenbaret, wenn sie statt der falschen, gerechte Würfel ergreifen. Wie oft ist aber das nicht der Fall bey den mehrsten der jetzigen Sterbesassen. Der erkenntlichste Dank gebührt daher denen, die uns von dieser moralischen Landplage völlig besreyen!

A. d. H.



und Wundarzte^s zwanzig Kinder zur Inoculation, und schloß die vier übrigen, welche unter den damaligen Zöglingen, so viel man erfahren konnte, dem Uebel noch nicht bloß gestellt waren, von der Einimpfung aus, weil nachtheilige GesundheitsUmstände es bedenklich machten, sie daran theilnehmen zu lassen. Um aber auch diese bis zu erlangter besserer Gesundheit gegen Ansteckung zu schützen, und die Erholung ihrer Leibeskräfte zu erleichtern, wurden solche gegen Kostgeld aufs Land ausgethan.

Die zur Einimpfung Bestimmten brachte man den 13ten May nach der List, einem bey Hannover belegenen Dorfe, woselbst ein Saal, zwey geräumige Kammern, Küche, Keller, Hofraum und ein befriedigter Grasplatz für sie gemiethet war. Sie genossen daselbst dienliche Vorbereitung, und nachdem hierauf ihr Gesundheitszustand nochmals untersucht worden: so verrichtete der Herr Leibchirurgus Lampe bey allen zwanzigen die Einäugelung an beyden Armen. Eben dieser, der bereits gegen fünfhundert Kinder in dem Bezirke der Stadt Hannover aufs glücklichste eingimpfet hat, erwies auch jenen in fleißigen Besuchen und heilsamen Verordnungen den liebelichsten Beystand. Außerdem war Tag und Nacht ein angehender Wundarzt im Hause gegenwärtig, um auf schleunige Fälle das nöthige zu verfügen, und in steter Beobachtung der Kinder zu verharren. Die übrige Pflege derselben besorgten aber drey Frauen des Institutes, worunter sich zwey Mütter von eingimpfeten Kindern befanden.

Zwischen dem 29sten und 31sten May brach bey neunzehn der Erfolg der Einimpfung aus, und waren unter der



ganzen Zahl fünfse die für ihr Leben und Gesundheit besorgt machten und vorzüglich viele Blattern hatten. Andere widrige Zufälle traten nicht ein, und blieben die Kinder auch vor der damals epidemisch gewordenen sogenannten Influenza bewahrt.

Das einzige von allen wobey die Inoculation sich unwirksam zeigte, ward auch zum zweytenmale vergeblich geimpfet. Wahrscheinlich mochte es vorhin schon die Blattern überstanden haben, wenigstens gewinnt diese Vermuthung desto mehr Kraft, weil es während der ganzen Krankheit der übrigen unter denselben unangesteckt verblieb.

Hingegen ward ein anderes 13jähriges Mädchen vom Arbeitshause mit dem Uebel befallen, welches seiner zur Pflege der Blattern Patienten angestellten Mutter auf deren Wunsch zur Erleichterung ihres Dienstes beygegeben war, nachdem solche versichert, daß es bereits die Pocken gehabt.

Alle inoculirte nebst diesem angesteckten Kinde überstanden die Blattern glücklich und sind ohne einige Beschädigung weit gesunder geworden, als sie vor der Einimpfung waren. Jedoch kamen erstere weit gelinder als letzteres davon, welches ein beschwerliches Krankenlager hatte, hiedurch aber den übrigen Gelegenheit gab, die ihnen mit der Einimpfung erwiesene Wohlthat desto lebhafter zu erkennen.

Unsers Wissens ist dieses das erste Beyspiel von einer auf öffentliche Kosten unternommenen, und hospitalmäßig behandelten Blattern Inoculation in hiesigen Landen. Schon als Beweis der großen Vorzüge unsrer neuen Armen-

Am



Anstalten, vor Einhebung der Almosen durch Betteley verdient die Sache Aufmerksamkeit. Würden wol wahrscheinlich sämtliche Eltern der inoculirten Kinder, wenn man ihnen die aufgewendeten Kosten dazu geschenkt hätte, solche genützet haben, um deren Leben und Gesundheit gegen die furchtbaren Folgen der natürlichen Blattern zu schützen, in ihnen brauchbare Unterthanen dem Staate zu erhalten? Würden die Kinder bey ihren Eltern alsdann dieselbe Vorsorge, Pflege und Wartung genossen haben? Wäre aber in solchem Falle wol ein eben so beglückter Ausgang zu erwarten gewesen? Wer die gewöhnlichen Gesinnungen und den Haushalt müßig gehender Bettler auch nur der Oberfläche nach kennet, kann über die Beantwortung dieser Fragen nicht in Zweifel gerathen.

Zugleich gewährt aber auch eine solche Inoculation das beste Mittel, dieser heilsamen Erfindung, Vertrauen und Zuneigung unter den geringeren Volks-Classen zu erwerben. Am allermertwürdigsten könnte jedoch das gegebene Beyspiel dadurch werden, wenn es die Errichtung öffentlicher Inoculations-Hospitäler in den größten Städten des Landes veranlaßte, die ganz unentbehrlich zu seyn scheint, um den Gewinn der Blattern-Einsimpfung für die Menschheit und den Staat, bey dem größeren Haufen, den niederen Ständen zu erreichen!



5) Feyer der Einweihung des neuen Klosters zu Medingen.

Der Bartholomäi-Tag (der 24ste August), welcher schon zweymal in lange verfloffenen Vorzeiten *) auf ähnliche Weise für die Geschichte des Klosters Medingen merkwürdig geworden, erhielt im laufenden Jahre die Bestimmung zum Weihungsfeste der aufgeführten neuen Gebäude.

Außer dem wiederversammelten Convente hatte sich eine große Anzahl von Fremden hierbey eingefunden. Die Feyer des Tages nahm mit der ersten öffentlichen Gottesverehrung in der neuen Kloster-Kirche ihren Anfang. Einladend zu sanften Freuden für Herzen, die seliger Empfindungen fähig sind, war die Veranlassung des Festes, die gewählten gottesdienstlichen Handlungen, und der Anblick eines mit edler Simplizität in dem gefälligsten Geschmack, ohne Pracht schön gezierten Tempels. Herr Consistorialrath Jacobi hielt die ihm aufgetragene Einweihungs-Predigt über Ps. 84. v. 2, 3.

Zu Mittage speiseten 104 Personen, welche an drey Tafeln bewirtheet wurden. Hierauf folgte ein Ball, den der Herr Landrath von der Wense, der als Drost die erste Beamten-Stelle zu Medingen bekleidet, in seiner Wohnung gab.

Am

*) Durch die Einweihung des ersten Klosters zu Altmedingen 1241. und des zweyten Klosters zu Medingen 1337.



Am Montage Morgen bezog die so würdig allge-
mein verehrte Frau Aebtissin von Braunschweig und
der ganze Convent das neue Chor zur gemeinschaftlichen
Andacht, wo der Herr Consistorialrath Jacobi zwischen
den abgesungenen Liedern über die Worte redete, Joh. 16.
v. 20. eure Traurigkeit soll in Freude verkehrt
werden.

Mit der mannigfaltigen Anmuth dieser festlichen
Tage vereinigte sich willig die Erinnerung der Vorzüge,
wodurch die jezigen Kloster:Regeln sich zur Ehre unsrer
aufgeklärten Denkungsart gegen vergangene Jahrhun-
derte unterscheiden. Der heitere Eindruck, den das
Aeußere des herrlichen Gebäudes bey jedem ersten An-
schauen macht, wird überall in dem inneren der Woh-
nung stiller, freundschaftlicher Geselligkeit befestiget.
Keine verfinsternde Mauern noch Gitter halten mehr
das eindringende Sonnenlicht auf. Die frey durchbre-
chende Strahlen des ersten Schöpfungswerks werden
nicht durch erzwungene Frömmelcy entheiliget. Geist
und Herz erschlaffende Andachts:Uebungen, theilen nicht
mehr ein geschäftloses unthätiges Kerkerleben, mit quä-
lenden Seufzern über abgenöthigte, oder in dem Taus-
mel jugendlicher Schwärmercy ausgesprochener Gelübde.
Auch die Fesseln, welche noch slavisches Vorurtheil des
verflossenen Jahrhunderts, dem unschuldigen Weltgenusse
anlegte *) hat der beglückende Freyheitsgeist neuerer Zei-
ten

*) Mit der Kleiderordnung von 1619. welche den
Kloster:Jungfrauen des Fürstenthums Lüneburg
L 5 im



ten zerbrochen. Die Entfernung von dem betäubenden Geräusche der großen Welt, schließt keine Tugendfreuden des Erdenlebens mehr aus. Stille Einsamkeit vergiftet sie nicht weiter, sondern macht sie angenehmer und dauerhafter. So sey dann noch für die späte Nachkommenschaft wie jetzt, ein Aufenthalt selig froher Ruhe, dieses verehrungswürdige Denkmal Königlich Freygebigkeit unsers geliebten Georgs und seiner landesväterlichen Neigung, alles Gute, was Zufall und Alter vernichtet, in verschönertem Glanze herzustellen.

6) Abgeschaffter Gebrauch des Messgewandes zu Lüchow.

In dem ersten Stück des ersten Jahrganges der Annalen, wurde die Meynung geäußert, daß außerhalb Zelle
an

im Jahre 1643. wiederholt vorgeschrieben wurde, waren auch folgende Verfügungen verknüpft. — Die Klosterthüren sollten verschlossen seyn, und außerhalb den geistlichen und weltlichen Räten und Beamten durchaus niemand, er habe denn Kinder, Schwestern oder Brüder und Schwesterkinder im Kloster, darin verstattet werden. Die andern sollten vor den gewöhnlichen Sprachhäusern, diejenige die sie wollten, ansprechen. Der Pastor sollte auf dem Chor mit ihnen reden. Die Jungfrauen sollten nicht aus dem Kloster verreisen, zumal zu Gastereven und Tänzen. Nur dann, wenn ihr Vater, Mutter, Bruder oder Schwester so krank wären, daß sie ihres Aufkommens keine Hoffnung mehr hätten, war eine Ausnahme hievon auf 14 Tage gestattet. S. Lüneb. Kirchenordnung Cap. XX. S. 427. u. f. vielleicht zum Troste über diese menschens



an keinem Orte des Fürstenthums die catholische Tracht des Messgewandes bey Austheilung der Communion mehr üblich gewesen. Wie wir aber anjetzt vernehmen, so war dieser Ornat damals in Lüchow noch nicht abgeschaffet. Seitdem ist jedoch solcher mit Uebereinstimmung des Herrn Probst Dankwerts auf Veranlassen des dortigen Herrn Archidiaconus Pott gänzlich abgelegt worden.

Man besorgte darüber Merkmale des Mißvergnügens der dort mit eingepfarrten steiffinnigen und abergläubischen Wendbauren. Zu ihrem Ruhm gereicht es aber, daß dieserwegen nicht die geringste Sensation unter ihnen bemerkt worden, ohnerachtet sie doch vor wenig Jahren, bey dem abgeschafften Gebrauch von drey brennenden Lichtern auf dem Altar, die zum Besten der Kirchen-Casse auf zwey reducirt sind, schief genug urtheilten: es müsse mit der Dreyeinigkeit wol jetzt eine andere Verwandniß haben, weil das Sinnbild derselben nach verjüngten Maasstab vorgestellt würde.

Mit diesen irrigen Ideen verbinden sie noch keinen andern Aberglauben bey den Lichtern, die zur Communion der Kranken hingesezt werden. Nach der Entfernung des Predigers betrachten die alten Hausmütter solche mit banger Ahndung, und sprechen aus der Art wie der Licht allmählig erlöschet, dem Patienten Tod oder Leben zu.

Sehr

schenfreundlichen Vorschriften, mußten sie alle Woche einmal die Litaney singen. R. D. Cap. XVI. S. 65.



Sehr oft ist dies das Schicksal religiöser Gebräuche, daß der gemeine Mann sie entweder ganz falsch, oder wenigstens in einem abergläubischen Doppelsinne deutet. Um so viel größeren Werth hat es dann, wann solche von allem zwecklosen Ueberflusse immer weiter gereiniget, und die Theilnehmenden von der Absicht der nützlich beybehaltenen, hinlänglich belehrt werden.

7) Commerz-Nachrichten.

Münden.

1) Damit die hier naß ankommenden Kaufmanns-Güter bequem gestürzet und umgepackt, auch die trockenen Güter wider Regen und rauhe Witterung in Sicherheit gebracht werden können, ist zu jenem Zwecke auf gemeine Stadtkosten neben der Stadtwaage ein neues Gebäude aufgeführt worden.

2) Seit dem May dieses Jahrs hat Herr Zacharias J. C. M. Händler unter dieser Firma seine Prospec und Expeditions-Handlung angefangen, und versichert die größte Genauigkeit in Beobachtung der Geschäfte, die man ihm auftragen wird.

8) Edle Handlungen.

a) Der selige Herr Superintendent Schilling zu Hohnstädt, nahm aus Mitleiden einen armen elterlosen bettelnden Knaben auf. Er gedachte ihn bey seinem Ackerbau zu gebrauchen, fand aber, daß der Knabe zu grober Arbeit wenig Lust und Geschicke hatte. Dagegen äußerte



äußerte sich bey ihm frühzeitige Fähigkeit und Drang etwas zu lernen. Er genoß mit den Söhnen des Superintendenten gemeinschaftlichen Unterricht, und wetteiferte mit ihnen in edler Lernbegierde. Er bat seinen Wohlthäter, ihn die Chirurgie lehren zu lassen, wozu er besonders Neigung hatte. Es geschah. Nach geendigten Lehrjahren gieng er nach Holland und endlich nach England, wo er neulich ohne Erben verstorben ist, und dem Sohne seines ersten Wohlthäters, dem jetzigen Herrn Pastor Schilling zu Edesheim, einhundert Pfund Sterling vermacht hat, mit welchem Vermächtniß dieser unerwartet angenehm überrascht ist.

D.

W.

b) Am 27sten April d. J. wurde auf dem Schloßtheater in Zelle zum Besten dreyer verwayseten Kinder ein Oratorium veranstaltet, wobey man sowol von Seiten derer, die das Concert gaben, als der Subscribenten in edler Uneigennützigkeit, und Liebe zum guten Werke wetteiferte. Das Oratorium selbst war das von dem Hamburger Bach componirte geistliche Drama: die Israeliten in der Wüste, welches unter der musikalischen Direction des Herrn Stadt-Organisten Beckmann größtentheils von Dilettanten aufgeführt wurde, unter denen sich die Demoisellen Brandes, Mittag und Guizetti befanden. Von den Mitspielenden, welche die Musik als Erwerbsmittel treiben, forderten nur einige Bezahlung, die übrigen und sämtliche mitsingende Chorschüler machten sich ein Vergnügen daraus, das ihrige



rige zu diesem wohlthätigen Zwecke ohnentgeltlich mit beyzutragen.

Nach Abzug der auf die Art geringen Kosten, zu deren Verminderung der Wachsbleicher Herr Guizetti, durch Schenkung der zur Illumination nöthigen Wachslichter, ein ansehnliches beytrug, blieb für die Kinder eine reine Summe von einhundert Thaler C. M. übrig. Eine so menschenfreundliche Anwendung von Talenten, Kunst und Vermögen, kömmt zu selten auf ähnliche Art verbunden vor, als daß ihre Erscheinung hier und da nicht Erwähnung verdienen sollte.

c) Zum Glück für die Menschheit, geben Rang und Ahnen kein Ausschließungsrecht auf Tugend; Uebungen, und gerade die gemeinnützigsten werden so gut in geringeren als höheren Ständen angetroffen, darüber mag auch folgende Handlung zum Beweise dienen.

Ein Hauswirth aus Heuersdorf im Kirchspiel Bodenteich, hatte das Unglück am 12ten Febr. d. J. ein Bein zu zerbrechen, und vom Wagen überfahren zu werden. Seine Armuth brachte ihn in Gefahr hiedurch wo nicht das Leben, doch seine Gesundheit zu verlieren. Er konnte sich weder die nöthige Pflege verschaffen, noch auch die erforderlichen Kosten der Cur bestreiten. Allein sämtlich Eingepfarrte des Kirchspiels machten eine freywillige Collecte, brachten 25 Rthlr. 8 gr. 4 pf. zusammen, und dieser Unterstützung verdankt der Beschädigte anjehzt seine völlige Herstellung.



9) Veränderter Gutsbesitz.

Mit dem adelichen Gute Poggenhagen, ist nach erfolgten Aussterben des von Campenschen männlichen Stammes, der Herr Cämmerer von Schwicheldt wiederum beliehen worden.

XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junii 1788.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen zweyten Jahrganges S. 179. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis angeführet worden.

April



April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	4	1	2	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	2	—	—	1	6
					1	4			1	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	10
Zelle	1	10	1	4	1	6	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	2	—
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	3
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Rageburg	2	—	1	9	1	9	1	6	2	—
Burtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	8	2	—



1788.

Lamel: fleisch		Rocken		Weizen		Ger: ste		Haber		Land: Butter					
bestes	gerin: ges	Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Pfund					
Pfd.	Pfd.	gr	pf.	gr	pf.	gr	pf.	gr	pf.	gr.	pf.				
1	10	1	8	—	16	8	—	20	—	10	8	7	4	2	8
2	—	—	—	—	15	8	—	19	4	11	8	9	—	3	8
0	0	0	0	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	8	1	6	—	15	4	—	22	—	12	—	9	4	3	4
1	6	—	—	—	16	8	0	0	0	0	0	0	0	3	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	2	8	10	8	6	4	3	4
2	4	2	—	—	14	8	—	23	8	11	8	7	8	3	8
2	4	1	4	—	14	8	—	22	8	12	4	8	8	3	—
1	9	1	6	—	14	—	—	22	—	14	—	7	—	0	0
2	3	—	—	—	15	6	—	22	—	14	—	8	—	2	8
—	—	1	3	—	17	6	1	2	—	14	—	8	—	2	6
—	—	—	—	—	17	—	1	—	—	13	—	6	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	13	—	—	20	0	9	3	6	—	2	6
0	0	0	0	—	12	—	—	16	—	9	—	6	—	2	6
1	6	1	3	—	15	—	1	—	—	14	—	8	—	3	—
1	6	—	—	—	17	—	1	—	—	12	6	8	—	2	3
2	—	—	—	—	16	8	1	—	5	13	4	8	—	2	—

(Annal, 2r Jahrg. 48 St.)

M

May



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	6	1	4	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	4	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	6	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	9	1	—	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	1	9	—	—	1	9
Haarburg	2	—	1	6	2	—	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Rageburg	2	—	1	6	1	9	1	6	2	—
Burtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	—	10	—	8	2	—



1788.

Lamel: fleisch		gerin: ges		Kocken			Weizen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		gerin: ges		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
1	10	1	8	—	15	4	—	21	—	10	—	8	—	3	4
2	—	—	—	—	15	8	—	19	4	11	4	8	8	3	4
0	0	0	0	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	2	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	8	1	6	—	14	8	—	22	—	12	—	9	4	3	8
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	11	4	6	4	3	4
2	6	2	2	—	15	—	—	23	8	11	2	7	4	3	4
2	4	1	4	—	14	8	—	22	8	12	—	8	8	3	—
1	9	1	6	—	13	6	—	21	6	14	—	7	—	0	0
2	3	—	—	—	16	—	—	20	—	14	—	8	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	—	—	12	—	8	—	2	6
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	9	—	—	—	12	—	—	20	—	9	3	6	—	2	6
0	0	0	0	—	10	8	—	17	4	9	4	5	8	2	6
1	6	1	3	—	15	—	1	—	—	13	—	7	6	2	6
1	6	—	—	—	17	6	1	—	—	12	—	6	6	2	6
1	8	—	—	—	16	8	1	—	5	15	2	8	4	2	8



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		geringes		bestes		geringes		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	
	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	6
Zellerfeld	1	8	—	—	1	6	—	—	1	6
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Hannover	2	—	1	8	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	10	—	—	1	8
Velzen	1	9	1	6	1	9	1	3	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	—	—	1	9
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Winsen a. d. Luhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dannenberg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lüchow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lauenburg	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Burtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	2	—
Lehe	—	—	1	4	1	—	—	8	2	—



1788.

Hamel fleisch		Roeten			Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter			
bestes Pfd.	gerin: ges Pfd.	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund			
gg	pf.	Dir	gg	pf.	Dir	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.		
1	10	1	8	—	15	8	—	20	4	10	8	7	4	3	8
2	—	—	—	—	14	8	—	19	—	11	—	8	8	—	4
1	8	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	2	8
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	4	1	2	—	14	—	—	22	—	12	—	9	4	3	8
1	8	—	—	—	16	—	0	0	0	12	8	0	0	3	4
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	4	—	11	8	6	4	3	4
2	4	2	—	—	14	8	—	23	8	11	8	7	8	3	8
2	—	1	4	—	14	8	—	22	8	12	8	8	8	3	4
1	9	1	6	—	13	6	—	22	—	15	—	7	6	0	0
2	3	—	—	—	16	—	—	20	—	14	—	8	—	2	6
1	6	1	3	—	16	—	1	—	—	12	—	8	—	2	6
—	—	—	—	—	14	—	—	23	—	11	6	7	—	—	—
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	6	—	—	—	12	—	—	20	—	9	3	6	6	2	6
1	8	1	6	—	12	—	—	18	—	8	8	6	8	2	—
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	12	—	7	—	2	6
1	6	—	—	—	17	6	1	—	—	12	—	6	6	2	6
1	8	—	—	—	16	8	1	—	5	15	2	8	4	2	8



XIII.

Beförderungen und Avancements vom
April, May und Junius 1788.

Im Civilstande:

Ben den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Ben der Landes-Regierung.

Herr Wilhelm August von Bovers zum Auditor bey
der Geheimten Canzley.

Ben dem Cammer-Collegio.

Herr Georg Heinrich Gosewisch zum würklichen Cam-
merschreiber.

Ben dem Commerz-Collegio zu Hannover sind zu
Mitgliedern aus der Kaufmannschaft ernannt:

Herr Jacobi zu Hannover.

- z Ahrens und Ulex zu Neuhauß an der Oste.
- z Senator Melching zu Einbeck.
- z Manufacturier Damerahl zu Osterode.
- z Justus Heinrich Albers, und
- z Joh. Friedr. Krato zu Lüneburg.
- z Senator Friederich Adolph Schulz, und
- z Anthon Georg Eggeling zu Selle.

Herr

Herr Backhaus, und

z Heidelberg zu Göttingen.

z Ernst Jacob Eckhardt, und

z Johann Georg Köster zu Münden.

Bei der Justiz-Canzley zu Zelle.

Der auf der Universität zu Helmstädt bisher gestandene Herr Professor juris Theodor Hagemann zum ordinären Hof- und Canzley-Rath.

Zum Hofjunker.

Herr Wilhelm Adolph August Bremer.

Bei dem Forst- und Bergwesen.

Der bey dem Blankenburgischen Berg- und Hütten-Departement als Auditor gestandene Herr Heinemann zum Factor auf dem Communion-Kupfer-Hammer zum Ocker.

Der bisherige Hütten-schreiber zu Clausthal Herr Philip Dan. von Uslar zum Factor auf der Communion-Messingshütte zum Ocker.

Bei dem Proviand-Wesen.

Herr Pensionair-Lieutenant Linnemann zum Proviand-Commissair in Münden.

Bei Aemtern.

Die bisherigen Herren tit. Amtschreiber Kotzebue zu Ehrenburg und Lodemann zu Diepholz zu supernumerairren Amtschreibern bey gedachten Aemtern.

Folgende Amts-Auditoren sind zu Amtschreibern ernannt worden, als:

Herr Joh. Phil. Leonhard zu Ahlden zum Supernum.

z Gottfr. Anthon Willh. Bansen zu Coldingen zum Tit.



Herr Joh. Wilh. Christ. Scharf zu Ottersberg zum Supernum.

z Georg Conr. Wilh. Schuster zu Blumenau zum titul.

z Georg Ludewig Klippe zu Harpstedt zum Supernum.

z Erdwin von der Horst zu Bederkesa zum Supernum.

* * *

Der Herr Licent-Commissair und bey dem Amte Grohnde ange-
setzt gewesene tit. Droß von Stiedtencron zum würk-
lichen Droßen zu Nienover und Lauenförde.

Der bey dem Amte Rakeburg bisher gestandene tit. Amtmann
Neyer, zum Amtmann zu Schwarzenbeck.

Ben Academies und Schulen.

Herr Candidat Joh. Georg Dan. Richter zum Cantor bey
dem Gymnasium in Münden.

z Joh. Christoph Luning zum Subrector an der Doms-
schule zu Verden.

z du Mesnil zum Hofmeister bey der Ritter-Academie in
Lüneburg.

Ben städtischen Diensten.

Der Herzoglich mecklenburgische Herr Droß Georg Leon-
hard von Dassel,

Der Herr Justus Heinrich Albers, und

der Herr Gerichts-Auditor Heinrich Staats von Dassel,
zu Senatoren des Magistrats zu Lüneburg.

Herr Prätor Eden in Lüneburg zum Camerarius.

Herr tit. Bürgermeister Kern in Helsen, zum zweyten
würklichen Bürgermeister.

Ben



Ben dem Postwesen.

Dem auf die Postbedienung zu Lüchow beantwortet gewesenen Herrn Postverwalter Feser ist nunmehr nach eingetretener Vacanz der Dienst verliehen.

Herr Joh. Joachim Holst zum wirklichen Postverwalter zu Rethem a. d. Aller angestellt, und

Dem Herrn Posthalter Luth zu Tostedt, der Character vom Postverwalter ertheilet.

Ben dem Medicinal-Wesen.

Herr Doctor Wöltje zu Iffeld, als Bergmedicus und Stadtphysicus zu Clausthal.

Doctor Fahner zum Physicus der Grafschaft Hohnstein und Stiftsmedicus in Iffeld.

Doct. Medicinā Mensching zum wirklichen Hofmedicus.

Doct. Medicinā Jugler zu Boitzenburg, als Landphysicus in den Aemtern Knesebek, Isenhagen und der Hausvoigten im Amte Bodenteich.

Avancement im Militair,

vom ersten April bis zum Schlusse des Junii

1788.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Dat. 1788.
A. Cavallerie.		
Zu Majors:		
2	Der Herr tit. Major von Sebach die vacante Majorität des zum Flügeladjutanten bestellten Herrn Majors von Spörken.	1
Zu Compagnien:		
3	Der Herr tit. Rittmeister Ebel, die erledigte Compagnie des abgegangenen Herrn Rittmeisters von der Kettenburg.	3
	M 5	Der



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1788.
2	Der erste Hr. tit. Rittmeister von Einem, die vacante Compagnie des im Leibregiment placirten Herrn Majors von Sebach.	
Zu Rittmeisters und Capitains:		
3	Dem ältesten Herrn Lieutenant von Sukow, der Character vom Rittmeister.	3 8. April
4	Der älteste Herr Lieutenant von Brandt, zum zweyten tit. Rittmeister.	4 29. April
2	Der Herr Lieutenant Küster, zum zweyten tit. Rittmeister.	3 23. May
Zu Lieutenants:		
3	Dem ältesten Herrn Cornet von Müller der Character vom Lieutenant.	3 8. April
4	Der älteste Herr Cornet von Deynhausen, zum wirklichen Lieutenant.	4 29. April
4	Der Herr Cornet von Hartwig zum tit. Lieutenant.	4 30. April
2	Dem Herrn Cornet von Ramdohr, Lieutenants-Character.	2 23. May
9	Der älteste Herr Seconde-Lieutenant Boyer, zum tit. Premier-Lieutenant.	9 30. May
9	Der Herr Cadet Carl Benjamin Stephenson.	1 30. May
9	wie auch der Herr Quartiermeister Gottlieb John, zum Seconde-Lieutenant.	9 31. May
Zu Cornets und Fähndrichs:		
3	Dem Herrn Cadet Franz Julius von Plato, der Character vom Cornet.	3 8. April
1	Der Herr Cadet Wilhelm von Bülow zum tit. Cornet.	1 23. April
2	Dem Herrn Quartiermeister Friederich Loders, der Character vom Cornet.	2 23. May
Regiments-Chirurgi.		
Dem bey dem roten Cavallerie-Regiment des Prinzen Wallis stehenden Escadron-Chirurgus Georg Albrecht Refler, ist der Character vom Regiments-Chirurgus beygeleget.		

vorh.
Regt.Regt. wohin die
Versetz. geschehenAncienn.
Datum
1788.**B. Infanterie.****Zu Regimentern.**

Dem Herrn Obersten von Mutio, das durch
Absterben des Herrn General-Majors von
Hugo erledigte 4te Infanterie-Regiment.
Dem Herrn Obersten von Bessel, das durch
Absterben des Herrn General-Majors von
Dinflage erledigte 10te Infanterie-Regt.

Zu Oberstlieutenants.

- | | | |
|----|--|----|
| 7 | Dem Hrn. tit. Oberstlieutenant von Schei-
ther, die durch Bestellung des Herrn Ober-
sten von Quernheim zum Chef des Wenz-
dischen Land-Regiments erledigte Oberst-
Lieutenance. | 12 |
| 9 | Dem Herrn tit. Oberstlieutenant von
Klenke, die erledigte Oberstlieutenance
des zum Regiment gelangten Herrn Ober-
sten von Mutio. | 1 |
| 7 | für den zum Regiment gelangten Herrn
Obersten von Bessel der beym Regiment
befindliche Herr tit. Oberstlieutenant von
Marschall zum wirklichen Oberstlieu-
tenant. | 7 |
| 10 | Dem Herrn tit. Oberst-Lieutenant von
Klinkowström, die erledigte Oberstlieute-
nance des zum Chef des Göttingischen
Land-Regiments bestellten Herrn Oberst-
lieut. de Villars. | 4 |

Zu Majors:

- | | | |
|---|--|---|
| 7 | Dem Herrn tit. Major Mühlensfeldt, die
vacante Majorität des beym 12ten Regt.
placirten Herrn Oberstlieut. von Schei-
ther. | 7 |
| 8 | Dem Hrn. tit. Major von Wetteren, die va-
cante Majorität des beym ersten Regt.
placirten Hrn. tit. Oberstlieut. von Klenke. | 9 |

Zu Compagnien:

- | | | |
|----|--|----|
| 15 | Dem Hrn. tit. Capit. von Kaufmanns,
die erledigte Compagnie des verstorbenen
Hrn. Capitain Jordan. | 15 |
|----|--|----|

Dem



vorh. Regt.	Regt, wohin die Versetz, geschehen	Ancienn. Datum 1788.
14	Dem Herrn tit. Capit. von Weyhe, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. König.	14
15	Dem Herrn tit. Capit. von Hinüber, die erledigte Compagnie des verstorbenen Hrn. Capitain Dudge.	14
12	Dem ersten Hrn. tit. Capitain Böttger, die vacante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. von Scheele.	12
9	Dem ersten Hrn. tit. Capitain Behm, die erledigte Compagnie des verstorbenen Herrn Capit. von Hedemann.	4
Zu Capitains.		
15	Der Herr Lieut. von Kaufmanns, zum tit. Capit.	15 5. April
15	Der Herr Lieut. von Hinüber, zum tit. Capit.	15 6. April
14	An die Stelle des zum tit. Capit. vorgeschlagen gewesenen Herrn Lieutenants Euerßen der Herr Lieut. Reinbold zum tit. Capit.	14 7. April
15	Der Herr Lieut. Kühnhard zum tit. Capit.	15 10. April
14	Dem Herrn Regiments-Quartiermeister Thiemann,	14 8. April
15	wie auch dem Herrn Regiments-Quartiermeister Clüver, der Character vom Capitain.	15 9. April
4	Der Herr Lieutenant Heinemann zum 2ten tit. Capitain.	4 22. April
12	Der Herr Lieut. von Völkers, zum 2ten tit. Capit.	12 6. May
11	Dem Herrn Fähndrich Rummel, mit Beylegung des Characters vom Capit. die nachgesuchte Dimission.	
Zu Lieutenants.		
10	Der älteste Herr Fähndrich Neuschäffer, zum tit. Lieutenant.	10 4. April
14	Der älteste Herr Fähndrich Frederking, zum Lieutenant.	14 5. April
14	Der Herr Fähndr. Cordemann.	14 6. April
15	Der Hr. Fähndr. von Windheim.	15 7. April

Der



vorh. Regt.	Regt. wohin die Verseß. geschehen	Ancienn. Datum 1788.
15	Der Hr. Fähndr. Ruhmann.	15 8. April
15	Der Hr. Fähndr. Dape.	15 11. April
15	Der Hr. Fähndr. Kuhls.	15 12. April
14	Der Hr. Fähndr. Büttner.	14 9. April
14	Der Hr. Fähndr. Hennings, für den abge- gangenen Hrn. Lieut. Süersen.	14 10. April
15	Der Hr. Fähndr. Vierte.	15 13. April
4	Dem ältesten Herrn Fähndrich von Bran- dis, Lieut. Character.	4 22. April
12	Dem ältesten Herrn Fähndr. von Arent- schild, Lieut. Character.	12 6. May
14	Der älteste Herr Fähndr. Vietinghof, für den Hrn. Lieut. Owen, der mit Verlegung der Gnadenpension die erbetene Dimission erhält, zum Lieutenant.	14 27. May
15	Der Herr Fähndr. Müller, für den Herrn Lieut. von Arentschild, der die nachgesuchte Dimission erhält, zum Lieutenant.	15 28. May
12	Dem ältesten Hrn. Fähndr. Hamelberg, Lieutenants Character.	12 30. May
Zu Fähndrichs:		
10	Der Rangir-Sergeant Hr. Georg Ludewig Leue, zum tit. Fähndr.	10 4. April
14	Der Gefr. Corporal Herr Diederich Adolph Bösewiel, zum Fähndr. ferner	14 5. April
14	Der Sergeant Hr. Alexander von Bahring.	14 6. April
14	Der Gefr. Corp. Hr. Christoph Josua Bah- ring.	14 8. April
15	Der Sergeant Hr. Martin Levin Zahn.	15 7. April
15	Der Serg. Hr. Joh. Georg Zahn.	15 9. April
15	Der Gefr. Corp. Hr. Franz von Plato.	15 12. April
15	Der Feldwebel Hr. Wilhelm Adolph Brey- mann.	15 13. April
14	Der Serg. Hr. Joh. Christoph Wiedau.	14 10. April
14	Der Cadet Hr. Carl Gottlieb von Heldrit.	14 11. April
15	Der Serg. Herr Leopold Carl Brauns.	15 14. April
4	Dem Gefr. Corp. Hrn. Carl von Schnehen, der Char. vom Fähndrich.	4 22. April
12	Dem Cadet Hrn. Friedr. Martin von Lins- singen, der Char. vom Fähndr.	12 6. May
14	Der Gefr. Corporal Hr. Friedr. August von Diepenbroick, zum Fähndr.	14 27. May
		ferner



vorh. Regt.	Regt. wohin die Verseh. geschehen	Ancienn. Datum 1788.
	ferner	
14	Der Gefr. Corp. Herr Friedr. Leopold Brey- mann.	14 28. May
15	Der Feldwebel Herr Joh. Henning Hemme.	15 29. May
12	Dem Gefr. Corp. Hrn. Georg Ludewig Har- ding, der Char. vom Fähndr.	12 30. May
3	Dem Gefr. Corp. Hrn. Joachim Christoph von Horn, beyhm Abschiede der Char. vom Fähndrich, ingleichen	
12	dem abgehenden Gefr. Corp. Johann Philip Sander, und	
11	dem Gefr. Corp. August Friedrich Seip, beyhm Abschiede der nachgesuchte Char. vom Fähndr.	

C. Ingenieur-Corps.

Zu Fähndrichs:	
Dem Conducteur Hrn. Joh. Heintr. Wildens, und dem Conduct. Hrn. Carl Süllow der Char. vom Fähndr.	9. May 10. May

D. Landregimenter.

Zum Regiment:

Dem Hrn. Oberstlieutenant von Villars vom
4ten Infanterie-Regiment, Mutio, das erledigte
Göttingische Land-Regiment.

Zu Obersten:

Dem Herrn Oberstlieut. und Chef des Göttingi-
schen Landregiments von Villars, und
dem Hrn. Oberstlieut. und Chef des Wendischen
Landregiments von Quernheim, der Character
vom Obersten.

13. Jun.

15. Jun.

Zu Oberstlieutenants:

Dem Herrn Major und Chef des Hoyaischen
Landregiments, Benecke, der Char. vom Oberst-
lieutenant.

23. März

34



Zu Capitains:

Der älteste Herr Lieut. Meienberg, beym Hoyaischen Landregiment zum tit. Capit.

Ancienn.
Datum
1788.
9. May

Zu Lieutenants:

Der älteste Herr Fähndr. von Bremen beym Hoyaischen Landregimente zum wirklichen Lieutenant.

9. May

Dem Hrn. Fähndr. von Köhler beym Hoyaischen L. R. Lieut. Char.

10. May

Der älteste Herr Fähndrich Temps beym Calenbergischen L. R. zum Lieut.

13. Jun.

Der Hr. Lieut. Lindemann beym Calenbergischen L. R. dem die Magazin-Bedienung zu Münden anvertrauet worden, ist mit Verlegung der Gnadenpension der Kriegesdienste entlassen.

Zu Fähndrichs:

Der Sergeant Friedr. Valescuve vom 2ten Infanterie-Regiment Prinz Friederich, zum wirklichen Fähndr. beym Hoyaischen L. R.

9. May

Der vormalige Herr Adjudant beym 1sten Infanterie-Regimente, Tobias Christoph Ehrhard, zum Fähndr. beym Calenb. L. R.

13. Jun.

* * *

Den beyden Herren Capitains, Cordemann vom Hoyaischen, und Schlieckelmann vom Diepholzischen L. R. ist die nachgesuchte Vertauschung ihrer unterhabenden Compagnien gestattet.

E. Garnison-Regimenter.

Dem Herrn Oberstlieut. von Zarling vom 1sten Cavallerie- dem Leibregiment ist das durch Absterben des Herrn Obersten von der Decken vacant gewordene 1ste Hamelsche Garnison-Regt. conferirt, und

Demselben der Char. vom Obersten beygelegt.

14. Jun



Im geistlichen Stande:

Ben Stiftern und Klöstern:

Chanoinesse Fräulein von Taube, zur Aebtiffin des Klosters Wienhausen.

Ben Kirchen:

Herr Superintendent Blau zu Stolzenau, zum Superintendenten in Nienburg.

- Pastor Nithof an der deutschen Hof-Capelle in London zum Superintendenten in Stolzenau.
- Schmidt von Sehnde nach Großengoltern.
- adj. Kindervater von Goltern, zum Pastor nach großen Hilligsfeld.
- Munte von Hilligsfeld nach Sehnde.
- Hölcher von Helstorf nach Kohlenfeld.
- adj. Köhring von Kohlenfeld nach Helstorf.
- Hampe von Gimte, als Pastor adj. cum spe succedendi nach Schwiegershausen.
- Leschen von Lutterberg nach Gimte und Hilwartshausen.
- Candidat Müller, als Pastor nach Lutterberg.
- Albrecht, als Pastor nach Kackerbeck.
- Inspector Köhrs, vom Schulmeister-Seminarium zu Hannover, als Prediger bey der deutschen Hof-Capelle in London.

Der bisher auf dem Krautsande in der Rehdingischen Präpositur als Adjunctus des nun verstorbenen Pastors Sielmann sine spe succedendi gestandene Herr Candidat Ministerii Meinhard Friederich Holländer, ist nunmehr zum Pastor allda berufen.



Ertheilte Charactere:

Herr Prätor Braungard zu Melzen hat den Character eines Bürgermeisters erhalten.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctor-Würde erhalten.

- April d. 1. Herr Albert Kengger aus der Schweiz i. d. M.
" " 5. " Paul Usteri a. d. Schweiz i. d. M.
" " 15. " Andr. Joh. Georg Murray a. Göttingen
i. d. M.
" " 26. " Conr. Cr. Stoffregen a. Einbeck i. d. M.
" d. 17. " Wern. Carl Lud. Ziegler a. d. Lüneburgi-
schen i. d. Ph.

Außer Dienst sind gegangen:

Herr Professor Meyer zu Göttingen.

Herr Hofmeister Burginon bey der Ritter-Academie zu Lüneburg, der Alters wegen unvermögend geworden, seine langjährigen verdienten Bemühungen in Bildung der Jugend fortzusetzen.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Ehrenfried Conrad Heinrich Scharlacken aus Twielenfleth im Bremischen, als Advocat und Notarius.

Herr Georg Friedr. Scharlach aus Clausthal, als Advocat.

Herr Joh. Friedr. Wilhelm von Dube aus Rethem an der Aller, als Advocat.

Der Herr Advocat Zeiliger aus Hannover, als Notar.

Der Revisions-Gehülfe bey der Rent-Cammer, Herr Georg Heinrich Meyer aus Hannover, als Notar.



XIV. Heyrathen.

Es sind getrauet

April.

Den 15ten, Herr Lieutenant Schwente vom 8ten Regimente Cavallerie, mit des Herrn Niedemeisters und Senators Melching Dem. Tochter zu Einbeck.

May.

Den 27sten, Herr Apotheker Ruge zu Neuhaus im Bremischen, mit Dem. Lodders zu Zelle, nachgelassenen Tochter weil. Hrn. Lieutenant Lodders.

Junius.

Den 6ten, Herr Landyndicus Jacobi mit Dem. Thaer, nachgelassenen jüngsten Tochter weil. Hrn. Hofmedicus Thaer zu Zelle.

Den 10ten, Herr Pastor König zu Diepholz mit des Herrn Gerichts-Actuaris Lüders Dem. Tochter daselbst.

Den 17ten, Herr Kaufmann Händler zu Münden, mit Dem. Schröder daselbst.

Den 22sten, Herr Pastor Schmidt zu Krummenteich, mit einer Tochter des Herrn Canzelisten König zu Zelle.

XV. Todesfälle.

Es sind gestorben

April.

Den 6ten, Herr Advocat Wagner zu Buntehude, im 92sten Jahre.

Den



Den 12ten, Herr General-Major von Dinklage, Chef
des 10ten Infanterie-Regiments.

Den 23ten, Herr Gaspard Gabain, Huth-Fabricant zu
Selle.

Den 26ten, die verwitwete Frau Oberinspectorin Luge,
gebohrne Curtius zu Stade, alt 77 Jahr.

May.

Den 16ten, Herr Hüttenschreiber und Factor Ebert, auf
Frau Marien-Seiger-Hütte zum Ocker.

Den 18ten, Herr Pastor Stambcke zu Bisendorf.

Den 22ten, Frau Land-Marschallin von Bülow, geb.
Reichsgräfin von Bothmer zu Gudow, im 64sten Jahre.

Den 29ten, Frau Pastorin Lagedorn zu Hittfeld.

Junius.

Den 11ten, Herr Senator und Cammerarius Grofskuhr
zu Hannover.

Den 14ten, Frau Geh. Rätthin von Hardenberg, ge-
bohrne von Wendi zu Hannover, im 68sten Jahre.

Den 24sten, Frau Drostin von Bodenhausen, gebohrne
von Oheimb zu Diepholz.

Den 29sten, Herr Pastor Riebenstein zu Isernhagen.

Noch sind in diesem Monathe verstorben:

Herr Pastor Müller zu Schmalforden.

„ „ Froboese zu Holtorf.

„ „ Wisener zu Quickborn.

Die verwitwete Frau Pastorin Brandt, gebohrne von
Stade zu Verden.

Frau Majorin Thieling zu Rethem.

Herr Contributions-Einnehmer Bremer zu Helsen.



Anzeige, die Fortsetzung der Annalen betreffend.

Nach dem Uebergange meines verewigten Freundes Kraut zu höheren Bestimmungen, würde ich unser gemeinschaftliches Unternehmen mit diesem Stücke der Annalen aufheben, wenn nicht verschiedene durch Verdienst bekannte Männer mir ihren Beystand zur Fortsetzung des Werks edelmüthig angeboten und zugesagt hätten. Im Vertrauen auf deren Mitwirkung, hoffe ich nun nicht ohne Grund vermuthen zu dürfen, daß die mehrsten bisherigen Leser des Journals, seine Fortdauer wünschen werden. Ihre Zufriedenheit und den Nutzen immer vollkommener zu erreichen, den dergleichen Schriften stiften können, soll auch fernerhin das Ziel aller derer seyn, welche auf eine oder die andere Art die Existenz des Werks erhalten helfen. Man wird die deshalb bereits bestehenden Verbindungen möglichst vortheilhaft zu erweitern suchen, und bleibt in dieser Absicht nicht nur die Concurrenz zweckmäßiger Beyträge für jeden offen, der daran Theil zu nehmen Neigung hat, sondern es werden auch solche, die künftig historische, statistische, oder topographische brauchbare Abhandlungen einsenden, willige Vereinbarung über ein anständiges Honorarium gewärtigen können. Die Zahlung geschieht bey der Ausgabe des Stücks, worin die Abhandlung steht. Der Abdruck aber richtet sich, so weit die nothwendig zu beobachtende Abwechselung der Materien, und der schon gesammelte Vorrath es gestatten, nach der Zeit des Empfanges der Beyträge.

Mannigfaltige Ursachen können zwar die dankwürdigen gütigen Gesinnungen umwandeln, womit das Publicum bis jetzt dem Unternehmen zugethan gewesen, und es ist schwer, ihren Wirkungen ganz auszuweichen. Nie aber soll der
Vors



Vorwurf Grund finden, daß Mangel an Bestreben billigen Erwartungen Gnüge zu thun, Minderung des mit größter Erkenntlichkeit genossenen Beyfalls verschuldet habe.

Zelle, den 27sten Sept. 1788.

Andreas Ludolph Jacobi.

Anmerkung zum 2ten Jahrg. 35 St. S. 139. 140.

Unerachtet der Anbau in den Herzogthümern Bremen und Verden sehr betrieben wird, über 50 neue Dorfschaften in den Möhren angelegt, und drey ganz neue Pfarochien errichtet sind, so ist doch, wie aus der Vergleichung alter und neuer Tabellen erhellet, die Volksvermehrung daselbst so beträchtlich nicht, als man billig vermuthen sollte. Herr P. Jäger hat Recht, wenn er glaubet, daß von unserm Anwachs den benachbarten großen Reichstädten, Bremen und Hamburg sehr vieles zu Theil werde. Aber ganz Unrecht hat der Herr Hofrath Schlözer auch nicht, wenn er gewaltthätige Ursachen mit in Anschlag bringet. Jährlich gehen an 2000 Menschen zum Grasmähen nach Holland. Von diesen kommen wegen der schweren Arbeit, die sie in der Hitze verrichten, und nach der sie größtentheils des Nachts unter freyen Himmel auf dem Acker liegen bleiben, und wegen der schlechtesten Diät, mit der sie sich dabey behelfen müssen, viele mit ruinirter Gesundheit zurück, und werden vor der Zeit ein Opfer des Todes. Noch ungleich mehrere gehen von der Elbe und Weser zur See. Von diesen bleiben einige in fremden Ländern sitzen, und viele verunglücken auf der See. Wie denn vor einigen Jahren ein Schiff scheiterte, auf welchem 5 Eheleute aus Usel, im Lande Rehdingen, umkamen. durch deren Tod wurden 5 Ehen getrennt.



Druckfehler im dritten Stück des zweenen Jahrganges.

S. 32. Not. m. statt Hülfe l. Höfe.

S. 211. Z. 5. statt Barmstedt l. Bramstedt, und liegt der Ort nicht im Osterstadischen, sondern gehört zum Geest-district des Amts Hagen.

S. 221. Z. 16. ist unrichtig angegeben worden, daß S. 97. Z. 6. des zweenen Stückes, statt seiner Arbeit, stehen sollte Arbeit, hinter diesem Worte muß aber daselbst ein Comma hinzugefügt, und die Stelle folglich so gelesen werden — er ruhet von seiner Arbeit, der Liebe.

Erläuterung über einige Stellen, des unter Nr. XI. im zweenen Stücke des zweenen Jahrganges der Annalen, befindlichen Aufsazes.

Durch ein Schreiben der Herrn Beamte zu Wildeshausen ist kürzlich die Nachricht eingelaufen, daß aus obigen Aufsaze gegen dessen Zusammenhang und gegen die Absicht der Herausgeber, zum Nachtheil der erwähnten Herrn Beamte beleidigende Schlüsse gezogen worden. Es soll nemlich die Meynung und der Vorwurf entstanden seyn

„als wenn besagte Herrn Beamte es verschuldet,
 „daß dem Publico nicht in Rücksicht einer schreckli-
 „chen Mordthat, die gebührende Satisfaction in ge-
 „setzlicher Bestrafung des Mordes geworden.“

Je weniger es nun mit dem Zwecke der Annalen übereinstimmt, irgend einen Verdacht zu erregen, der entweder einer den hohen Obern allein zukommenden fiscalischen Rüge ähnlich siehet, oder persönlichen Angriffen gleicht, desto bil-
 liger



liger und nothwendiger scheint es zu seyn, die irrenden Leser des gedachten Aufsazes auf den eigentlichen Gesichtspunkt hinzuweisen, woraus solcher beurtheilt werden muß.

Nach dem ganz deutlich angezeigten Zweck des Herrn Verfassers und der Herausgeber, war die Erzählung der That bloß dazu gewidmet, daß Psychologen, Moralisten und Pädagogen, aus deren Kenntniß Nutzen ziehen möchten.

Daher entstand dann erstlich die Nothwendigkeit, den vorhandenen Mangel der historischen und juristischen Gewisheit der Umstände anzugeben, und deshalb bemerklich zu machen, daß der Thäter nicht in Haft gerathen, nicht gerichtlich vernommen sey.

Oft wird ja das Entkommen der Missethäter, von den Obrigkeiten selbst öffentlich bekannt gemacht, und gebricht es um so mehr in dem berührten Zusammenhange den Lesern an begründeter Befugniß, aus jener Stelle den Schluß herzuleiten, daß der Mangel des fehlenden gerichtlichen Geständnisses, den Herrn Beamten bezumessen sey.

Zweitens wurde gerade mit den Worten: „von der Inquisition sage ich nichts“ angedeutet, daß man ohne die Art und Weise des Entfliehens des Mörders und der Entdeckung der That zu berühren, sich nur allein auf das einlassen wollte, was den Psychologen, Moralisten und Pädagogen bey der Sache interessiren konnte.

Dieser Absicht gemäß suchten auch die Herausgeber, zur Minderung der Vorstellungen von der Verderbniß der menschlichen Natur, in den gemachten Zusätzen, die That aus Volksvorurtheilen zu entwickeln, die große Aufmerksamkeit verdienen.

Hiezu



Hiezu bleibt dann immer der geschehene Mord und dessen Veranlassung völlig hinreichend, wenn gleich, wie die Herrn Beamte in dem angezogenen Schreiben versichern,

„die factische Erzählung noch berichtiget werden
„könnte.“

Mittels dieser Erläuterung nun, wünschet man nicht allein zu erkennen zu geben, wie entfernt der Sinn der angeführten Stellen von der absichtlichen Bestimmung gewesen, vorbenannten Herrn Beamten eine Fahrlässigkeit bey der geführten Inquisition aufzubürden, sondern auch alle, welche dergleichen Mißdeutung gegen den Zweck der Herausgeber hineingebracht haben, zu bewegen, einem Verfahren gebührende Gerechtigkeit zu erweisen, dessen an sich schon billig zu vermuthende Legalität, überdem noch von dem Obergerichte völlig genehmiget worden.



Inhalt des vierten Stück,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junii 1788. enthält.

I. Auszug aus den Verordnungen vom April bis
zum Schlusse des Jahrs 1787. S. 1

II. Louise Dreyfuß; ein Beitrag zur Seelen-
kunde. S. 35

III. Erfahrungen vom Hanfbau; und zwar: wie
derselbe im Herzogthum Bremen als ein er-
giebiger Nahrungsweig getrieben wird; und
durch Wahrnehmung einiger Vortheile, noch
gebessert werden könnte. S. 47



IV. Oeffentliche Anstalten.

- 1) Nachricht von dem Schulmeister, Seminario in Hannover, und andern die Verbesserung der niedern Schulen bezweckenden Anstalten. 75 2) Handlungs-Börse in Hannover. 94 3) Abgestellte Wetteley zu Osterholz im Herzogthum Bremen. 104

V. Wetter-Calender des Jahres 1787; vom Herrn Doctor Ebeling. S. 106

VI. Bergbau.

- 1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinistatis den 10ten May 1788. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, nebst ihrer Ausbeute, Zubuße und Preisen. 132 2) Zellerfelder Gruben, Extract. 136

VII. Populations-Verhältniß der Studirenden zu Göttingen von Ostern 1788. S. 138

VIII. Unglücksfälle vom Januar bis Jul. 1788. S. 139

IX. Zweymahliger Aufstand der Schuhmacher-gesellen in Einbeck, im Jahre 1780 und 1787. S. 143

X.



X. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten im Herzogthum Lauenburg und der Graffschaft Hohnstein, vom Jahr 1787.

- 1) Herzogthum Lauenburg. 149 2) Graffschaft Hohnstein. 155

XI. Miscellaneen.

- 1) Merkwürdige Standhaftigkeit eines Knaben aus kindlicher Zärtlichkeit. 157 2) Etwas vom Range des Landmarschalls im Fürstenthume Lüneburg. 159 3) Politische Uebel. 161 4) Blattern; Inoculation an den Werthaus:Kindern in Hannover 164 5) Feyer der Einweihung des neuen Klosters zu Medingen. 168 6) Abgeschaffter Gebrauch des Meßgewandes zu Lüchow. 170 7) Commerz:Nachrichten. 172 8) Edle Handlungen. 172 9) Veränderter Gutsbesitz. 175

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junius 1788. 175

XIII. Beförderungen und Avancements vom April, May und Junius 1788.

- Im Civilstande. 182 Im Militair. 185 Im geistlichen Stande. 192 Ertheilte Charactere 193

XIV.



XIV. Heyrathen. S. 194

XV. Todesfälle. 194

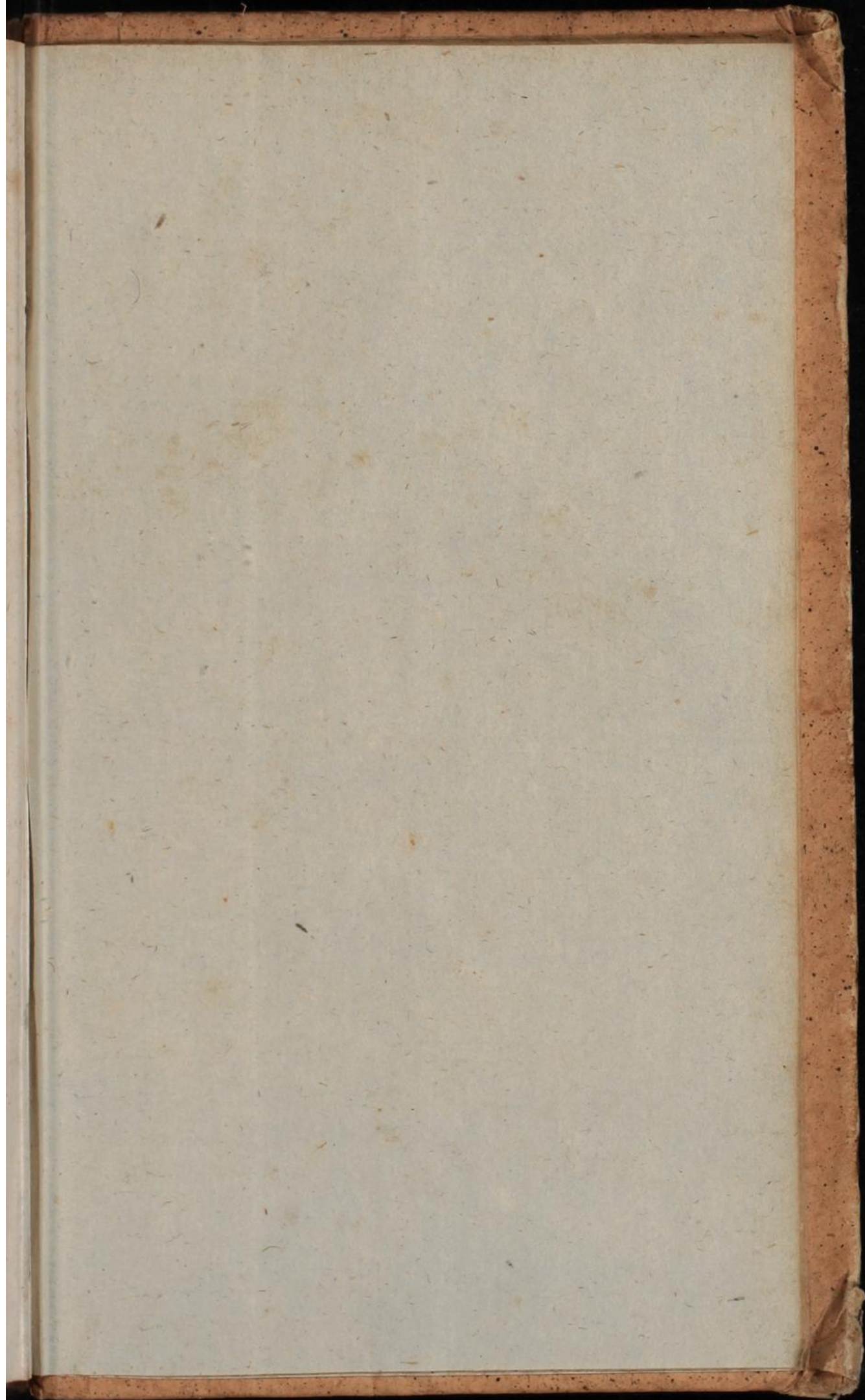
Anzeige, die Fortsetzung der Annalen betreffend.
196

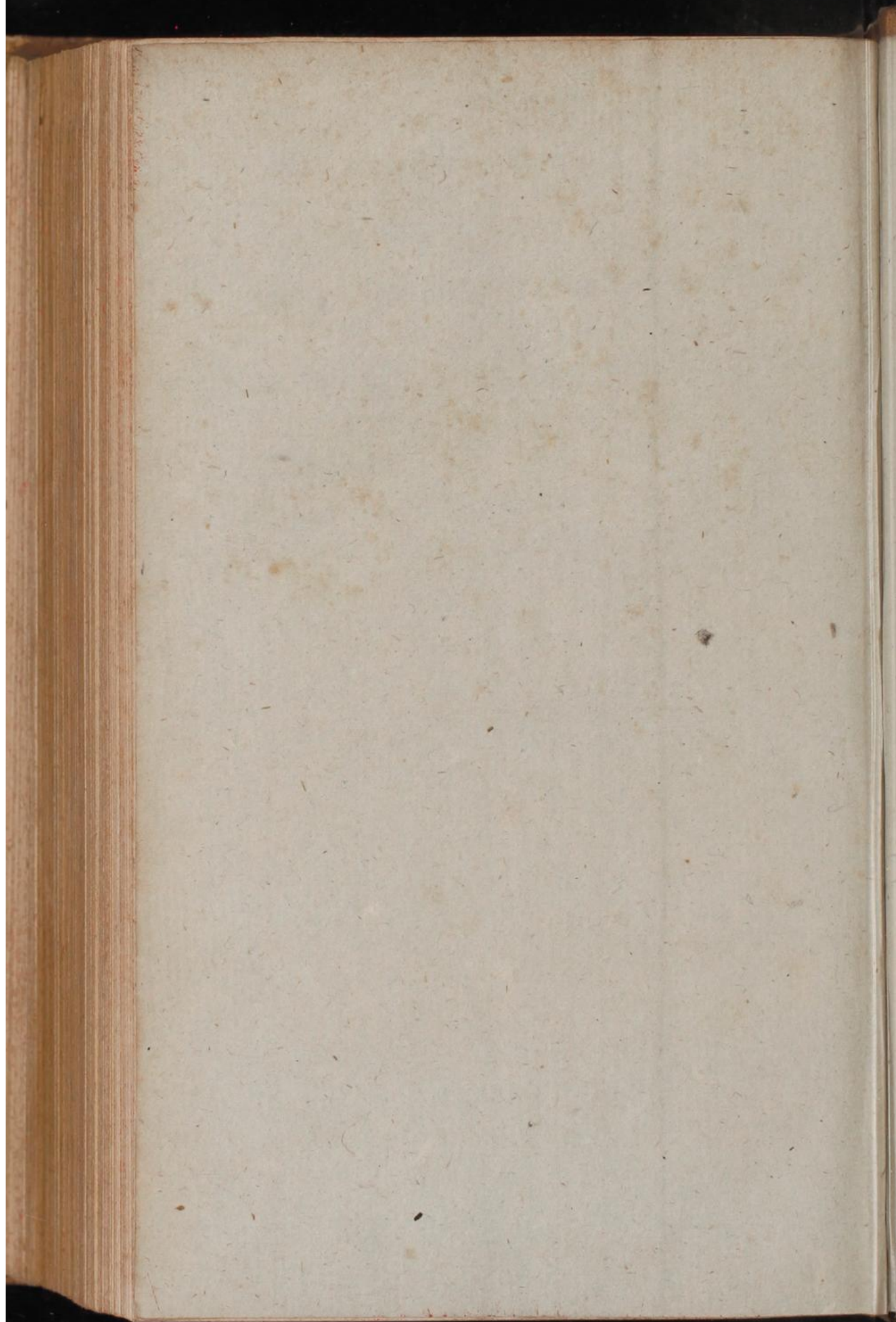
Anmerkung zum 2ten Jahrg. 38 St. S. 139. 140.
197

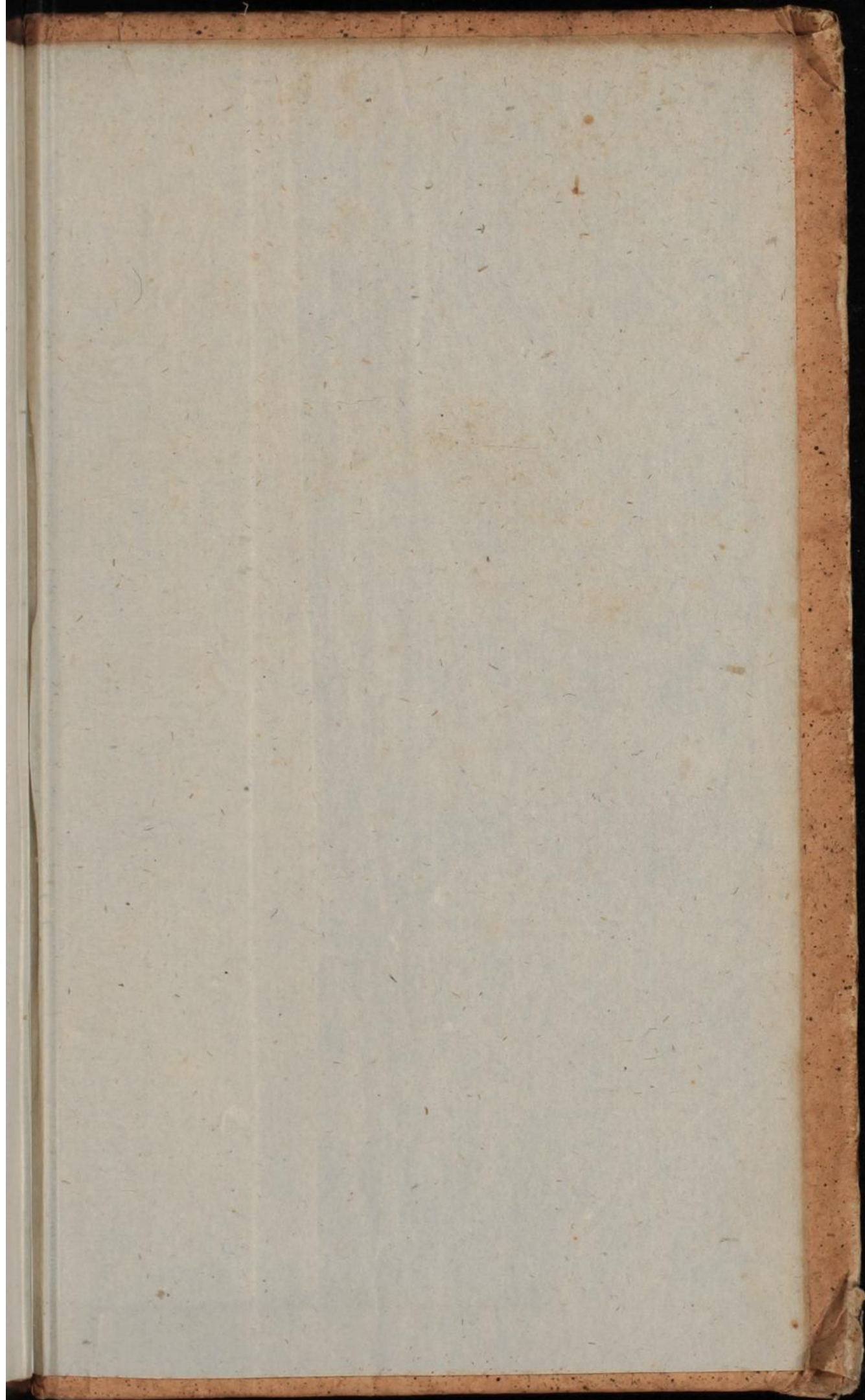
Druckfehler. 198

Erläuterung einiger Stellen in Nr. XI. im 2ten
Stücke dieses Jahrgangs. 199











Braunschweig-Lüneburgische

Annalen

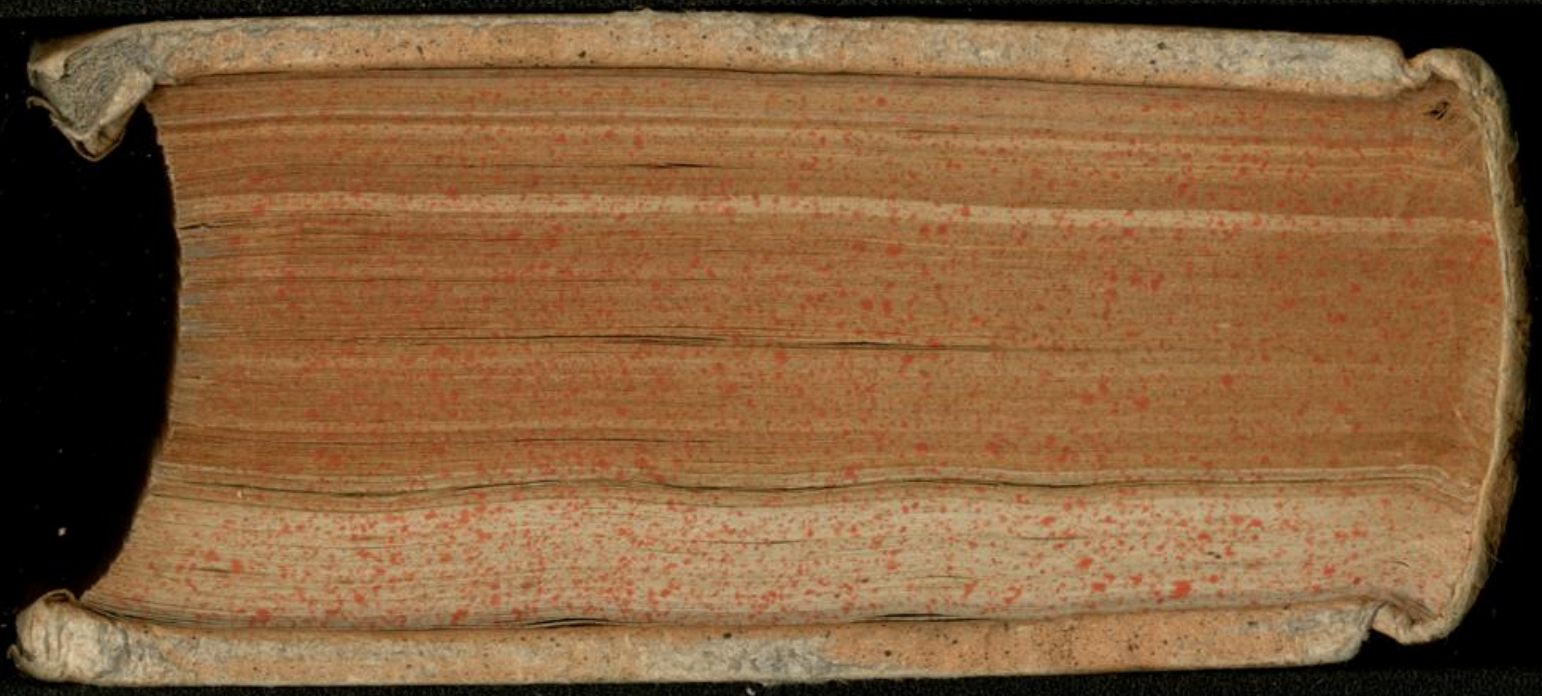
2. Jahrgang

1788.

6.









1 2 3 4 5 6 7 8
Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

